Urkunden- und Beweismittelfälschung

nach dem Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch von 1908.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Victor Ed. Jacob

aus Bern.

Lucka S.-A.
Reinhold Berger
1914

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547019_0054

Inhaltsverzeichnis.

Literatur. Quellen, Motive u. s w. Judikatur IV

I. Einleitung.

§ 1. Die Urkundenfälschung nach den kantonalen Strafgesetzbüchern 1
§ 2. Die Entwicklung der Urkundenfälschung in den verschiedenen schweizerischen Entwürfen von 1894 bis 1908 13

II. Das deutsche Recht.

§ 3. Das angegriffene Rechtsgut 27
§ 4. Der Urkundenbegriff 45
§ 5. Objektiver Tatbestand: Die Fälschungs- und die Gebrauchshandlung 64
§ 6. Subjektiver Tatbestand: Die rechtswidrige Absicht . . . 71

§ 7. **III. Die Urkundenfälschung nach französischem Recht.** 78

§ 8. **IV. Der deutsche und der österreichische Vorentwurf von 1909 und der deutsche Gegenentwurf von 1911.** 84

V. Der schweizerische Vorentwurf von 1908.

§ 9. Die Begriffsbestimmung der Urkunde 94
§ 10. Die Urkundenfälschung 97
§ 11. Die Beweismittelfälschung im Prozeß 115
§ 12. Verhältnis der Urkundenfälschung zur Beweismittelfälschung 120
§ 13. Ergebnis 126

Literatur.[1])

Alsberg, Zur juristischen Natur der Eidesdelikte. Gerichtssaal Band 66, 54ff., 1904.

Baumgarten, A., Die Lehre von der Idealkonkurrenz und Gesetzeskonkurrenz. Strafrechtliche Abhandlungen, begründet von Bennecke, herausgeg. von v. Lilienthal, Heft 103, Breslau 1909. (Baumgarten, Konk.)

Baumgarten, J., Die Lehre vom Versuche der Verbrechen. Stuttgart 1888. (Baumgarten, Vers.)

Beling, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts. Zeitschr. für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 18, 291ff. 1898.

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 18. Aufl., Leipzig 1898.

Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. I, 1. Aufl. Leipzig 1872, 2. Aufl. Leipzig 1890. (Binding, Normen.)

—, Handbuch des Strafrechts, Bd. I, Leipzig 1885. (Binding, Hb.)

—, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, bes. Teil, Bd. II, 1. 2. Aufl. Leipzig 1904. (Binding, Lb.)

—, Vier Forderungen an das künftige Reichsstrafgesetzbuch. Gerichtssaal Bd. 77, 1 ff., 1911.

Birkmeyer, Grundriß zur Vorlesung über das deutsche Strafrecht. München 1890. (Birkmeyer, Grdr.)

—, Die Lehre von der Teilnahme. Berlin 1890. (Birkmeyer, Teiln.).

—, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft: Das Strafrecht, S. 1095ff. 2. Aufl. Berlin 1904. (Birkmeyer, Enz.)

Börne, Über den Begriff der Urkunde im Strafgesetzbuch. Gerichtssaal Bd. 41, 383ff. 1889.

Brodmann, Die Urkunde besonders im Strafrecht. Berlin 1904 (Vergl. Gerichtssaal Bd. 47, 401ff. 1892).

Brunner, Die Wertpapiere, in Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, Bd. II. Leipzig 1882. (Brunner, End. Hb.)

[1]) Wo nichts über die Zitierung bemerkt, ist mit dem Namen des Autors zitiert.

Bünger, Über Handeln und Handlungseinheit, als Grundbegriffe der Lehre vom Verbrechen und von der Strafe. Zeitschr. für die ges. Strafrechtswissenschaft Bd. 8, 661ff. 1888.

v. Buri, Erörterung des von den Prof. Wahlberg, Merkel und v. Holtzendorff zu dem Prozeß Arnim erstatteten Gutachten. Gerichtssaal Bd. 28, 1ff. 1876.

—, Zum Begriffe der Urkundenfälschung. Gerichtssaal Bd. 36, 173ff., 310ff. 1884.

—, Zu § 267 des Strafgesetzbuchs. Gerichtssaal Bd. 39, 36ff. 1887.

Chauveau et Hélie, Théorie du code pénal. Tome deuxième, 5e. édition, Paris 1872.

Cohn, Zur Lehre vom versuchten und vollendeten Verbrechen. Bd. I. Breslau 1880.

Cucumus, Von dem Unterschiede zwischen Fälschung und Betrug. Neues Archiv des Kriminalrechts, Bd. 10, 513ff., 681ff. 1829.

Davidsohn, Urkundendelikte an Postanweisungen. Strafrechtliche Abhandlungen, begr. von Bennecke, herausg. von Beling, Heft 31. Breslau 1900.

Du Pasquier, Essai sur la nature juridique du faux en écriture. Thèse. Lausanne 1909.

Engeli, Die Urkundenfälschung nach den kantonalen schweizerischen Strafgesetzen und den Vorarbeiten zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Abhandl. zum schweiz. Recht, herausg. von Gmür, 52. Heft, Bern 1913.

Escher, Die Lehre von dem strafbaren Betruge und von der Fälschung. Zürich 1840.

Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. 11. Aufl. Gießen 1832.

Finger, Rechtsgut oder rechtlich geschütztes Interesse. Gerichtssaal Bd. 40, 139ff. 1887.

— Das Strafrecht, Bd. I u. II. Kompendien des österr. Rechts, Bd. 8 u. 9, 2. Aufl. Berlin 1902, 1910. (Finger, StR.)

— Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Berlin 1904 (Finger, Lb.)

Frank, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 8.—10. Aufl. Tübingen 1911. (Frank, StGB.)

— Zur Lehre vom Zeichnen mit fremdem Namen. Zeitschr. f. d. ges. StRW., Bd. 32, 82ff. 1912.

Fuchs, Zivilistische Erörterung zweier Obertribunals-Entscheidungen im Strafrecht. Goltdammer Archiv Bd. 19, 659ff. 1871.

Gareis, Allgemeines Staatsrecht, in Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts. Bd. I, Freiburg i. B. 1887 (Gareis, Marq. Hb.).

—, Enzyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft. 4. Aufl. Gießen 1913. (Gareis, Enz.)

Garraud, Traité théorique et pratique du droit pénal français. Tome troisième. Paris 1889.

Gerland, Die Geldfälschungsdelikte des deutschen Strafgesetzbuchs. Gerichtssaal Bd. 59, 81 ff. 1901.

Geyer, Grundriß zu Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht. Bd. II. München 1885. (Geyer, Grdr.)

—, Das Strafrecht, in: Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, herausg. von v. Holtzendorff, 5. Aufl. S. 909 ff. Leipzig 1890. (Geyer, H. Enz.)

Glaser, Handbuch des Strafprozesses, Bd. I. Leipzig 1883.

Goldschmit, Der strafrechtliche Begriff der Urkunde. Gerichtssaal Bd. 55, 161 ff. 1898.

Gretener, Der schweiz. Strafgesetzentwurf. Beratungen der Eidgen. Experten-Kommission. Gerichtssaal Bd. 51, 458 ff. 1895.

Grolmann, Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft. 4. Aufl. Gießen 1824.

Gubser, Die Münzverbrechen in den kant. Strafgesetzbüchern der Schweiz. Zürich 1891.

Hahn, Die Blankettfälschung. Berlin 1910.

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. Bd. I u. II. Bonn 1881/87.

Heusler, Die Grundlagen des Beweisrechts. Archiv für die zivilistische Praxis, Bd. 62, 209 ff. 1879.

Jagemann, Über Fälschung und Betrug. Archiv des Kriminalrechts, neue Folge 1846, S. 206 ff.

v. Ihering, Geist des römischen Rechts. Bd. III, 1, 3. Aufl. Leipzig 1877. (v. Ihering, röm. Recht.)

—, Der Zweck im Recht. Bd. I, 2. Aufl. Lpz. 1884. (v. Ihering, Zweck i. Recht.)

John, Beiträge zu der Lehre von dem Tatbestande der Urkundenfälschung. Zeitschr. f. d. ges. StRW. Bd. 4, 1 ff. 1884.

—, Zur Bestimmung des Urkundenbegriffs. Zeitschr. f. d. ges. StRW. Bd. 6, 1 ff. 1886.

Keßler, Rechtsgut oder rechtlich geschütztes Interesse oder subjektives Recht? Gerichtssaal Bd. 39, 94 ff. 1886.

Kleinfeller, Kritik von: Lenz, die Fälschungsverbrechen in dogmatischer und rechtsvergleichender Darstellung, Bd. 1: Die Urkundenfälschung. Krit. Vierteljahrsschrift Bd. 40, 439 ff. 1898.

Kleinschrod, Über den Begriff und die Erfordernisse des Verbrechens der Verfälschung. Archiv des Kriminalrechts, Bd. 2, 135 ff. 1799.

Kohler, Studien aus dem Strafrecht. Bd. I, Mannheim 1890. (Kohler, Studien.)

—, Treu und Glauben im Verkehr. Ein Beitrag zur Lehre vom strafbaren Betrug. Berlin 1893. (Kohler, Treu u. Glauben.)

Kohler, Münzverbrechen und Münzvergehen, in: Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Berlin 1905—08. Bes. Teil, Bd. III, 203 ff. (Kohler, Vgl. D.)

—, Der deutsche und österreichische Vorentwurf eines Strafgesetzbuchs. Goltdammer Archiv Bd. 56, 285 ff. 1909.

—, Über den Gegenentwurf eines Strafgesetzbuchs. Goltdammer Archiv Bd. 58, 289 ff. 1911.

Köhler, Die Grenzlinien zwischen Idealkonkurrenz und Gesetzeskonkurrenz. München 1900.

Köstlin, Abhandlungen aus dem Strafrechte. Tübingen 1858.

v. Kräwel, Über den Tatbestand der Fälschung von Privaturkunden nach deutschem Recht. Goltdammer Archiv Bd. 11, 444 ff. 1863.

v. Kries, Das Prinzip der Unmittelbarkeit im Beweisverfahren. Zeitschr. f. d. ges. StRW. Bd. 6, 88 ff. 1886.

—, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts. Freiburg i. B. 1892. (v. Kries Lb.)

Lauterburg, Die Eidesdelikte. Bern 1886.

Lenz, Die Fälschungsverbrechen in dogmatischer und rechtsvergleichender Darstellung. Bd. I: Die Urkundenfälschung. Stuttgart 1897.

v. Lilienthal, Der Stooß'sche Entwurf eines schweiz. Strafgesetzbuchs. Bes. Teil. Zeitschr. f. d. ges. StrRW. Bd. 15, 315 ff. 1895.

—, Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Zeitschr. f. d. ges. StRW. Bd. 30, 224 ff. 1910.

v. Liszt, Meineid und falsches Zeugnis. Wien 1876. (v. Liszt, f. Zeugnis.)

—, Die falsche Aussage vor Gericht und öffentlicher Behörde. Graz 1877. (v. Liszt, f. Aussage.)

—, Rechtsgut und Handlungsbegriff im Binding'schen Handbuche. Zeitschrift f. d. ges. StRW. Bd. 6, 663 ff. 1886.

—, Der Begriff des Rechtsgutes im Strafrecht und in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. Zeitschr. f. d. ges. StRW. Bd. 8, 133 ff. 1888.

—, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 18. Aufl. Berlin 1911. (v. Liszt, Lb.)

Loening, Grundriß zu Vorlesungen über deutsches Strafrecht. Frankfurt 1885.

Ludwig, Die Urkundenfälschung im Gebiete des Bundesstrafrechts. Zeitschr. f. schweiz. StR. Bd. 25, 163 ff. 1912.

A. Merkel, Die Lehre vom strafbaren Betruge. Kriminalistische Abhandlungen, Bd. II. Leipzig 1867. (A. Merkel, Krim. Abh.)

—, Die Urkundenfälschung, in v. Holtzendorff's Handbuch des deutschen StRs. Bd. III, 785 ff., IV, 441 ff. Berlin 1872 und 1877. (A. Merkel, H. H.)

—, „Fälschung" und „Urkundenfälschung", im Rechtslexikon, herausg.

von v. Holtzendorff, 3. Aufl. Bd. I, 789ff., III, 2, 974ff. Leipzig 1880/81. (A. Merkel, H. Rechtsl.)

A. Merkel, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Stuttgart 1889. (A. Merkel, Lb.)

—, Rechtsgutachten erstattet zum Prozeß des Grafen H. v. Arnim. Ges. Abh., Bd. II, 1, 331ff. Straßburg 1899. (A. Merkel, Abh.)

—, Juristische Enzyklopädie. 5. Aufl., herausg. von Rud. Merkel. Berlin 1913. (A. Merkel, Enz.)

P. Merkel, Die Urkunde im deutschen Strafrecht. München 1902.

Meyer, Die Vollendung der Urkundenfälschung. Gerichtssaal Bd. 47, 81ff. 1892.

—, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Herausg. von Allfeld. 6. Aufl. Leipzig 1907, 7. Aufl. Leipzig 1912. (Meyer-Allf., Lb.)

Meyer v. Schauensee, Zur Kritik und Geschichte des Stooß'schen Entwurfs für ein schweiz. Strafgesetzbuch. Luzern 1897.

Mittelstädt, Zur Lehre von der Auslegung der Strafgesetze. Gerichtssaal Bd. 43, 1ff. 1890.

Mittermaier, C. I. A., Über den Meineid nach dem gemeinen Rechte und den Bestimmungen der neuesten Strafgesetzbücher. Neues Archiv des Kriminalrechts, Bd. 2, 85ff. 1818.

Mittermaier, W., Zum Vorentwurf eines Reichsstrafgesetzbuchs. Zeitschrift f. d. ges. StRW. Bd. 30, 623ff. 1910.

Mommsen, Die Privaturkunde als Gegenstand der Fälschung. Gerichtssaal Bd. 36, 34ff. 1884.

Oetker, Rechtsgüterschutz und Strafe. Zeischr. f. d. ges. StRW. Bd. 17, 1910. 493ff. 1897.

–, Zur Urkundenlehre im Strafrecht. Festschrift für Karl Binding, Bd. I. Leipzig 1911. (Oetker, Festschr.)

Olbricht, Die Urkundenfälschung, in: Reform des Reichsstrafgesetzbuchs, herausgeg. von v. Aschrott und v. Liszt. Bd. II, 189ff. Berlin (Olbricht, Ref.)

—, Die Urkundenfälschung in § 282 des deutschen Vorentwurfs zu einem Strafgesetzbuch unter vergleichender Berücksichtigung des neuen österr. und schweiz. Vorentwurfs. Zeitschr. f. d. ges. StRW. Bd. 31, 357ff. 1911.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. Bd. I u. II, 9. Aufl. Berlin 1912.

Oppenheim, Die Objekte des Verbrechens. Basel 1894.

Oppenhoff-Delius, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 14. Aufl. Berlin 1901.

Ortloff, Lüge, Fälschung, Betrug. Jena 1862.

v. Overbeck, Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Zeitschr. f. schweiz. StR. Bd. 23, 1ff. 1910.

Pagel, Fälschung und Handeln unter falschem Namen. Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, begr. von Gruchot. Bd. 53, 229ff. Berlin 1909.

Pfizer, Tatbestand der Urkundenfälschung. Gerichtssaal Bd. 52, 425ff. 1896.

Riedel, Über die historische Entwicklung des Urkundenbegriffs im StR. Goltdammer Archiv Bd. 34, 159ff. 1886.

—, Zur Bestimmung des strafrechtlichen Urkundenbegriffs. Gerichtssaal Bd. 38, 534ff. 1886.

—, Über öffentliche Urkunden. Gerichtssaal Bd. 39, 161ff. 1887.

Roßhirt, Geschichte und System des deutschen Strafrechts. Bd. III, 2. Stuttgart 1839.

Rubo, Kommentar über das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. Berlin 1879.

Rüdorff-Stenglein, Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 4. Aufl. Berlin 1892.

Schmidt, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. 2. Aufl. Leipzig 1906.

Schultze, Zur Lehre vom Urkundenbeweise. Grünhuts Zeitschr. f. d. Privat- und öffentl. Recht. Bd. 22, 79ff. 1895.

—, Über die Beweisbedeutung der Privaturkunde für schriftl. Willenserklärungen nach der deutschen Zivilprozeßordnung. Zeitschr. f. deutschen Zivilprozeß, Bd. 22, 106ff. 1896.

Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 2. Aufl. Leipzig 1874.

v. Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 5. Aufl. Leipzig 1884.

Schwarze, Studien zum Reichsstrafgesetzbuche. Goltdammer Archiv Bd. 22, 3ff. 1874.

Stein, Der Urkunden- und Wechselprozeß. Leipzig 1887.

Stooß, Die schweiz. Strafgesetzbücher zur Vergleichung zusammengestellt. Basel und Genf 1890. (Stooß, schweiz. StGBer.)

—, Die Grundzüge des schweiz. Strafrechts. Bd. I u. II, Basel und Genf 1892/3. (Stooß, Grdz.)

—, Meineid, in: Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Berlin 1905—1908. Bes. Teil, Bd. III, 273ff. (Stooß, Vgl. D.)

Teichmann, Die Urkundenfälschung nach den Strafgesetzen des Auslands und der Schweiz. Zeitschr. f. schweiz. Recht Bd. 29 (7 n. F.), 347ff. 1888.

—, Zur Lehre von der Urkundenfälschung. Zeitschr. f. schweiz. StR., Bd. 10, 173ff. 1897.

Thomsen, Das deutsche Strafrecht. Bes. Teil. Berlin 1907.

Unger, Der Vorentwurf zum deutschen Strafgesetzbuch. Das Recht, Bd. 14, 196 f. 1910.

Wach, Der Entwurf einer deutschen Reichszivilprozeßordnung. Krit. Vierteljahrsschr., Bd. 14, 329 ff. 1872.

—, Vorträge über die Reichszivilprozeßordnung. 1. Aufl. Bonn 1879, 2. Aufl. Bonn 1896. (Wach, Vortr.)

—, Legislative Technik, in: Vergl. Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Berlin 1905—08. Allg. Teil, Bd. VI, 1 ff. (Wach, Vgl. D.)

—, Die Technik des Vorentwurfs, in: Reform des Reichsstrafgesetzbuchs, herausgeg. von v. Aschrott und v. Liszt. Bd. I, 1 ff. Berlin 1910. (Wach, Ref.)

—, Der Gegenentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs. Deutsche Juristenzeitung, Bd. 16, 833 f., 958 f. 1911.

Wachenfeld, Das Strafrecht, in: Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, begr. von v. Holtzendorff, neu herausgeg. von Kohler. 6., der Neubearbeitung 1. Aufl. Bd. II, 237 ff. Leipzig 1904. (Wachenfeld, H.-K. Enz.)

v. Wächter, Lehrbuch des römisch-teutschen Strafrechts. 2. Teil. Stuttgart 1826. (v. Wächter Lb.)

— Deutsches Strafrecht. Vorlesungen, herausgeg. von O. v. Wächter. Leipzig 1881. (v. Wächter, Vorl.)

Warneyer, Über den Zweck des § 274, 1 StGB. und die sich daraus ergebenden Grundsätze für die Auslegung des §. Goltdammer Archiv Bd. 41, 2 ff. 1893.

Weismann, Der Tatbestand der Urkundenfälschung. Zeitschr. f. d. ges. StRW. Bd. 11, 1 ff. 1891.

—, Die Urkundenfälschung, in: Vergl. Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Berlin 1905—08. Bes. Teil, Bd. VII, 243 ff. (Weismann, Vgl. D.)

—, Die Urkundenfälschung im § 282 des deutschen Vorentwurfs. Zeitschr. f. d. ges. StRW. Bd. 31, 779 ff. 1911.

Wendt, Beweis und Beweismittel. Archiv für die zivilistische Praxis, Bd. 63, 254 ff. 1880.

Zeiler, Zur Lehre von der Urkunde und der Urkundenfälschung. Zeitschrift f. d. ges. StRW., Bd. 34, 846 ff. 1913.

Zirkler, Beiträge zur Lehre von der Fälschung. Archiv des Kriminalrechts, neue Folge 1840 S. 35 ff., 238 ff.

Quellen, Motive u. s. w.

Allgemeines bürgerliches Strafgesetz für das Königreich Norwegen vom 22. Mai 1902. Beilage zu Bd. 12 der Mitteilungen der I. K. V.

Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs. Mit Begründung. Berlin 1911. (GE. Begr.)

Schweiz. Strafgesetzbuch, Verhandlungen der Experten-Kommission des eidgen. Justiz- und Polizeidepartements über den Vorentwurf eines schweiz. StGBs. [Sept. 1893 — Oktober 1895.] Bd. I u. II. (Verh.)

Schweiz. Strafrecht, Protokoll über die Verhandlungen der Experten-Kommission 1901—03. Maschinenschriftlich beim eidgen. Justizdepartement. (Prot.)

Stooß, Schweiz. Strafgesetzbuch, Vorentwurf mit Motiven. Bern 1894. (Mot. 1894.)

—, Bericht über den Vorentwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch. Bd. I u. II, Bern 1899 und 1901. Als Manuskript gedruckt. (Bericht üb. d. VE. 1899/1901.)

—, Vorentwurf zu einem schweiz. StGB., neu gefaßt. Bern Febr. 1908. Als Manuskript gedruckt. (VE. v. Febr. 1908.)

—, Bericht an das hohe schweiz. Justizdepartement über die neue Fassung des Vorentwurfs. Bern Apr. 1908. Als Manuskript gedruckt. (Bericht üb. d. VE. 1908.)

Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Mit Begründung. Bd. I u. II. Berlin 1909. (DVE. Begr.)

Vorentwurf zu einem österr. Strafgesetzbuch. Mit erläuternden Bemerkungen. Wien 1909/10. (ÖVE. erl. Bem.)

Vorentwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch. Bern 1896. (SchwVE. v. 1896.)

Vorentwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch. Bern 1903. (SchwVE. v. 1903.)

Vorentwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch, Apr. 1908. Bern 1909. (SchwVE. v. 1908.)

P. Wolf, Die schweiz. Bundesgesetzgebung. 2. Aufl. Basel 1905—1909.

Judikatur.

Entscheidungen des Kgl. sächsischen Oberappellationsgerichts, in Zeitschr. f. Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft, herausgeg. von Stenglein. München 1872 ff. (Sächs. Ob.-App.-Ger., Stengl. Z.)

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Leipzig 1880 ff. (RG. E.)

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts. Bd. 1—25. Erlangen und Stuttgart 1873—80. (ROHG. E.)

Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen. Bd. I—X. München und Leipzig 1879—88. (RG. Rechtspr.)

Rechtsprechung des preußischen Obertribunals, herausgeg. von Oppenhoff. Bd. 1—20. Berlin 1861—79. (Preuß. Ob.-Trib. Rechtspr.)

I. Einleitung.

§ 1. Die Urkundenfälschung nach den kantonalen Strafgesetzbüchern.[1])

Mit vollem Recht wird der Gestaltung des Tatbestandes der Urkundenfälschung in den schweizerischen kantonalen Strafgesetzbüchern wenig Anerkennung zu Teil: sie legt Zeugnis ab „von einer mangelhaften Einsicht in das Wesen des Delikts und verrät wenig Selbständigkeit".[2]) Denn bei einer Reihe von Kantonen findet sich nicht einmal eine Abgrenzung der Urkundenfälschung vom Betruge, und soweit bei andern eine solche gelungen ist, schließen sich die betreffenden Bestimmungen in unverkennbarer Abhängigkeit an diejenigen des französischen Code pénal oder des deutschen RStGBs. an. Naturgemäß stehen im Gefolge des französischen Gesetzbuchs die romanischen Kantone mit Einschluß Berns, in demjenigen des deutschen die deutschsprechenden Kantone, vor allem Basel, Zug, Solothurn und Appenzell I.-Rh.

---

[1]) Vgl. Stooß, schweiz. StGBücher 534—66, Engeli 5—48. Die kantonalen StGBücher sind nach den von Stooß l. c. XXI—XXXI angegebenen Ausgaben zitiert mit folgenden Ausnahmen: Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich, Neuausg. v. 6. XII. 1897, Strafgesetzbuch für den Kanton Luzern, rev. Fassung v. 22. V. 1906, Strafgesetzbuch für den Kanton Glarus, rev. Fassung von 1899, Strafgesetzbuch für den Kanton Appenzell I.-Rh. v. 30. IV. 1899, Code pénal pour le canton de Neuchâtel du 12 févr. 1891, édition de 1900. Die Kantone Uri und Nidwalden besitzen kein kodifiziertes Strafrecht.

[2]) Stooß, Grdz. II, 325.

Da sich aus der Verwandtschaft mit dem französischen und dem deutschen Recht die meisten Gegensätze ergeben, so soll die Betrachtung danach in zwei Gruppen gespalten werden.

A. Französische Gruppe.

Allgemein gilt den hierhergehörenden Strafgesetzbüchern als Angriffsobjekt der Urkundenfälschung fides publica, „foi publique", „fede pubblica", womit sie von den Delikten gegen Rechtsgüter Einzelner abgetrennt ist. Im Anschluß an den Code pénal findet sich der Begriff der Urkunde, écriture oder acte, nirgends definiert. Aber ohne Zweifel können nur Schriften Urkunden sein, während für die Fälschung anderer öffentlicher und privater Beglaubigungsmittel anderweitig gesorgt ist. Und zwar fällt die große Anzahl solcher Sonderbestimmungen auf: In weitgehender Spezialisierung wird bedroht die Fälschung von Siegeln, Stempeln, Stempelpapier, Waldhammerzeichen, Warenzeichen, Maß und Gewicht und Grenzzeichen.[1]) Damit sind alle diese Beweiszeichen von den Urkunden begrifflich getrennt, und der Tatbestand der Urkundenfälschung bleibt nur für die Fälschung von Schriftstücken anwendbar.

Unter den Urkunden werden öffentliche Urkunden und gewisse Handelsurkunden einerseits, Privaturkunden andererseits unterschieden, auf deren fälschliche Herstellung oder Verfälschung verschiedene Strafdrohungen gesetzt sind.[2]) Außer diesen Handelsurkunden stellen Wallis, Art. 179, 2 die Wechsel, Freiburg, Art. 172, 2 die letztwilligen Verfügungen, Waadt, Art. 178, 2, beide den öffentlichen Urkunden gleich. Bern, Art. 106 sieht eine Sonderbestimmung für die Fälschung von Wertpapieren, Neuenburg, Art. 230 für die Fälschung von

---

[1]) Waadt, Art. 167—76, Wallis, Art. 171—77, Bern, Art. 104—05, Freiburg, Art. 180—85, Tessin, Art. 204—09, Genf, Art. 124—30, Neuenburg, Art. 225—29.

[2]) Vgl. Code pénal, Art. 147 (travaux forcés), Art. 150 (réclusion).

Frachtbriefen vor, während Tessin, Art. 203 die Kreditpapiere, sowohl Inhaber- als Namenpapiere, den Vorschriften über Münzfälschung unterstellt. Ebenfalls im Anschluß an die Münzfälschung behandelt Genf, Art. 119—23 gewisse Kreditpapiere: Obligations émises par la confédération etc., billets de banque au porteur.

Im Gegensatz zum faux immatériel, welcher der Bewirkung einer unwahren Beurkundung entspricht, wird die eigentliche Urkundenfälschung als faux matériel bezeichnet. Vielfach werden nicht zu den Urkundendelikten gerechnet der Blankettmißbrauch und die Urkundenunterdrückung. Erstere wird, wenn das Blankett dem Fälscher anvertraut worden ist (blanc-seing confié), als Mißbrauch des Vertrauens aufgefaßt von Wallis, Art. 311, Genf, Art. 360, 1 und Neuenburg, Art. 388. Ist das Blankett dem Täter nicht anvertraut worden, so wird er als Fälscher bestraft, Genf, Art. 360, 2, wie auch Waadt, Art. 185, Wallis, Art. 186, Freiburg, Art. 177 die Blankettfälschung allgemein der Urkundenfälschung gleichstellen. Die Urkundenunterdrückung erscheint gewöhnlich als Sachbeschädigung, Waadt, Art. 328 No. 1, Bern, Art. 201, 1, Freiburg, Art. 214 No. 1, Genf, Art. 344, Neuenburg, Art. 423.[1])

Mit einer einzigen Ausnahme (Neuenburg, Art. 239) ist das Delikt der Urkundenfälschung mit der fälschlichen Herstellung oder Verfälschung vollendet. Gleiche Strafe trifft den Gebrauchmachenden, ob er der Fälscher sei oder nicht.[2]) Doch finden sich hierbei folgende Besonderheiten: Ist eine Privaturkunde gefälscht, aber noch kein Gebrauch davon gemacht, so tritt in Erkenntnis des nicht durchweg bestehenden Strafbedürfnisses die Strafverfolgung nur auf Antrag ein, Waadt, Art. 182, Wallis, Art. 183, Freiburg, Art. 175, 1, Tessin, Art. 220, 1. Bei öffentlichen und Privaturkunden wird der

---

[1]) Vgl. Code pénal, Art. 407 (Blankettmissbrauch) und Art. 439 (Urkundenunterdrückung).

[2]) Waadt, Art. 177–80, Wallis, Art. 178/9, 182, 185, Bern, Art. 108, 110, 113, Freiburg, Art. 170, 172—74, Tessin, Art. 215, 217/8, Genf, Art. 133/4, 136.

Zerstörung des Falsifikates vor Gebrauch die strafaufhebende Wirkung des freiwilligen Rücktritts eingeräumt trotz eingetretener Vollendung, Waadt, Art. 183, Wallis, Art. 184, Freiburg, Art. 175, 2. Eine eigentümliche Art des Vorgehens sieht Tessin, Art. 220, Abs. 2—4 vor, wenn von einer Privaturkunde noch kein Gebrauch gemacht worden ist, nämlich eine „interpellanza", Anfrage an den Fälscher, ob er das Falsifikat zu verwenden gedenke. Antwortet er bejahend oder läßt er die Anfrage während einer Frist von acht Tagen unbeantwortet, dann erst tritt Strafverfolgung ein. Handelt es sich um Wechsel, so kann das Verfahren nicht angewendet werden, Art. 220, 5, worin eine teilweise Gleichstellung derselben mit öffentlichen Urkunden zu erblicken ist.

Auch nach dem Neuenburger StGB. ist die Fälschung öffentlicher Urkunden, Art. 231, mit deren fälschlichen Herstellung oder Verfälschung vollendet. Ausdrücklich bestimmt der Art. 232: „Le faux est réputé accompli soit par contrefaçon ou altération d'écritures ou de signatures, . . ." (wörtlich wie C. p. Art. 147). Umgekehrt der Art. 239: „Tout individu qui fait sciemment usage d'un acte faux dressé en écriture privée . . .", ohne der Fälschungshandlung mit einem Worte zu gedenken, sodaß diese allein auch nicht als Versuch strafbar ist. Diesen Bruch mit der früheren und für die Fälschung öffentlicher Urkunden beibehaltenen Auffassung begleiten die Motive mit den jeder Begründung baren Worten: „Ce qui constitue le délit de faux en écriture privée, c'est l'usage conscient qui est fait de l'acte faux".[1]) Außerdem ist, wenn durch eine Privaturkundenfälschung nur Interessen von Verwandten des Täters verletzt werden, zur Verfolgung ein Antrag notwendig, Art. 240. Die Gleichstellung gewisser Handelsurkunden mit den öffentlichen, Art. 234, hat nur für die Festsetzung des Strafmaßes Bedeutung, versagt aber, solange noch kein Gebrauch erfolgt ist. Ebenso bei den besonders erwähnten Kopieen öffentlicher Urkunden, Art. 235.

[1]) Bulletin concernant le code pénal, p. 280.

Was die Absicht des Täters betrifft, so besteht sie im allgemeinen in der „intention de nuire“ der französischen Praxis, ohne durchwegs genau gefaßt zu sein. So sagt Wallis Art. 178 nur: „qui dans une intention criminelle altère la verité“, Genf Art. 133: „dans un but frauduleux“, verlangt aber in Art. 136 eine wirkliche Schädigung („préjudice quelconque“), was auf schädigende Absicht schließen läßt. Ähnlich Tessin Art. 215: „dolosamente in altrui pregiudizio anchè meramente possibile“, wonach ein Schadenseintritt wenigstens möglich sein muß. In deutlicher Weise stellen sich zu der schädigenden Absicht Freiburg Art. 170: „par dol et en vue d'obtenir un avantage illégitime pour lui-même ou pour d'autres ou en vue de porter préjudice à autrui“ und Neuenburg Art. 231 und 239: „dans le but de nuire à autrui dans sa fortune ou de procurer soit à lui-même, soit à un tiers, un bénéfice appréciable“. Neben der intention de nuire treten bei diesen Strafgesetzbüchern auch die andern beiden Merkmale französischen Ursprungs auf, „altération de la verité“ und „possibilité d'un préjudice“. Eine abweichende Regelung findet sich nur bei Waadt, Art. 177, wo die subjektive Seite mit „dol“ bezeichnet, also weder Absicht zu schaden, noch Möglichkeit eines Schadens erforderlich ist.

Weiter als die genannten Strafgesetzbücher geht das Berner Strafgesetzbuch, indem es die Urkundenfälschung, obgleich als selbständiges Delikt konstruiert, in nahe Beziehung zu den Vermögensdelikten bringt. Die Hauptbestimmungen Art. 108 und 110 stufen bei öffentlichen und Privaturkunden die Strafe nach Höhe des verursachten oder beabsichtigten Schadens ab. Bei der Strafzumessung soll neben der Berücksichtigung derselben noch besonderes Gewicht auf die Wichtigkeit der gefälschten Urkunde und auf den Grad der Verdorbenheit des Täters gelegt werden. Um die durch die einseitige Betrachtungsweise entstandene Lücke auszufüllen, wird eine weitere Bestimmung für Urkundenfälschungen, welche andere als Vermögensrechte verletzen, notwendig, Art. 112.

Da in den meisten Fällen schon das einfache Delikt in

schädigender Absicht begangen wird, erübrigt sich die Aufstellung qualifizierter Tatbestände. Solche sind vereinzelt vorgesehen, wenn der beabsichtigte oder erlangte Vermögensvorteil oder der verursachte Schaden eine gewisse Grenze übersteigt, Genf Art. 138, Neuenburg Art. 231,2, 239,2.

Privilegierend wirkt die Absicht des Täters, wenn er mittelst Fälschung eine wahre Tatsache beweisen will, Tessin Art. 219, ferner wenn keine Nachahmung fremder Handschrift geplant oder die Urkunde auf den Namen einer nichtexistierenden Person ausgestellt ist, Genf Art. 137, ähnlich Wallis Art. 181. Wird die Fälschung überhaupt ohne rechtswidrige Absicht, sans dol, begangen, so kann der Täter wegen Fahrlässigkeit einer bedeutend ermäßigten Strafe verfallen, Waadt Art. 187,1, Freiburg Art. 363,1[1]).

Es möge noch der Art. 164 des Neuenburger StGBs. erwähnt werden, der im Abschnitt gegen die Rechtspflege nicht nur Urkundenfälschungen, sondern allgemein Beweismittelfälschungen betrifft, wodurch ein Irrtum vor Gericht hervorgerufen wird.

B. Deutsche Gruppe.

Eine Reihe der deutschen Kantone stellt die Privaturkundenfälschung zum Betruge und zwar in der Weise, daß durch Verwendung einer falschen Urkunde als Täuschungsmittel der Betrug zu einem qualifizierten wird.[2]) In allen Fällen kann erst die Verwendung der Urkunde zur Vollendung des Betruges führen, da diese wenn auch nicht durchweg eintretende Vermögensschädigung wie RStGB. § 263, so doch vollendete Täuschung verlangt. Wenn auch Glarus § 140 Z. 2 nur die Herstellung des Falsifikates, Zürich § 192 Z. 2, Luzern § 226 a Herstellung oder Gebrauchmachen von einer

[1]) Waadt Art. 187, 2 erwähnt, daß der Täter für den Schaden zivilrechtlich haftbar bleibe, was kaum in ein StGB. hineingehört. Freiburg Art. 363, 2 bezieht sich auf Anfertigung fremder Unterschrift mit Einwilligung des Andern, was in der Regel überhaupt keine Fälschung darstellt.

[2]) Aargau § 161 II c, d, Obwalden § 111 b, Appenzell A.-Rh. § 121, 4 b, Schwyz § 83 a, Zürich § 192 Z. 2, Glarus § 140 Z. 2, Luzern § 226 a.

falschen Urkunde im Tatbestande erwähnen, so kann doch von einer Vollendung des Delikts mit der Fälschungshandlung keine Rede sein. Es braucht kaum gesagt zu werden, daß die Urkundenfälschung lange nicht in allen Fällen zur Schädigung fremden Vermögens begangen wird und daß diese Systematisierung, indem sie Fälschung von öffentlichen und von Privaturkunden ganz auseinanderreißt, falsch ist.

Der großen Mehrzahl der Kantone, die ein selbständiges Delikt der Urkundenfälschung anerkennen, gilt als Angriffsobjekt öffentliche Treu und Glauben, auch den obengenannten für die Fälschung öffentlicher Urkunden.[1]) Schwyz bezeichnet ähnlich, aber genauer, als solches die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs, während die Strafgesetzbücher von Aargau und Basel einen besonderen Abschnitt der Urkundenfälschung enthalten. Thurgau behandelt die Fälschung selbständig, aber neben dem Betrug in demselben Abschnitt. Bei Graubünden findet sie sich unter den strafbaren Handlungen gegen das Vermögen, bei St. Gallen unter Betrug und Untreue in dem umfassenden Abschnitt der Verbrechen gegen das Vermögen und die öffentliche Treue.

Begrifflich bestimmt wird die Urkunde nirgends. Der Zusatz, den in Anlehnung an das RStGB. § 267 Basel § 69, 1, Zug § 61, 1, Solothurn § 81, 1 und Appenzell I.-Rh. § 62 zu den Privaturkunden setzen, kann nicht den entferntesten Anspruch auf Begriffsbestimmung erheben.[2]) Dabei dehnt Basel § 69, 2 den Begriff ausdrücklich auch auf andere Gegenstände als Schriftstücke aus, nämlich auf Abdrücke von Siegeln, Stempeln und ähnliche Zeichen, Zug § 61, 2 außerdem auf Grenzsteine und Marken, deren Fälschung Basel § 76 Z. 2 gesondert bedroht. Neben den genannten Beglaubigungs-

---

[1]) Schaffhausen, Obwalden, Zug, Appenzell A.-Rh., Solothurn, Zürich, Glarus, Luzern, Appenzell I.-Rh.

[2]) A. A. Teichmann Z. f. Schw. R. 29, 367. — Ähnlich sagt Luzern § 226 a: „Eine Privaturkunde, welche zum Beweise von Verträgen, Verpflichtungen, Befreiungen oder überhaupt von Rechten oder Rechtsverhältnissen dienlich ist". Vgl. Preuss. StGB. § 247.

zeichen erwähnt Appenzell I.-Rh. in § 62 Satz 2 noch ausdrücklich Fabrik- und Warenzeichen. Die öffentliche Urkunde, der ganz allgemein erhöhter Strafschutz zu Teil wird, definieren Basel § 69, 3, Zug § 61, 2 und Appenzell I.-Rh. § 62 Satz 2 ähnlich wie RZPO. § 415 und setzen ihr amtlich beglaubigte Maße, Wagen und Gewichte gleich.

Nach den übrigen Strafgesetzbüchern können solche Beglaubigungszeichen keine Urkunden sein, da sie selbst Gegenstand besonderer Strafbestimmungen geworden sind. In diesen Vorschriften ist die Fälschung von Siegeln, Stempeln, Maß und Gewicht, Warenzeichen oder Grenzzeichen,[1]) von St. Gallen § 71, 1 Z. 4 auch diejenige von Post- und Telegraphen-Wertzeichen und Stempelpapier unter Strafe gestellt, teilweise als qualifizierendes Moment für den Betrug analog der Privaturkundenfälschung. Ob aber für den Tatbestand der Urkundenfälschung auch nicht besonders genannte, andere Beweisgegenstände als Schriften übrig bleiben, ist ungewiß.

Innerhalb der Urkunden fallen nach einzelnen Strafgesetzbüchern verschiedene Arten von Privaturkunden[2]) von besonderer Bedeutung unter die Bestimmung über öffentliche Urkunden, so gewisse Handelsurkunden, Wechsel und letztwillige Verfügungen nach § 171 des Thurgauer und § 236, 2 des Schaffhauser StGBs. Was diejenigen Urkunden betrifft, die Geldeswert darstellen, so werden sie teils wie öffentliche Urkunden,[3]) teils wie Geld[4]) behandelt, während Appenzell

[1]) Thurgau §§ 172, 177, Graubünden §§ 182–85, Aargau §§ 73, 162 IIc, d, Schaffhausen §§ 235, 237/38, Obwalden §§ 55 Satz 4, 111 a, c, Appenzell A.-Rh. § 121, 4 a, h, Schwyz § 83 b, Solothurn § 88 Z. 2, St. Gallen §§ 71, 1 Z. 1 u. 2, 72, 4, 73, Zürich § 192 Z. 1 u. 4, Glarus §§ 71, 140 Z. 1 u. 5, Luzern §§ 135, 226 b.

[2]) Wenn Glarus § 70 den öffentlichen Urkunden öffentlich beglaubigte Privaturkunden gleichstellt, so ist das überflüssig; denn durch den öffentlichen Beglaubigungsvermerk wird die Privaturkunde überhaupt zur öffentlichen Urkunde.

[3]) Aargau § 68, Obwalden § 55 Satz 3 und Luzern § 132, 1 (Staats- und öffentliche Kreditpapiere); St. Gallen § 71, 1 Z. 4 (Papiergeld, Banknoten und Inhaberpapiere).

[4]) Thurgau § 196, Glarus § 68 und Appenzell I.-Rh. § 61 (Inh.-

A.-Rh. §§ 73/74 besondere Vorschriften für die Fälschung von Kreditpapieren gibt. Die verschiedene Art der Gleichstellung könnte für die Vollendung des Delikts von Bedeutung werden, da diese bei der Münzfälschung allgemein schon mit der Herstellung des Falsifikates eintritt. Freilich vollendet sich bei den Kantonen, die gewisse Wertpapiere den öffentlichen Urkunden gleichstellen, auch das Delikt der Fälschung öffentlicher Urkunden mit der Fälschungshandlung, sodaß praktisch dieselben Folgen gegeben sind.

Diejenigen Strafgesetzbücher, welche den Blankettmißbrauch besonders erwähnen, betrachten ihn richtiger Weise als Urkundenfälschung, so Basel § 71, Zug § 63 Satz 1, Solothurn § 83, St. Gallen § 74 und Appenzell I.-Rh. § 64.

Überwiegend wird zur Vollendung des Delikts Gebrauchmachen von der falschen Urkunde verlangt.[1]) Für öffentliche Urkunden genügt die bloße Herstellung einigen Kantonen, denen die Privaturkundenfälschung als Betrug gilt, so Aargau § 68, Obwalden § 55, Zürich § 102, Glarus § 70, Luzern § 132. Dabei macht sich das weniger bedeutende Strafbedürfnis teilweise dahin geltend, daß die Strafe bis auf ein Viertel gemildert werden kann, Obwalden § 55 letzter Satz und Luzern § 132, 2, oder daß für die Anfertigung allein überhaupt eine leichtere Strafe angesetzt ist, Glarus § 70b. Dieselbe Entscheidung in der Vollendung der beiden Delikte trifft St. Gallen, indem bei Fälschung öffentlicher Urkunden, § 71, 1 Z. 3 nur die Fälschungshandlung, bei Fälschung von Privaturkunden § 72 auch die Gebrauchshandlung gefordert ist. Auch wenn der Gebrauchmachende das Falsifikat nicht selbst angefertigt hat, trifft ihn ganz allgemein die Fälschungs-

---

Kreditpapiere); Basel § 67 und Zug § 59 (Papiergeld und Inh.-Kreditpapiere); Schaffhausen § 246 (Banknoten und Papiergeld); Solothurn § 79 (Papiergeld, Inh.-Schuldverschreibungen, Banknoten, Aktien, vgl. RStGB. § 149).

[1]) Thurgau §§ 167, 175, Graubünden § 178, Schaffhausen §§ 232, 236, Basel §§ 69, 72, Zug §§ 61, 63, Appenzell A.-Rh. § 75, Schwyz § 106, Solothurn §§ 81, 84, Appenzell I.-Rh. §§ 62, 64.

strafe. Nirgends ist die Vollendung an eine gelungene Täuschung oder an den Eintritt eines Schadens geknüpft.[1]) In der Herstellung ohne Gebrauchmachen wird nach dem Wortlaut der Gesetzesbestimmungen durchwegs ein strafbarer Versuch zu erblicken sein. Besondere Vorschriften darüber bieten nur Graubünden § 179, der darin einen „entfernten Versuch" sieht, und St. Gallen § 72, 3.

Verschiedene Anforderungen werden an den Dolus des Täters gestellt. Überhaupt nicht näher bezeichnen ihn Obwalden § 55 und Glarus § 70 in Bezug auf die Herstellung des Falsifikates, sodaß ungewiß bleibt, worin die dabei gehegte Absicht zu bestehen hat. Zieht man zum Vergleich das Gebrauchmachen herbei, wo rechtswidrige Absicht erfordert wird, so bildet die beste Lösung die Annahme, die rechtswidrige Absicht bei der Herstellung sei als im Vorsatz enthalten erachtet worden. Dann steht sie derjenigen der folgenden Gruppe wesentlich gleich. Hier sind Fälschungs- und Gebrauchshandlung geleitet von „rechtswidriger Absicht" (Basel § 69, Zug § 61, Solothurn § 81 und Appenzell I.-Rh. § 62, alle vier wie RStGB. § 267), oder von „Wissen und böser Gefährde" (Graubünden § 178), müssen begangen sein „zum Zwecke rechtswidrigen Gebrauchs" (Aargau § 68, Appenzell A.-Rh. § 75, Luzern § 132, 1) oder „zum Zwecke rechtswidriger Täuschung" (St. Gallen §§ 71/2). Die verschiedenen Formulierungen bedeuten ein und dasselbe, nämlich die Absicht, unerachtet eines weiteren Erfolges Beweis mit dem Falsifikat zu erbringen. Dem steht gegenüber die auf einen weiteren Erfolg, auf Vorteil oder Schaden gerichtete Absicht, welche den Bestimmungen von Schwyz § 106 („betrügliche Absicht"), von Thurgau §§ 167, 175, Schaffhausen § 236 und

[1]) Besonders deutlich ausgedrückt von Schaffhausen § 231 Sachfälschung: „Diese ist vollendet, wenn auch die Täuschung nicht bewirkt, kein Schaden gestiftet und kein Vorteil erlangt ist". Durch ihre richtige und genaue, aber etwas umständliche Fassung fallen auf die Vorschriften des St. Galler StGBs. §§ 71/72.

Zürich § 102 („gewinnsüchtige oder schädigende Absicht") eigen ist. Wesentlich entspricht diese der intention de nuire des französischen Rechts. Für die Fälschung öffentlicher Urkunden stuft außerdem Schaffhausen die Strafe ab, je nachdem sie in betrügerischer und gewinnsüchtiger Absicht (§ 232), oder nur in schädigender, nicht gewinnsüchtiger Absicht (§ 233) begangen wird.

Eine qualifizierende Absicht aufzustellen ist nur dort möglich, wo zur Erfüllung des einfachen Tatbestandes rechtswidrige Absicht genügt. Als qualifizierend betrachten Basel § 70, Solothurn § 82 und Appenzell I.-Rh. § 63 die Absicht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen (wieder wie RStGB. § 268), Zug § 62 die Absicht, einen andern in seinen Vermögensrechten zu benachteiligen. Ist schädigende Absicht schon Voraussetzung des einfachen Delikts, so kann wenigstens die Beabsichtigung oder die tatsächliche Verursachung bedeutenden Schadens qualifizierend einwirken.[1]) Auch hier ist es einzelnen Strafgesetzbüchern geläufig, die Strafe nach der Höhe des Schadens abzustufen, z. B. St. Gallen §§ 71/72.

Als Privilegierungsgrund tritt einzig nach dem Thurgauer StGB. § 169 die Absicht, sich ein Beweismittel für wahre Tatsachen zu verschaffen, in Erscheinung, merkwürdiger Weise nur bei der Fälschung öffentlicher Urkunden. Ein Ansatz zur Beweismittelfälschung findet sich in § 105 des Zürcher StGBs., wo die Unterstützung falscher Anschuldigung mittelst falscher Beweismittel, nämlich falscher Urkunden oder falscher Zeugen, bedroht ist.

Neben den kantonalen Strafgesetzbüchern ist das Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht der schweiz. Eidgenossenschaft vom 4. Hornung 1853 zu erwähnen, das sich mit den

---

[1]) Aargau § 69, Thurgau §§ 167,2, 175 (nur bei wirklichem Schadenseintritt), auch St. Gallen § 72, Abs. 2.

Verbrechen gegen den Bund befaßt. In zwei Artikeln des zweiten Abschnitts ist von Urkundenfälschung die Rede, einmal im 1. Titel: Verbrechen gegen die äußere Sicherheit und Ruhe der Eidgenossenschaft (Art. 38), dann im 6. Titel: Vermischte Bestimmungen (Art. 61), wo das Vernichten und Verfälschen von Urkunden zum Nachteil der Eidgenossenschaft und von Bundesakten, sowie deren Geltendmachen mit Strafe bedroht ist.[1]) Auch hier ist wie bei den französischen Kantonen das Verbrechen mit der fälschlichen Anfertigung oder Verfälschung vollendet.

Dem Gesetzgeber, der die Vereinheitlichung des schweizerischen Strafrechts durchführen sollte, lag also auch auf dem Gebiete der Urkundenfälschung ein mannigfaltiger, zu verschiedenen Lösungen verarbeiteter Stoff vor, aus dem er die einheitlichen Bestimmungen zu entwickeln hatte. Besonders mußte er sich mit dem Urkundenbegriff, dem Vollendungsmoment und der rechtswidrigen Absicht auseinandersetzen, und es wird sich bei Vergleichung der verschiedenen Entwürfe zeigen, welche Entwicklung die widerstreitenden Auffassungen, namentlich die deutsche gegen die französische, genommen haben.

---

[1]) Wolf, Die schweiz. BG.-Gebung I, 563 ff. Art. 38: „Wer die Grenzen der Schweiz absichtlich verändert oder ungewiß macht, oder durch Entwendung, Vernichtung oder Verfälschung von Urkunden oder durch andere rechtswidrige Handlungen die Interessen eines fremden Staates zum Nachteil der Eidgenossenschaft unterstützt oder bei einer solchen Handlung behilflich ist, wird mit Zuchthausstrafe belegt." Art. 61: „Wer Bundesakten verfälscht oder unbefugter Weise zerstört oder fälschlicher Weise Schriften unter dem Namen oder der Unterschrift oder dem Siegel einer Bundesbehörde oder eines Bundesbeamten verfaßt, oder dergleichen falsche oder verfälschte Urkunden wissentlich geltend macht, wird mit Zuchthaus oder in ganz geringfügigen Fällen mit Gefängnis, verbunden mit einer Geldbuße bestraft." Vgl. dazu Ludwig, Z. f. Schw. StR. 25, 163 ff. Die entsprechenden Strafdrohungen enthält jetzt SchwVE. v. 1908, Art. 195 (Diplomatischer Landesverrat).

§ 2. Die Entwicklung der Urkundenfälschung in den verschiedenen schweizerischen Entwürfen von 1894—1908.

Vom schweizerischen Bundesrate mit der Abfassung eines schweizerischen Strafgesetzbuch-Entwurfs betraut, hat Stooß zuerst 1893 einen Allgemeinen Teil, 1894 Allgemeinen und Besonderen Teil eines solchen veröffentlicht. Diesen folgten in den nächsten Jahren eine Reihe weiterer Entwürfe, zum Teil nach den Beschlüssen der beratenden Expertenkommissionen, zum Teil als selbständige Neubearbeitungen des Verfassers verändert. So 1896 der zweite, 1903 der dritte und 1908 der vierte Entwurf. Dazwischen fällt die nur als Manuskript gedruckte Stooß'sche Fassung vom Februar 1908, die Beachtung verdient.

In diesen Vorentwürfen hat die Regelung der Urkundenfälschung eine Entwicklung durchgemacht, welche die meisten Streitfragen von Wissenschaft und Praxis widerspiegelt. In verschiedenem Sinne wurden Urkundenbegriff und Stellung im System entschieden; bezüglich des Vollendungsmoments prallten deutsche und französische Auffassung aufeinander, und der rechtswidrigen Absicht wurde bald dieser, bald jener Inhalt gegeben. Diese Entwicklung soll hier näher verfolgt werden.

A. Begriff der Urkunde.

Seiner früheren Äußerung getreu [1]) hat Stooß von Anfang an den Begriff der Urkunde zu regeln gesucht. Die in Art. 48, 4 am Schlusse des allgemeinen Teils des Entwurfs von 1894 vorgesehene Bestimmung lautete:

„Urkunden sind Schriften oder Gegenstände, deren In-

---

[1]) Grdz. II, 335: „Dem Gesetzgeber wird es obliegen, den Begriff der Urkunde im Gesetz festzustellen, da derselbe in der Wissenschaft nicht besteht."

halt eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung beweisen soll."[1] Im Anschluß an die deutsche Praxis wird also ursprünglich der Begriff auch auf andere Gegenstände als Schriften ausgedehnt. Dabei soll die Bestimmung zum Beweise nicht schon notwendig bei der Perfektion der Urkunde vorwalten, sondern ihr auch erst später beigelegt werden können.[2] Dagegen wurde zu weite Ausdehnung des Begriffs auf Gegenstände, da laut französischer Fassung titres immer Schriften sind und das Bedürfnis, das objektive Moment der Beweiseigung zu berücksichtigen, eingewendet. Aus diesen Bemängelungen ergab sich für den Entwurf von 1896, Art. 135, 4 die Beschränkung des Begriffs auf „Schriften, die bestimmt oder geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen". Ihnen werden aber andere Gegenstände gleichgleichgestellt, sodaß praktisch außer der Erwähnung der Beweiseignung nichts geändert ist. Der Entwurf von 1903 sagt im Art. 174, 4 nicht gerade glücklicher: „Schriften, deren Inhalt bestimmt oder geeignet ist", zu beweisen, präzisiert dafür die gleichgestellten Gegenstände näher durch den Zusatz „von gleicher Bestimmung und Eignung".[3] Ohne weitere Motivierung dehnt der Stooß'sche Entwurf vom Februar 1908 in Art. 63 Z. 11 den Begriff wieder auf Gegenstände aus und erwähnt bloß die Beweisbestimmung, nicht aber die Beweiseignung, „da die prozessualen Beweismittel besonders geschützt werden."[4] Um so auffallender wirkt der Entwurf vom April 1908, das Ergebnis der Beratungen der Experten-Kommission vom September 1907 und April 1908, der in Art. 63 Z. 8 die Definition gibt: „Urkunden sind Schriften, deren Inhalt bestimmt oder geeignet ist, eine Tatsache von

---

[1]) Etwas genauer schon l. c. 325: „Urkunden sind Gegenstände, die Tatsachen von rechtlicher Bedeutung durch ihren Inhalt beweisen sollen und dieser Zweckbestimmung gemäß im Verkehr Glauben beanspruchen".

[2]) Mot. 1894, S. 207. — Vgl. zum folgenden Verh. II, 114ff.

[3]) Vgl. Prot. II, Art. 136 b.

[4]) Anm. 3 zu Art. 63.

rechtlicher Bedeutung zu beweisen", also alle anderen Gegenstände von Urkundenbegriff und von der Gleichstellung mit Urkunden ausschließt. Damit ist der letzte Entwurf zu dem in diesem einen Punkte gewiß befriedigenden Resultate gelangt, unter Urkundenfälschung nur die Fälschung von Schriften zu beziehen und der Anwendung der betreffenden Bestimmungen keinen zu weiten und schwer begrenzbaren Spielraum zu eröffnen. Gewiß hängt diese Einengung des Begriffs auf Schriften auch mit der Aufstellung eines besonderen Tatbestandes der Beweismittelfälschung im Prozeß zusammen, wozu sich zwar schon Ansätze in den früheren Entwürfen finden, der aber erst im Entwurf von 1908 zu voller Entfaltung gekommen ist.

Viel weniger Schwierigkeiten bot die Definition der öffentlichen Urkunde, die in den vier Entwürfen ganz ähnlich gegeben wird. Ursprünglich sollte ihr öffentlicher Glaube zukommen müssen, und als öffentliche Urkunden sollten auch beglaubigte Maße, Wagen und Gewichte gelten. Die erste dieser Bestimmungen wurde aber später fallen gelassen und die zweite dadurch hinfällig, daß die Fälschung von Maß, Wagen und Gewicht zu einem besonderen Tatbestand zusammengefaßt wurde.[1])

[1]) Definition der öffentlichen Urkunde: Entw. v. 1894, Art. 48, 5 (vgl. die Def. der StGBer. von Basel, Zug und Appenzell I.-Rh.), 1896 Art. 137, 3, 1903 Art. 174, 3, 1908 Art. 63 Z. 8. — Vgl. Verh. II, 135/6, 628. — Wie aus der Artikelzahl ersichtlich wird, ist die Urk.-Def. entweder am Schlusse des allg. Teils unter der Erklärung gesetzlicher Ausdrücke, oder aber im bes. Teile bei der Urkundenfälschung selbst enthalten. Obschon die Exp.-Komm., Verh. II, 470, von der erwähnten Schlußbestimmung abgesehen hatte, ist doch eine solche unerläßlich, „da diese Definitionen sich auf verschiedene Artikel und sogar auf Artikel verschiedener Abschnitte beziehen. Der Richter merkt sich die Bedeutung der gesetzlichen Ausdrücke leichter, wenn sie in einer allgem. Erklärung zusammengestellt sind." Stooß, Entw. v. Febr. 1908, Anm. 1 zu Art. 63. Auch erscheine das weniger doktrinär. — Vgl. DVE. § 12, GE. § 12. Ob eine solche Schlußbestimmung im SchwVE. beibehalten werden soll, erscheint fraglich, da die letzten, im April 1913 nur über den allgem. Teil stattgehabten Beratungen den Art. 63 übergangen haben.

B. Die Stellung im System.

In den verschiedenen Entwürfen hat die Stellung der Urkundenfälschung im System einzelne nur unbedeutende Schwankungen durchgemacht. Überall erscheint sie als selbständiges, vom Betruge vollständig abgelöstes Delikt. Schon in den „Grundzügen" bezeichnet Stooß öffentliche Treu und Glauben als Angriffsobjekt, und daher findet sich in den ersten beiden Entwürfen von 1894 und 1896 ein Abschnitt überschrieben: Verbrechen gegen öffentliche Treu und Glauben, welcher Urkundenfälschung, Münzfälschung, Fälschung amtlicher Wert- und Warenzeichen, Grenzverrückung, derjenige von 1896 außerdem noch Fälschung von Maß, Gewicht und Wagen, die nach dem Entw. von 1894 den öffentlichen Urkunden gleichgestellt waren, umschließt, sodaß strafrechtlich geschützt erscheinen „die für den Verkehr beweiserheblichen Gegenstände".[1]) Nicht in diesem Abschnitt, sondern in demjenigen der Verbrechen gegen die Rechtspflege stehen die falsche Aussage und die Unterdrückung von Akten, Beweismitteln und ähnlichen Gegenständen. Im Entwurf von 1903 trägt der die Fälschungsdelikte enthaltende Abschnitt die Überschrift: „Verbrechen gegen die Sicherheit des Handels- und Geschäftsverkehrs", ein Ausdruck, der zuerst in den Verhandlungen der Experten-Kommission von 1901—03 gebraucht und in der französischen Fassung mit „Délits contre la sécurité du commerce et des transactions", später mit „Délits contre la sécurité des échanges" wiedergegeben ist.[2]) Dieser Abschnitt hat sich in den Entwürfen vom Februar und April 1908 in denjenigen der „Verbrechen gegen den geschäftlichen Verkehr" verwandelt, ohne Veränderung des Inhalts gegenüber 1903. Gegenüber 1894 und 1896 dagegen ist der Umkreis der hier bedrohten strafbaren Handlungen dahin erweitert, daß die Warenfälschung, 1896 in Art. 83 als Vermögensverbrechen behandelt, hierhergezogen ist. Nach

[1]) Grdz. II, 324/5; Bericht üb. d. VE. v. 1908, II, 38.
[2]) Prot. V und VII.

wie vor bleiben die Delikte der falschen Aussage und der Unterdrückung (später auch Fälschung) von Beweismitteln im Prozeß gegen die Rechtspflege gerichtet, 1908 gespalten in „Verbrechen gegen die Strafverfolgung und den Strafvollzug", wo die falsche Anschuldigung, und „Verbrechen gegen den gerichtlichen Beweis" [1]), wo die beiden genannten Delikte Platz gefunden haben.

Die einzelnen Tatbestände, deren Entwicklung näher verfolgt werden soll, sind die materielle Urkundenfälschung und die Beweismittelfälschung im Prozeß.

C. Die Fälschung von Privaturkunden.

Mit ihrer Regelung setzt der Streit der französischen und der deutschen Auffassung über die Vollendung des Deliktes ein. Im Einklang mit der französischen Anschauung hatte der erste Entwurf von 1894 die Vollendung des Delikts mit der Vollendung der Fälschungshandlung eintreten lassen, begründet durch deren Gefährlichkeit [2]), und sich als engeres Vorbild den Art. 177 des Waadtländischen StGBs. gewählt. So ist der Art. 124 folgendermaßen gefaßt:

„Wer in rechtswidriger Absicht eine falsche Urkunde anfertigt oder eine echte verfälscht oder eine solche Urkunde wissentlich gebraucht, wird mit Gefängnis nicht unter 1 Monat bestraft.

Handelt der Täter in betrügerischer Absicht, so ist auf Gefängnis nicht unter 3 Monaten oder auf Zuchthaus bis zu 5 Jahren zu erkennen."

---

[1]) Im Stooß'schen Entw. v. Febr. 1908 als „Verbrechen gegen die gerichtliche Wahrheitsfindung" bezeichnet.

[2]) Grdz. II, 335 u. Mot. 1894 S. 207: „Allerdings tritt die Verletzung der öffentlichen Treue und des öffentlichen Glaubens erst mit dem Gebrauch der Urkunde ein, allein ein (doloses) Fälschen von Urkunden gefährdet die publica fides in so hohem Maße, daß es sich rechtfertigt, mit dem französischen Rechte das Fälschen als solches zu bestrafen."

Die verschiedenen dagegen erhobenen Einwendungen richten sich hauptsächlich gegen die von dem Entwurf statuierte Vollendung, die erst mit der Verwendung eintreten könne, und kulminieren in dem Antrag der völligen Streichung, da die Fälschung eine Vorbereitungshandlung zum Betrug und als solche nicht mit Strafe zu bedrohen sei.[1]) Ferner ist in Verkennung des Wesens der Urkundenfälschung geltend gemacht worden, solche Fälle, die sich nicht gegen das Vermögen richteten, im Anschluß an Art. 175 als Verbrechen gegen die Rechtspflege zu behandeln. Weniger abwegig erscheint das Verlangen, zur Konstruktion des § 267 RStGB. zu greifen, damit das Anfertigen bloß als Versuch betrachtet und in nicht qualifizierten Fällen nicht bestraft würde. Das wäre ausdrücklich zu bemerken gewesen, da der Entwurf keine Trichotomie und damit keine Straflosigkeit der Vergehensversuche kennt.

Im Hinblick auf die rechtswidrige Absicht wurde festgestellt, daß sie auch dann vorliegen könne, wenn der Täter lediglich beabsichtige, sich vor Schaden zu sichern.[2]) Seltsam nimmt sich die Behauptung aus, die Qualifikation des Abs. 2 könne wegfallen, wenn Gebrauch zur Vollendung erfordert werde, zwei ganz verschiedene Momente, die in keine solche Beziehung zueinander zu bringen sind. Begreiflicher Weise blieb der Vorschlag unberücksichtigt, analog Neuenburg Art. 240 die Fälschung unter Verwandten nur auf Antrag zu verfolgen, da bei der Urkundenfälschung doch das öffentliche Interesse immer in hohem Maße beteiligt ist. Dagegen wurden in Anlehnung an das RStGB. besondere Bestimmungen vorgesehen für die unbefugte Blankettausfüllung, die nach den Motiven ohne weiteres als Urkundenfälschung

---

[1]) Verh. II, 115 ff.

[2]) Meyer v. Schauensee 90: „Die rechtswidrige Absicht ist nicht die Absicht, einen andern am Vermögen zu schädigen, denn Vermögensschädigung gehört nicht zum Begriff der Urkundenfälschung, dagegen ist auch die Benutzung einer falschen Urkunde zu einem an sich erlaubten Zweck strafbar."

gelten sollte[1]), und für das Gebrauchmachen einer nicht vom Täter gefälschten Urkunde. Den Blankettmißbrauch im Anschluß an das französische Recht als „abus de confiance" zu behandeln, wurde abgelehnt, mit der freilich nicht einwandfreien Begründung, die urkundliche Form sei mißbraucht. Zusammengefaßt ergaben sich aus diesen Beratungen drei Artikel, zweiaktige und einaktige Urkundenfälschung und Blankettmißbrauch, die so ziemlich mit den §§ 267, 270 und 269 des RStGBs. übereinstimmen.[2])

In zweiter Lesung lag der umgearbeitete Art. 137 vor, der den gefaßten Beschlüssen Rechnung tragen sollte und einen einaktig konstruierten Tatbestand der Urkundenfälschung samt Blankettfälschung aufstellte:

„Wer eine falsche oder verfälschte Urkunde oder eine Urkunde, die durch Mißbrauch der echten Unterschrift einer Person hergestellt worden ist, wissentlich gebraucht, wird mit Gefängnis nicht unter 1 Monat oder mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft; in geringfügigen Fällen kann auf Geldstrafe bis 1000 Fr. erkannt werden."

— mit der Begründung: da der Gebrauch der gefälschten Urkunde als die entscheidende Handlung erachtet werde, sei die Fälschungshandlung im Tatbestand überhaupt nicht hervorgehoben.[3]) Dagegen wandten sich alle diejenigen, die die Fälschungshandlung als Versuch bestraft wissen wollten, während der Verfasser des Entwurfs für den Fall, daß das Fälschen als solches schon unter Strafe gestellt werden sollte, auf die ursprüngliche Regelung im Entwurf von 1894 zurückzukommen gedachte mit der Präzisierung der rechtswidrigen Absicht als Absicht, „sich oder einem andern einen unrechtmäßigen Vorteil zuzuwenden". Auf jeden Fall gingen die meisten Meinungen dahin, daß die Herstellung einer falschen

---

[1]) Mot. 1894, S. 208.

[2]) S. Verh. II, 121, Art. 124, Art. 124 bis, Art. 124 ter.

[3]) Verh. II, 624 ff. — Diese Fassung heftig bekämpft von Meyer v. Schauensee, 91.

Urkunde nicht als straflose Vorbereitungshandlung angesehen werden könne und schon „an sich etwas Rechtswidriges und Strafbares“ sei. Auch die Fassung des Art. 280 des italienischen StGBs., der nach erfolgter Fälschungshandlung Strafe erst eintreten läßt, wenn der Fälscher oder ein anderer die falsche Urkunde zur Verwendung gebracht hat, wurde zur Nachahmung empfohlen. In der endgültigen Abstimmung unterlag die Auffassung des revidierten Entwurfs, sodaß zur Vollendung der Privaturkundenfälschung Gebrauchmachen von der gefälschten Urkunde gehören sollte.

Infolgedessen sagt der Bericht über den Vorentwurf: „Die Kommission entschloß sich nach eingehender Erwägung, nicht schon die Fälschung einer Privaturkunde, sondern erst den Gebrauch einer falschen Privaturkunde zum Zweck der Täuschung strafbar zu erklären. . . . Nicht vorausgesetzt ist, daß durch die Täuschung eine Vermögensschädigung beabsichtigt oder verursacht werde. Es können daher Urkundenfälschungen von sehr verschiedener Bedeutung den Tatbestand erfüllen. . . . Des Versuchs der Urkundenfälschung macht sich schuldig, wer eine Urkunde in der Absicht fälscht, sie zum Zweck der Täuschung zu gebrauchen“ [1]). Der offensichtlichen Lücke die durch Weglassen der Bezeichnung der rechtswidrigen Absicht entstanden ist, wird mit keinem Worte gedacht. Diese mußte erst von der Experten-Kommission 1901/03 wieder ausgefüllt werden, welche in den damaligen Art. 172 die Worte „in rechtswidriger Absicht“ einsetzte [2]) und so die Fassung für den Art. 174 im Entwurf von 1903 abgab. Die abermalige Änderung des neuesten Entwurfs beruht darauf, daß die Stooß'sche Neufassung vom Febr. 1908 unter Aufgabe der Unterscheidung von öffentlichen und

---

[1]) Bericht üb. d. VE. 1899/1901 II, 38/9. — Dagegen nicht mit Unrecht Gretener, G.-S. 51, 461: „Die Exp.-Komm. ihrerseits entschied sich für die Behandlung der Urkundenfälschung als zusammengesetzten Tatbestand, ohne daß die Gründe pro et contra hinreichend erwogen worden wären“.

[2]) Prot. V, 16.

privaten Urkunden zu der früheren Regelung, die Urkundenfälschung mit der Fälschungshandlung für vollendet zu halten, zurückgekehrt ist und daher die subjektive Seite genauer bezeichnet hat. Der dortige, sehr beachtliche Art. 171 lautet:

„Wer, um jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht oder durch Mißbrauch des echten Namenszuges einer Person eine unwahre Urkunde herstellt,

die falsche verfälschte oder unwahre Urkunde zur Täuschung gebraucht, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft.

2. Die Strafe ist Zuchthaus bis zu 10 Jahren:

wenn der Inhalt der Urkunde besonders wichtig ist, namentlich wenn sie eine letztwillige Verfügung, ein öffentliches Inventar, einen Wechsel enthält,

wenn der Täter einen großen Schaden verursacht oder beabsichtigt".

Begründet wird die Aufgabe der „bisher als Axiom" geltenden Unterscheidung von öffentlichen und Privaturkunden mit ihrer sozialen Unstimmigkeit: „Es gibt Privaturkunden von allergrößter Bedeutung, ein Wechsel über 100,000 Fr. ist eine Privaturkunde, und das deutsche Reichsgericht hat das Loch in einer Kontrollscheibe als öffentliche Urkunde erklärt! Jedes Récépissé der Post ist eine öffentliche Urkunde, eine Quittung über eine Steuer von 50 Rp.! Ein eigenhändiges Testament ist eine Privaturkunde und ein notarielles eine öffentliche Urkunde". Ferner wird auf die Schwierigkeiten in der Handhabung dieser doktrinären Unterscheidung aufmerksam gemacht. Wird sie aufgegeben, dann rechtfertige es sich aber, schon das Fälschen einer Urkunde als solches zu bestrafen. Diese Ausdehnung der Strafbarkeit solle nun eingeschränkt werden durch die sehr weitgehende Voraussetzung der Absicht: „um jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen", die in der Regel erst mit dem Gebrauchmachen von der falschen Urkunde erweislich werde. Gelinge dieser Nachweis aber schon vor dem Gebrauch, dann

solle freilich vollendetes Verbrechen, nicht bloß Versuch vorliegen. „Die Qualifikationen sind in der Natur der Sache begründet. Sulla hat eine lex testamentaria erlassen! Auch die Wechselfälschung ist besonders gefährlich. Das Zivilgesetz verleiht dem öffentlichen Inventar besondere Bedeutung. Vielleicht sind noch andere Fälschungen ausdrücklich hervorzuheben; aber über das Prinzip wird ein Zweifel kaum möglich sein".[1])

Trotz alledem entschied sich die beratende Kommission für das frühere System, zwischen Privaturkunden und öffentlichen Urkunden zu unterscheiden und die Fälschung der ersteren erst mit erfolgter Verwendung für vollendet zu betrachten.[2]) Das einzige Moment, welches in den Art. 176 des Entwurfs von 1908 übergegangen ist, blieb die Formulierung des subjektiven Tatbestandes, obschon dessen frühere Begründung nun nicht mehr zutreffen konnte.

Die subjektive Seite beim zweiten Akte, dem Gebrauchmachen allein, ist zuerst mit „wissentlich", 1894 Art. 124, dann mit „zum Zwecke der Täuschung", 1896 Art. 136 und 1903 Art. 174, schließlich bloß mit „zur Täuschung", 1908 Art 176, als genügend charakterisiert erachtet worden.

D. Die Fälschung öffentlicher Urkunden.

Im Gegensatz zu den oben genannten Ausführungen haben die Motive von 1894 die Fälschung öffentlicher Urkunden als ausnehmend strafwürdig angesehen, „da sie in ganz besonderer Weise auf Treue und Glauben Anspruch erheben". Daher sind seit dem ersten Entwurfe besondere Vorschriften dafür vorgesehen.

Die Bestimmungen über Fälschung öffentlicher Urkunden haben dadurch vereinzelte Änderungen erfahren, daß ihr Verhältnis zu den Geldurkunden in den Entwürfen verschieden

---

[1]) VE. v. Febr. 1908, Anm. 1 u. 2 zu Art. 171. — Vgl. auch DVE., Begr., bes. T. 791.

[2]) Mit Stichentscheid des Präsidenten! S. Bericht üb. d. VE. v. 1908, S. 42.

geregelt wurde. Im Art. 125 stellte der Entwurf von 1894 nämlich neben die öffentlichen Urkunden die Wertpapiere, d. h. Urkunden über ein Privatrecht, dessen Verwertung durch die Innehabung der Urkunde bedingt ist.[1]) Deren Fälschung sollte nicht unter die Geldfälschung, sondern unter die Fälschung öffentlicher Urkunden subsumiert werden, weil die Angriffshandlung bei Geld- und Wertpapierfälschung anders geartet sei: Bei Münz- und Banknotenfälschung habe der Täter die Werterhöhung des betreffenden Gegenstandes im Auge, nicht so bei der Wertpapierfälschung[2]). Damit zeigte man sich durchaus nicht allgemein einverstanden; denn gerade wie Münzen und Banknoten sind auch gewisse Wertpapiere zirkulationsfähige Träger von Vermögenswerten. Aber trotz des Verlangens, die Inhaberpapiere mit den Banknoten unter die Münzfälschung zu stellen und nur Wechsel und Namenpapiere bei Art. 125 beizubehalten, wurde die Bestimmung in erster Lesung unverändert angenommen, in zweiter Lesung aber die wünschenswerte Streichung der Wertpapiere und deren Verweisung unter den damaligen Art. 143 Falschmünzerei durchgeführt, unter Einführung des gesetzlich zu definierenden Begriffs der Emissionspapiere.[3]) Auch die beglaubigten Maße, Wagen und Gewichte, die nach Art. 48,5 von 1894 den öffentlichen Urkunden gleichgestellt waren, mußten durch Aufstellung eines besonderen Tatbestandes ausscheiden.

Obgleich sich auch hier die Tendenz geltend machte, zur Vollendung des Delikts Gebrauch zu verlangen, also analog wie bei der Privaturkundenfälschung zu verfahren, wurde der

---

[1]) Brunner, End. HB. II, 147. Mot. 1894, zu Art. 125. — Als Wertpapiere vom Bundesgericht, Entsch. XI, 384 anerkannt: Die in Titel 29–32 des schw. O.-Rs. genannten Papiere (Wechsel, Schecks, wechselähnliche und andere Orderpapiere, Inhaberpapiere, Hypothekartitel).

[2]) Verh. II. 124, vgl. Gubser 19ff, 112.

[3]) Auf Veranlassung Hubers, s. Verh. II, 628, 634ff, vgl. Meyer v. Schauensee 87. — Eine Definition der Emissionspapiere findet sich in den Entwürfen von 1896: Art. 142, 4, 1903: Art. 165 § 2, und 1908: Art. 63 Z. 7.

ursprüngliche Standpunkt, die Fälschung als solche genügen zu lassen, nicht aufgegeben; denn eine öffentliche Urkunde, einmal in das Register eingetragen, äußere schon dadurch alle ihre Wirkungen. Die fehlende „rechtswidrige Absicht" wurde wie bei der Privaturkundenfälschung erst in den dritten Entwurf von 1903 Art. 175 eingesetzt. Wie schon ausgeführt, gab die Stooß'sche Fassung vom Febr. 1908 die Scheidung von öffentlichen und Privaturkunden auf, die aber im Entwurf vom April 1908 wieder durchgeführt wurde. Dabei ging seltsamerweise jegliche Bezeichnung der rechtswidrigen Absicht verloren, eine bedauerliche Lücke, die bis heute offen steht. Beim Gebrauchmachen von einer falschen Urkunde verlangen die drei ersten Entwürfe nur Wissentlichkeit, während der Entwurf von 1908 noch die Worte „zur Täuschung" beifügt.

E. Die Fälschung von Beweismitteln im Prozeß.

Neben den beiden genannten Tatbeständen der Urkundenfälschung kennen die schweizerischen Vorentwürfe noch eine Bestimmung über die Fälschung von Beweismitteln im Prozeß, voll entwickelt erst im Art. 218 von 1908, unter den Verbrechen gegen den gerichtlichen Beweis. Vorher (1894 Art. 175, 1896 Art. 199 und 1903 Art. 209) enthielt der Tatbestand nur die Unterdrückung von Akten und ähnlichen Beweisgegenständen im Prozeß, während ein solcher der Urkundenunterdrückung schlechthin fehlte.[1]) „Da der Urkundenbeweis für die Entscheidung von Rechtssachen von großer Bedeutung ist, so verdient auch diese richterliche Erkenntnisquelle Schutz nicht nur gegen Fälschungen, sondern auch gegen andere rechtswidrige Einwirkungen, und es ist derselbe auf Akten und für die Entscheidung des Rechtsstreits bedeutsame Gegenstände auszudehnen." [2]) Die Neuerung ist auf

[1]) Ob für die Bestrafung der Urkundenunterdrückung anderweitig gesorgt sei, fragt daher Teichmann, Z. f. Schw. StR., 10, 194. Die Lücke ist nunmehr durch Art. 179 (1908) ausgefüllt.

[2]) Mot. 1894, S. 232.

Anregung der neuesten deutschen Literatur zurückzuführen. Nur ist es eine unerklärliche Inkonsequenz, im Tatbestande nur die Unterdrückung, nicht aber die Fälschung solcher Beweismittel anzuführen.[1]) Dem ist erst der Entwurf von 1908 gerecht geworden. Der Zusammenhang des Deliktes mit der Urkundenfälschung ergibt sich daraus, daß durch den neuen Tatbestand derjenige der Urkundenfälschung entlastet wird. „Der Streit über die Natur der Urkunde ist hier gegenstandslos, weil die Tatsache, daß etwas prozessualisch Beweismittel ist, oder als solches benützt werden soll, entscheidet".[2]) Unter Strafe gestellt wird allgemein die Fälschung sachlicher Beweismittel zum Zwecke, den Gang eines gerichtlichen Verfahrens zu beeinflussen.

F. Übertretungen.

Im zweiten Buche: Von den Übertretungen führt der Entwurf von 1908 zwei Bestimmungen über Urkundenfälschung auf: In Art. 274 die geringfügige Urkundenfälschung, die früher einen besonderen Absatz in der Strafdrohung für nicht privilegierte Urkundenfälschung eingenommen hatte, wegen der darauf gesetzten Übertretungsstrafe aber später in das zweite Buch verlegt wurde. Dann in Art. 275 die Fälschung von Ausweisschriften, Zeugnissen u. s. w., die hier insofern von Interesse ist, als sie in ihrer Überschrift einen Gegensatz zur Absicht des Art. 176 enthält: „Urkundenfälschung ohne schädigende Absicht". Als solche ist sie minder gefährlich. Im Text des Artikels freilich ist die Absicht wie im § 363 RStGB. umschrieben: „um sich oder einem andern das Fortkommen zu erleichtern". Unverständlich ist, daß dieses privilegierte Delikt in unvorteilhafter Anlehnung an das RStGB. schon mit der Anfertigung der bezeichneten Schriften vollendet sein sein soll, was in Art. 235 von 1896 vermieden war, von der Experten-Kommission von 1901—03

[1]) So Weismann, Vgl. D. VII, 354 Anm. 1.
[2]) VE. v. Febr. 1908, Anm. zu Art. 205.

aber wieder verdorben wurde.[1]) Und zwar wiegt die Inkonsequenz hier noch schwerer als beim RStGB.: Soll die verbrecherische Tat, von der subjektiven Seite betrachtet, weniger strafwürdig erscheinen, warum knüpft dann das Gesetz die Strafe schon an einen früheren Punkt in der objektiven Verwirklichung?

Aus diesen Ausführungen geht hervor, wieviele Schwierigkeiten die Bearbeitung des Delikts der Urkundenfälschung bereitet hat. Daher ist nicht zu verwundern, wenn auch die Regelung, wie sie der letzte Entwurf von 1908 gibt, mancherlei Unstimmigkeiten enthält und zu verschiedenen Einwänden Anlaß gibt, wovon im letzten Teile dieser Arbeit die Rede sein soll.

---

[1]) S. Prot. IV, 5.

II. Das deutsche Recht.

§ 3. Das angegriffene Rechtsgut.

A. Begriff des Rechtsgutes.

In der neueren Strafrechtswissenschaft ist der Begriff des Rechtsgutes immer häufiger verwendet und genauer untersucht worden. „Jene Tatsachen und diese Rechtsfolgen, das sind die beiden obersten Begriffe jedes Zweiges der Rechtswissenschaft, die letzten und höchsten Begriffe auch der allgemeinen Rechtslehre. Für das Strafrecht determinieren sie sich als Verbrechen und Strafe. Sobald wir aber bei diesen beiden letzten Begriffen des Rechts angelangt sind, können wir die Frage nach dem „warum" nicht länger zurückdrängen. Warum verknüpft das Recht mit dieser Tatsache diese und gerade diese Rechtsfolge? Die Antwort gibt der Begriff des Rechtsgutes". [1])

Nicht immer ist diese Konsequenz gezogen, sondern als verletzt bezeichnet worden das subjektive Recht des Verletzten. [2]) Dagegen hat vornehmlich Binding nachgewiesen, daß subjektive Rechte überhaupt nicht, sondern nur durch deren tatsächliche Voraussetzungen von Seite der Rechtsgüter aus verletzt werden können. Das einzige verletzliche subjektive Recht ist das staatliche Gehorsamsrecht. Setzt man subjektives Recht und Rechtsgut einander gleich, so kommt man in die Verlegenheit, für gewisse Güter das ent-

[1]) v. Liszt Z. 6, 672/73.

[2]) So Feuerbach und Loening.

sprechende subjektive Recht zu finden, da hinter einer Reihe von anerkannten Rechtsgütern, wie Integrität von Geldzeichen und Urkunden, überhaupt keine subjektiven Rechte des Einzelnen stehen.[1])

Weiterhin herrscht Streit, ob Rechtsgüter Güter der der Menschen, des Rechts oder für das Recht seien.[2]) Die beiden letzteren Meinungen dürften überhaupt nur im Ausdruck von einander differieren. Was die erste betrifft, so geht sie davon aus, daß alles Recht um der Menschen willen da sei, die beiden anderen davon, daß nur das Recht selbst ein Gut zum Rechtsgut stempeln könne. Um hier theoretische Erörterungen zu vermeiden, soll nur betont werden, daß es praktisch auf dasselbe hinausgehen wird, ob der Rechtsschutz einem Gut des Menschen oder einem Gut des Rechts gewährt wird. Was die Rechtsordnung als für die Menschheit schutzbedürftig erkannt hat, wird sie eben als Rechtsgut anerkennen.

In naher Beziehung darauf steht die Frage, ob geschützt sei das rechtliche Interesse oder das Rechtsgut, oder ob diese beiden Begriffe überhaupt identisch seien. Wer für die Verletzung des Rechtsgutes eintritt, macht geltend, daß das rechtlich zu schützende Interesse ein Werturteil und nur Gesetzgebungsmotiv sei, nie aber Gegenstand einer Norm werden könne. Rechtsgut ist stets ein Zustand und zwar „alles, was in den Augen des Gesetzgebers für die Rechtsordnung von Wert ist, dessen ungestörte Erhaltung er deshalb durch Normen sicherstellen muß". Rechtsgüterschutz ist demnach

---

[1]) Vgl. Binding, Hb. I, 168, Normen I, 2. Aufl. 329ff., 338, v. Liszt, Z. 8, 136; A. Merkel, Enz. § 156: gewissen Verbrechen fehle „jene individualisierte rechtliche Macht"; Oetker Z. 17, 510: „Rechtsgüter ohne individuelles Substrat". — Gleichstellung von Rechtsgut und subjekt. Recht: v. Ihering, röm. Recht, III, 1, 338/9, vgl. Zweck im Recht, I, 495ff.; Gareis Enz. 18.

[2]) Vgl. v. Liszt Z. 6, 673; Binding, Normen I, 2. Aufl. 341, Oetker Z. 17, 508; Gerland G.-S. 59, 98.

Zweck und Aufgabe des Rechts und besonders des Strafrechts.[1])

Will man Rechtsgut und rechtlich geschütztes Interesse genauer unterscheiden, so ist zu sagen, daß sie sich zu einander verhalten, wie Objekt und Subjekt, daß Interesse den Wert einer bestimmten Veränderung, Gut dasjenige, wofür jene Veränderung von Wert, bedeutet, daß das Interesse das Verhältnis der Person zum Gut bezeichnet.[2]) Immer tritt aber das Interesse zum Gut in eine solche Beziehung, daß die Verleihung des Strafschutzes beide gleichmäßig umfaßt. Für das Interesse als ausschließliches Objekt des Verbrechens tritt nur Kessler ein. Im Verbrechen sieht nichts anderes als einen Widerspruch gegen die strafbedrohte Norm Finger, unter Ablehnung sowohl der Interessen-, als der Rechtsgüterverletzung.

Trotz dieser vereinzelten Widersprüche fragt es sich, ob eine Unterscheidung von rechtlich geschütztem Interesse und Rechtsgut praktisch notwendig ist. Nun wird es aber gleichgültig sein, wie man den Gegenstand der Verletzung bezeichnen will, ob man z. B. bei der Körperverletzung sagt: Rechtlich geschützt ist das Gut der körperlichen Integrität, oder das Interesse an ihrer Erhaltung oder die Integrität schlechtweg. Neben der Beziehung zwischen interessierendem Gegenstand und interessiertem Subjekt kann Interesse auch den interessierenden Gegenstand selbst bezeichnen, sodaß eine Gleichsetzung von Gut und Interesse unbedenklich wird. Die rechtlich geschützten Interessen werden Rechtsgüter genannt, das Strafrecht bezweckt also ebensogut Interessen-, wie Rechtsgüterschutz. Anders ausgedrückt: Rechtsgut bezeichnet sowohl das Interesse, die empfundene Beziehung, als auch das Objekt des Interesses; es kann sowohl abstrakt als konkret gebraucht werden (abstrakt: Rechtsgut

[1]) Binding Hb. I, 169, vgl. Normen I, 1. Aufl. 189, 2. Aufl. 353 ff., 364, Bünger Z. 8, 665, Finger, G.-S. 40, 151 ff., Gerland G.-S. 59, 96 ff. A. M. Kessler G.-S. 39, 117.

[2]) S. Bünger Z. 8, 667, v. Liszt Z. 8, 141, Kessler G.-S. 39, 99 ff.

des Eigentums, konkret: Rechtsgut eines bestimmten Subjekts an einem bestimmten Objekt).[1])

Auf Grund dieser Ausführungen ist in vorliegender Arbeit zur Bezeichnung des angegriffenen Objekts bald der Ausdruck Rechtsgut, bald der Ausdruck rechtlich geschütztes Interesse gleichbedeutend gebraucht. Auf die Urkundenfälschung angewendet: z. B. das Rechtsgut von Treue und Glauben oder das Interesse an einem geordneten Rechtsverkehr.

B. Das angegriffene Rechtsgut bei der Urkundenfälschung.

In der älteren deutschen Literatur ist die Urkundenfälschung noch nicht vom Betruge abgetrennt worden. Somit fehlt ihr auch die individuelle Angriffsrichtung, die sie vom Betruge zu scheiden und an die Seite anderer verwandter Delikte zu stellen hat. Als einer der ersten hat Roßhirt die Verschiedenheit der beiden Delikte Betrug und Urkundenfälschung erkannt. Seither ist auch das Rechtgut, dessen Schutz die Strafvorschriften über Urkundenfälschung bezwecken, näher untersucht worden. Zuerst wurde als solches ein allgemeines Recht auf Wahrheit angesehen, das aber nicht lange Geltung beanspruchen konnte. Die meisten Anhänger fand das Rechtsgut von Treue und Glauben, die publica fides. Daneben treten auch ähnliche, aber abweichend formulierte Rechtsgüter auf. Zum Teil wird die materielle Verletzung eines besonderen Gutes überhaupt geleugnet und die Urkundenfälschung als Mittel zur Begehung eines Delikts aufgefaßt. Eine aus praktischen Rücksichten gebotene Auflösung des Tatbestandes in verschiedene Sonderbestimmungen ist das Resultat der Weismann'schen Untersuchungen. Da die Entscheidung, was als verletztes Rechtsgut zu gelten habe,

---

[1]) Vgl. A. Merkel, Lb. 20, auch 10 und 12: die strafbare Handlung als Interessen- und als Rechtsverletzung; Gareis, Marq. Hb. I, 119, Enz. 20/1, Oetker Z. 17, 564/5. Auch v. Liszt, der, wie oben erwähnt, einen Unterschied einräumt, hält ihn für praktisch unbedeutend, Z. 6, 673, Lb. 72.

für die Gestaltung des Delikts von großer Bedeutung ist, sollen die verschiedenen Theorien in ihren Hauptpunkten geschildert werden.

I. Die Urkundenfälschung verbunden mit dem Betruge, also als Vermögensdelikt.

Da eine ganze Reihe von Urkundenfälschungen begangen wird zur Erlangung eines Vermögensvorteils unter Zufügung eines Vermögensschadens des zu Verletzenden und dieser Zweck mittelst Täuschung erreicht wird, ist eine möglicher Weise hervortretende Ähnlichkeit der Urkundenfälschung mit dem Betruge unverkennbar. Die zahllos auftretenden Konkurrenzfälle von Urkundenfälschung und Betrug bestärken diese Ansicht. Deshalb wurde die Urkundenfälschung früher immer mit dem Betruge zusammen behandelt, ohne daß irgend eine wesentliche Unterscheidung versucht worden wäre.[1]) Doch sind außer der Täuschung gemeinsame Merkmale den beiden Tatbeständen nicht wesentlich: Der Betrug verletzt immer fremdes Vermögen, ist Vermögensverbrechen, während sich die Urkundenfälschung durchaus nicht allein gegen das Vermögen richtet. Denn es können andere, im einzelnen Fall viel wichtigere Güter durch die Fälschung in Mitleidenschaft gezogen werden, ohne daß die Fälschung selbst in eine andere Verletzung überzugehen braucht, wie behauptet wurde.[2]) Aus der Stellung, die das RStGB. der Urkundenfälschung in der Umgebung der Vermögensdelikte angewiesen hat, darf auch keine solche Folgerung gezogen werden, die Urkundenfälschung sei damit irgendwie verwandt.[3]) Soll diese Einreihung überhaupt als Systematisierung gelten, so ist sie eben falsch. Zwei Sphären sind scharf zu scheiden:

---

[1]) S. Kleinschrod, A. 2, 135 ff., v. Wächter Lb. II, 203 ff., auch Jagemann N. A. 1846, S. 206 ff.

[2]) Kleinschrod, l. c. 141.

[3]) Schütze 482, Berner 596, Thomsen 254 und 412. Alle drei geben als Angriffsobjekt die publica fides an, sodaß ihre Einreihung unter die Vermögensdelikte nur dem Strafgesetzbuch zuliebe geschehen ist.

Einmal der allgemeine gesellschaftliche, auf Treue und Glauben beruhende Verkehr, welchen die Urkundenfälschung angreift, dann das Vermögensrecht der Person, das der Betrug und die übrigen Vermögensdelikte verletzen.[1]) Allerdings stehen noch eine Reihe von Strafgesetzbüchern auf dem Standpunkte, die Urkundenfälschung dem Betruge anzugliedern, so das österreichische und mehrere kantonale schweizerische. Aber die Unzulänglichkeit einer solchen Regelung ist allgemein anerkannt.

II. Das Recht auf Wahrheit.

Die Erkenntnis, die Urkundenfälschung vom Betruge trennen zu müssen, führte zuerst zur Aufstellung eines sogenannten „Rechts auf Wahrheit".[2]) Dieses soll im Gegensatz zum Betruge Objekt der bei der Urkundenfälschung besonders gearteten Verletzung sein und nicht nur dann geschützt werden, wenn andere Güter, wie Ehre, Leben, Freiheit und Vermögen damit zusammen hängen, sondern auch dann, wenn durch die Fälschung falsche, objektiv bleibende Erkenntnisgründe in Bezug auf irgend welche Rechte geschaffen werden. Das „Erkenntnisvermögen" anderer soll nicht vergewaltigt werden dürfen. Solche Begriffe haben in der Rechtssphäre nichts zu schaffen. Die Wahrheit und das Erkenntnisvermögen zu schützen, steht nicht in der Macht und der Aufgabe der Rechtsordnung. Das Recht auf Wahrheit ist eine künstliche Konstruktion, ohne in Wirklichkeit überhaupt zu existieren; sonst müßte auch die einfache Lüge verboten und mit Strafe bedroht sein. Die beiden erwähnten Begriffe sind so undenkbar, wie ihr Gegenstück: Ein Zwangsrecht, andere an die Wahrheit unserer Aussagen glauben zu lassen.

---

[1]) Köstlin 120.

[2]) Cucumus N. A. 10, 513 ff, 681 ff. Auch v. Wächter Lb. II, 220, im Gegensatz zu Vorl. 451, wo aber immer noch die „Nötigung des Erkenntnisvermögens" betont wird, ebenso v. Schwarze 787 No. 1.

So ist das Recht auf Wahrheit ein philosophischer Traum geblieben.[1])

III. Die publica fides.

Zum ersten Male tritt dieses neue Rechtsgut nicht im Hinblick auf die Urkundenfälschung, sondern als Angriffsobjekt für den Meineid auf.[2]) Aber ganz analog treffen die entwickelten Gesichtspunkte auch für die Urkundenfälschung zu. Meineid ist als öffentliches Verbrechen gegen den Staat, gegen öffentliche Treu und Glauben gerichtet. Durch den Meineidigen werden Ansehen des Eides und Vertrauen auf seine Zuverlässigkeit untergraben; mehren sich die falschen Eide, so muß naturgemäß jedem Schwur vor Gericht mit Mißtrauen begegnet werden. Ein allgemeines Gefühl der Unsicherheit im gerichtlichen Verkehr ist die Folge davon. Dieselbe Unsicherheit erzeugen im Rechtsverkehr die Urkundenfälschungen, sodaß sie in ihrem Angriff gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet sind.

Der Staat hat daher, um einem solchen Übel zu steuern, gewisse Grundlagen der öffentlichen Treue, an deren Formen Gesetz und Gewohnheit Glauben an die Wahrheit und Echtheit geknüpft haben, anzuerkennen. Solche Gewährschaften haben als Grundlagen der Gesellschaft zu gelten. Materiell wird das gesellschaftliche Leben durch das Recht auf öffentliche Ruhe und Sicherheit, ideell durch das Recht auf öffentliche Treue und Glauben gestützt. Die publica fides dieser Gewährschaften oder Beglaubigungsmittel soll „ein Produkt des Verkehrslebens, eine soziale Einrichtung im eminenten Sinn, ein durch Gesetz und Verkehrssitte fest umschriebener Begriff“ sein. Kann man nicht auf die Wahrscheinlichkeit bauen, im Vertrauen auf die Unverfälschtheit genannter Be-

---

[1]) Vgl. Rosshirt III, 2, S. 12, Zirkler N. A. 1840, 35 ff., 238 ff. Ebenso unmöglich für die Rechtsordnung erscheint die Auffassung, l. c. 45, die Fälschung einer Unterschrift sei ein „Eingriff in das Urrecht eines Jeden, er selbst zu sein“. — Ortloff 41, RG. E 2, 41 f., 12, 170 ff.

[2]) S. Mittermaier N. A. 2, 85 ff.

glaubigungsmittel nicht getäuscht zu werden, so ist das Rechtsleben im Innersten erschüttert und allgemeiner Unsicherheit preisgegeben. An sich, ohne Berücksichtigung anderweitiger privater Interessenverletzung, ist die Erhaltung der publica fides ein schutzbedürftiges Rechtsgut, sodaß in allen Fällen die durch die Fälschung speziell bezweckte Schädigung des Einzelnen für das Wesen des Delikts gleichgültig bleibt. Auch das Zivilrecht hat die Wichtigkeit dieses Gutes erkannt und für sein Wirksamwerden im Verkehr Forderungen gestellt.[1]) Die richtige Funktion des Verkehrs beruht auf der Treue in der Erfüllung des gegebenen Wortes und auf Treue und Glauben in der Eingehung des Wortes; auf der Verläßlichkeit im Halten und auf der Verläßlichkeit in der Erklärung über das Bestehende.[2]) Demgemäß kann das Strafrecht nicht dahinter zurückstehen, sondern hat Treue und Glauben im Verkehr mit seinem Schutze zu bekleiden.[3])

Der Schutz von Treue und Glauben führt zu dem Verbote, gewisse im Verkehr anerkannte Beglaubigungsmittel fälschlich herzustellen oder zu verfälschen. Und zwar handelt es sich dabei nicht um die Fälschung der Form, sondern um die Fälschung des Inhalts. So ist auch die Urkundenfälschung kein Formaldelikt, erschöpft sich nicht im Mißbrauch der Urkundenform,[4]) sondern hat eine konkrete Rechtseinrichtung zum Angriffsobjekt. Von einer Formverletzung zu reden, hat deshalb keinen Sinn, da eine Unmasse von Urkunden vollständig formlos sein kann. Hält man sich an die Verletzung

---

[1]) S. BGB. §§ 157, 162, 242, 320,2, 815; ZGB. Art. 2.

[2]) Kohler, Treu und Glauben 3.

[3]) Vgl. über die p. f. die Ausführungen von Roßhirt III, 2 S. 13, Escher, 316 ff., Ortloff, 28, 241 ff., 280 ff., Lenz, 29 ff.

[4]) „Formaldelikt": RG. E. 5,412, 8,190, 13,174, 14,245/6, 17,201, 20,138, 23,250, 37,87. Auch Mommsen G.-S. 36, 44, der die Urk.-F. sogar „formelle Urk.-F." nennen möchte, Stooß, Grdz. II, 323, Rüdorff-Stenglein § 267 No. 3, Goldschmit G.-S. 55, 167, Oppenhoff-Delius § 267 No. 1, Hahn 13/4. Dag. Weismann Z. 11, 34, Binding Lb. II, 1, 227.

der Urkundenform, so verkennt man, daß die Urkunde als Sache hier überhaupt nicht in Betracht kommt, nicht Angriffsobjekt, sondern nur Handlungsobjekt sein kann. Nicht darin besteht die Verletzung, daß an einer Urkunde Veränderungen vorgenommen werden, sondern darin, daß durch fälschliche Herstellung oder Verfälschung einer Urkunde als Beweisträger öffentliche Treue und Glauben gefährdet werden.

Für die neuere Literatur sind die Ausführungen A. Merkels grundlegend geworden. Mit Meineid, Münzfälschung und Fälschung von Warenzeichen gehört die Urkundenfälschung zu den Verletzungen der publica fides, d. h. des Kredits (der Beweiskraft) gewisser Beglaubigungsformen und -zeichen für rechtlich bedeutsame Tatsachen.[1]) Geschützt werden vornehmlich Interessen des wirtschaftlichen Verkehrs und einer geordneten Rechtsverwirklichung. Hier interessiert am meisten die Stelle in Holtzendorffs Rechtslexikon, Bd. I, S. 790: Eines strafrechtlichen Schutzes ist die publica fides überall nur teilhaftig „um ihres Zusammenhanges mit der Integrität bestimmter materieller oder ideeller Güter willen. Dieser Schutz hat sich hiernach nicht weiter zu erstrecken, als der angegebene Zusammenhang vorliegt, d. i. als die betreffende Fälschungshandlung zugleich einen Angriff auf Vermögen, Freiheit, Ehre oder andere Güter Dritter oder eine Gefährdung von solchen enthält. . . . In der eben bezeichneten Natur der Fälschungsverbrechen begründet sich die Möglichkeit einer zwiefachen Behandlungsweise der dahingehörigen Delikte, je nachdem man das eine oder das andere der unterschiedenen Elemente ihres Tatbestandes (Verletzung der p. f. und Verletzung der Vermögens- oder sonstiger Rechte Dritter) als in erster Linie maßgebend für die Normierung derselben betrachtet. Je bedeutsamer der Kredit eines betreffenden Zeichens für die Sicherheit des Verkehrs ist, um so mehr tritt neben der Verletzung desselben der im einzelnen Falle damit verbun-

---

[1]) Krim.-Abh. II, 15, H. H. III, 785, H. Rechtsl. I, 789, III, 2, 974.

dene Angriff gegen die Rechte eines bestimmten Dritten seiner selbständigen Bedeutung nach in den Hintergrund, um so entschiedener ist es daher gefordert, betreffende Delikte einer selbständigen und primär auf die erstere Verletzung bezogenen Behandlung zu unterziehen. . . . Nach diesem Systeme kommt der Umstand, daß im einzelnen Falle die Handlung in der Richtung gegen die Vermögensrechte etc. eines bestimmten Dritten nur bis zum Versuche, bezw. daß sie hier bis zur Vollendung vorgeschritten ist, nur als Strafabstufungsgrund in Betracht. — Erscheint es dagegen angezeigt, den Schwerpunkt in die letzterwähnte Richtung der Handlung zu legen, so ist die in ihr zugleich hervortretende Verletzung der publica fides den Auszeichnungsgründen beim Betruge oder sonst in Frage stehenden Verbrechensgenus einzureihen."

Nicht in jedem Falle soll also die publica fides gegen Verletzungen geschützt werden, sondern entweder nur dann, wenn die mißbrauchten Formen von ausgszeichnetem Kredit und besonderer Wichtigkeit sind, oder dann, wenn mit der Fälschung eine Verletzung anderer Interessen verbunden ist. Jedenfalls kann dann keine strafbare Fälschung vorliegen, wenn eine Beglaubigungsform von untergeordneter Bedeutung gefälscht wird, um eine rechtlich anzuerkennende Lage herbeizuführen, insbesondere um einen berechtigten Anspruch durchzusetzen, wenn also die Integrität anderer Güter außer Frage steht.

Ob dies die Meinung des RStGBs. sei, mag mit Fug bezweifelt werden; denn die Grundlagen des reinen Beweisdeliktes gegen Treu und Glauben sind damit verlassen zu Gunsten größerer Berücksichtigung des angestifteten materiellen Schadens. Hier ist die dargestellte Ansicht von besonderer Wichtigkeit, da der SchwVE. von 1908, wie sich später ergeben wird, dem Art. 176 durchaus verwandte Gesichtszüge geprägt hat.

Die große Mehrzahl der deutschen Kriminalisten erkennt die publica fides als durch die Urkundenfälschung angegriffenes

Rechtsgut an.[1]) Es wird sogar schlechthin als unwiderlegt bezeichnet.[2]) Ist man sich im allgemeinen über dessen Inhalt und Bedeutung einig, so gehen doch die Meinungen darüber, welche Delikte im einzelnen dagegen gerichtet sind, verschiedentlich auseinander. Gewöhnlich wird die Gruppe der Fälschungsdelikte gebildet aus den Urkundendelikten, d. h. materieller Urkundenfälschung, intellektueller Urkundenfälschung, unwahrem ärztlichen Zeugnis und Urkundenunterdrückung, den Münzdelikten, der Fälschung von Wert- und Warenzeichen, Maß und Gewicht und der Grenzverrückung. Ihnen wird auch der Meineid angeschlossen, jedoch seines speziell gearteten Angriffs wegen überwiegend als Delikt gegen die Staatsverwaltung, im besonderen gegen die Rechtspflege aufgefaßt.[3]) Auszuschließen ist die vereinzelt hierhergezogene Warenfälschung; wegen der damit verbundenen Gemeingefahr hat sie ihren Platz unter den gemeingefährlichen Verbrechen.[4])

---

[1]) Schütze 482, v. Wächter, Vorl. 451, Geyer, Grdr. II, 97, H. Enz. 965, Hälschner, II, 2, 512ff., Berner, 596, Birkmeyer, Grdr. 28, Enz. 1186, Teichmann, Z. f. Schw. R. 29, 356, Z. f. Schw. StR. 10, 192, Stooß, Grdz. II, 323, Goldschmit, G.-S. 55, 167, Wachenfeld, H.-K. Enz. II, 312/3, Thomsen, 413, Finger, StR. II, 368. — RG. E. 16,326, 27,301.

[2]) v. Lilienthal, Z. 15, 341.

[3]) Meineid gegen die Rechtspflege gerichtet: v. Liszt, f. Zeugnis 143, f. Aussage 13, 21, Lb. 599, Lauterburg 142ff., Hälschner II, 2, 903ff., Geyer, Grdr. II, 131 (Justizgewalt), A. Merkel Lb. 405, Birkmeyer, Grdr. 31, Stooß, Grdz. II, 448, Vgl. D. III, 381, Lenz, 76, 250, Wachenfeld, H.-K. Enz. II, 320, Meyer-Allf. Lb. 7. Aufl. 662 (a. M. 6. Aufl.: gegen den rechtlichen Verkehr), Olshausen, I, 9. Abschn. No. 1. Meineid Fälschungsverbrechen: A. Merkel, H. H. III, 785, v. Schwarze, 456, Binding, Lb. II, 1, 128ff., Alsberg, G.-S. 66, 62ff., Berner, Lb. 18. Aufl. 426, während die früheren Auflagen bis zur 11. ihn noch mit Religion und Sitte in Beziehung bringen.

[4]) So Schütze, 520, Hälschner II, 2, 517, 660 (Betrug oder gemeingef. Verbrechen), Lenz, 80, 250, Meyer-Allf., Lb. 7. Aufl. 591/2, Anm. 1, 617, v. Liszt, Lb. 515/6, wonach die Warenfälschung eine Brücke von den gemeingefährlichen Verbrechen zu den Fälschungen bilden soll. Zu den Fälschungsdelikten gerechnet von Feuerbach § 415, Geyer, Grdr. II, 107, Birkmeyer, Grdr. 29, Enz, 1186, Wachenfeld, l. c. II, 315. Dag. Teichmann, Z. f. SchwR. 29, 361.

Die Urkundendelikte selbst wieder zu spalten, nur die materielle Urkundenfälschung als Delikt gegen Treu und Glauben, intellektuelle Urkundenfälschung und Urkundenunterdrückung aber als Delikte gegen die Rechtspflege zu betrachten, wie es geschehen ist,[1]) beruht auf einer zu engen Fassung des Begriffs publica fides und führt zu einem systematisch verwerflichen Resultat.

IV. Die Gegner der publica fides.

Schwerwiegende Einwendungen sind dem Rechtsgut von Treue und Glauben nicht erspart geblieben. Auch wenn man es nicht schlankweg verwerfen will, so muß doch auffallen, daß es einen vorwiegend moralisch-sittlichen Einschlag in die Rechtssphäre bringen muß. Soll, wie es unumgänglich notwendig ist, die rechtliche Seite gebührend betont werden, so muß man zu einer anderen, passenderen Formulierung gelangen, die freilich gewisse Beziehungen zur publica fides in sich schließt, z. B. rechtlicher Verkehr, genauer präzisiert als Unversehrtheit derjenigen Sachen und Vorgänge, die als Gegenstand und Mittel des rechtlichen Verkehrs in Betracht kommen.[2])

Doch damit sind die Angriffe keineswegs erschöpft. Sie basieren weiterhin auf der Unmöglichkeit, den vagen Begriff von publica fides, Treu und Glauben, deutlich fassen und genau umschreiben zu können. Je nachdem man „Verkehr" auffaßt entweder als Beziehung von Individuum zu Individuum oder aber mehr als Handel und Wandel, muß man zu ganz verschiedenen Resultaten kommen.[3]) Es kann nicht gelingen,

---

[1]) Lenz, 149 f., 240/1.

[2]) Meyer-Allfeld, Lb. 6. Aufl. 602; vgl. die Ablehnung des rechtlichen Interesses, das die p. f. biete, da sich ihre Bedeutung für das Rechtsleben nur auf das Interesse an der Sicherheit des rechtl. und wirtschaftl. Verkehrs stütze, 7. Aufl. 591. S. auch v. Ihering, Zweck i. Recht 500; ferner RG. E. 7,52, 8,190, 13,174: „Sicherung des rechtlichen Verkehrs".

[3]) Gerland, G.-S. 59, 85.

einem ins Gebiet der Sittlichkeit hinüberspielenden Begriff die nötige rechtliche Fixierung zu verleihen. „Publica fides! In der Tat ein dichterisch schönes, ideal klingendes Wort, mit dem sich unsere verunglückte deutsche Zwitterbildung „öffentliche Treu und Glauben" lange nicht messen kann". Will man ihn zergliedern, gleicht er dann nicht „jenen Seetieren, welche aus der Ferne betrachtet durch ihr Phosphoreszieren das Auge des sinnenden Beschauers entzücken und mit der Hand ergriffen in eine gallertartige Masse zerfliessen?" Die publica fides kann gar nicht als konkrete Rechtseinrichtung, also auch nicht als Rechtsgut, sondern nur als Folgeerscheinung, als Eigenschaft einer existenten Rechtseinrichtung gelten, ist also mehr oder weniger eine Qualität einer jeden Rechtsinstitution. „Entweder ist auch jeder Angriff auf Person und Eigentum, ist auch Rechtsverweigerung und Rechtsbeugung, sind vor allem auch Revolution und Staatsstreich Delikte gegen Treu und Glauben, denn auch sie stören die ungehemmte Entwicklung von Handel und Wandel, auch sie gefährden die Sicherheit des rechtlichen Verkehrs, oder aber... so wenig wie sie ist der Meineid" (und daher auch die Urkundenfälschung) „gegen die publica fides unmittelbar gerichtet." [1])

Ein weiterer Angriffspunkt bietet sich in dem Umstande, das den in Frage kommenden Trägern der publica fides Glauben zu schenken sei. So ist sie schließlich nichts weiter, als das alte Recht auf Wahrheit in neuem, aber nicht besserem Gewande. Kann man ohne weiteres behaupten, jedem als Urkunde geltenden Dokumente werde in der Regel Vertrauen entgegengebracht, und aus diesem gewöhnlich gehegten Vertrauen habe sich eine allgemeine Vertrauensseligkeit auf Treu und Glauben im Verkehr herausgebildet? Gerade im Geschäftsleben wird das kaum zutreffen. Nur der Unerfahrene wird mit seinem Glauben schnell bereit sein. Aber je gewiegter ein Geschäftsmann, desto weniger wird er sich ohne

[1]) v. Liszt, f. Aussage 10, 13; auch f. Zeugnis 143, Lauterburg 139/40, ebenso gegen den viel zu allgemeinen Begriff Kohler, Vgl. D. III, 211.

genaue Nachprüfung auf Ehrlichkeit und Lauterkeit im Geschäftsbetriebe verlassen, auch wenn es sich um Gewährschaften handelt, gerade dazu bestimmt, vor Täuschungen zu bewahren. Der Fehler besteht also darin, „den Gegenstand der Fälschungen, der vollständig unabhängig steht von seiner Kraft, Glauben bei der Allgemeinheit zu wirken oder nicht zu wirken, mit dieser vielfach nur vermuteten, vielfach sogar nur fingierten, jedenfalls ganz unkontrollierbaren Folge des Glaubens in unlösliche Beziehung zu setzen".[1])

Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, um die Berechtigung dieser Einwände und damit die Unbrauchbarkeit dieses Rechtsgutes von Treu und Glauben für das Strafrecht darzutun. Spielen auch Treu und Glauben im Verkehrsleben und besonders im Zivilrecht die denkbar bedeutendste Rolle, so kann doch der Strafgesetzgeber nicht dazu schreiten, sie als Rechtsgut durch spezielle Vorschriften zu schützen, und gewisse Delikte, die dieses in eigentümlicher Weise angreifen, anzuerkennen. Ihm muß es vor allem darauf ankommen, für die Gestaltung seiner Tatbestände klare und fest umrissene Gesichtspunkte und Angriffsobjekte zu gewinnen. Die Worte „Treu und Glauben" aber bedeuten viel zu viel und viel zu Unbestimmtes, um präzise gefaßt und von bestimmten Delikten speziell verletzt werden zu können. Also muß die publica fides auch als Angriffsobjekt für die Urkundenfälschung fallen.

V. Andere Rechtsgüter.

An Stelle der publica fides ist eine konkrete Rechtseinrichtung zu setzen und als solche wird die „durch Echtheit und Wahrhaftigkeit der Beweismittel bedingte Reinheit der Beweisführung" aufgestellt.[2]) Durch drei Hauptverbote wird der Beweis als Rechtsgut geschützt:

1. Wahres oder Unwahres zu beweisen mit unechten Beweismitteln,

[1]) Binding, Lb. II, 1, 127.

[2]) Binding, l. c. 115. Vgl. Warneyer, G. A. 41, 5, P. Merkel, 204.

2. Unwahres zu beweisen mit echten Beweismitteln,

3. Den Beweis zu hindern durch Unterdrückung echter Beweismittel.

Damit sind greifbare Anhaltspunkte gefunden: Beweis und Beweisführung sind Rechtsbegriffe. Wann sie durch deliktische Handlungen getrübt werden, ist klar: Durch Fälschung von Beweisträgern zum Zweck der Beweiserbringung. Doch sind weiterhin verschiedene Objekte zu unterscheiden: Als Schutzobjekt hat die Sicherheit des Urkundenbeweises zu gelten, die Urkunde selbst kommt nur als Handlungsobjekt in Betracht. Dabei darf nicht vergessen werden, welchen Zwecken der Beweis zu dienen hat. Von ihm hängen häufig Leben, Freiheit, Vermögen ab, und daher müssen diese als sekundäre Schutzobjekte berücksichtigt und Motiv zu Qualifikationen werden.[1]) Diese Betrachtungsweise mündet nicht auf die Aufstellung der sogenannten vagen oder variierenden Verbrechen hinaus,[2]) sondern hält strikt an einem und demselben primären Schutzobjekte fest.

Allein gerade durch die Erscheinung der sekundären Schutzobjekte wird den Einwänden gegen die Beweisverbrechenstheorie Platz geschaffen. Hat denn der Beweis an und für sich, losgelöst von dahinterstehenden Interessen, selbständigen und besonderen Schutzes würdigen Wert? Wer beweisen will, dem ist der Beweis nicht Selbstzweck, sondern er sucht damit ein ganz anderes Ziel zu erreichen. Ihm kommt es darauf an, die Wahrheit der in Frage stehenden Tatsachen festzustellen, die ausschlaggebend sein kann für das Schicksal irgendwelcher rechtlicher Güter, um die es sich handelt. Indem die Zuverlässigkeit der Beweisführung nur für diese Feststellung von Wert ist und keine davon unabhängige Bedeutung hat, so bleibt in der Sicherung des Beweises eben die Wahrheit das zu schützende Rechtsgut. Wie das öffentliche Vertrauen, so sind auch Zuverlässigkeit des Urkundenbeweises, Reinheit und Wahrhaftigkeit der Beweisführung Ge-

[1]) S. Oppenheim 236, 327.

[2]) Das Gegenteil behauptet v. Liszt, Lb. 304 Anm. 3.

dankendinge, sodaß man sich auch für den konkreten Fall eine materielle Verletzung solcher rein ideeller Interessen nicht vorstellen kann.[1]) An diesen Tatsachen ändert die Behauptung, nicht die Wahrheit, sondern das Wahrheitssuchen im Rechtsverkehr sei geschützt,[2]) nichts. Im Gegenteil würde das Rechtsgut dadurch abstrakter und komplizierter gefaßt sein. Auch am Wahrheitssuchen selbst ist den Interessenten, abgesehen von den mit der Rechtspflege Betrauten, nichts gelegen, sondern nur an dessen Beziehung auf die zu erhärtende Rechtslage. Daher drängen diese Mängel danach, auch den Beweis und die Beweisführung als Rechtsgut aufzugeben und dafür ein konkretes Gut aufzufinden, durch welches gebührend im Auge behalten wird, warum und zu welchen Zwecken wirklich Beweis geführt wird.

Weitere Versuche, brauchbaren Ersatz für die publica fides zu finden, brauchen nur kurz erwähnt zu werden. So die „gesellschaftliche Handlungsfreiheit" dänischen Ursprungs.[3]) Zwar soll nicht der Einzelne in seiner Handlungsfreiheit beeinträchtigt werden, sondern die Allgemeinheit; aber trotzdem mündet diese Theorie wohl auf die längst aufgegebene Vergewaltigung des Erkenntnisvermögens hinaus. Nichts Neues bringt die etwas künstliche Spaltung der Fälschungsdelikte in zwei Gruppen: Angriffe gegen die Rechtseinrichtung der Zirkulationsmittel (Münzdelikte) und solche gegen die Rechtseinrichtung des Verkehrs mit Schriftstücken (Urkundendelikte).[4]) Durch Zusammenfassung, der nichts im Wege stände, würde sich daraus das Rechtsgut der Rechtseinrichtung der Beglaubigungsmittel im Allgemeinen ergeben.

Den gestellten Anforderungen entspricht am besten, wenn man als angegriffenes Rechtsgut den geschäftlichen Verkehr und dessen Sicherheit betrachtet. Dabei wird auch Rechnung

---

[1]) So Weisman, Vgl. D. VII, 361 Anm. 1, Z. 31, 821.
[2]) Oetker Festschr. I, 61 Anm. 1.
[3]) S. Teichmann, Z. f. Schw. R. 29, 358ff.
[4]) Gerland, G.-S. 59, 120; vgl. RG. E. 3, 341/2, 15, 70.

getragen, inwiefern dem ungestörten Verkehrsleben eine ordnungsmäßige Beweisführung notwendig ist. Das ist der Standpunkt des SchwVEs. von 1908 und wird bei dessen Betrachtung eingehender zu behandeln sein.

VI. Die Urkundenfälschung aufgefaßt als Mittel zur Begehung eines Verbrechens.

Mehrere Stimmen sind laut geworden, die der Urkundenfälschung eine besondere Angriffsrichtung überhaupt abgesprochen und sie gegen alle möglichen Güter gerichtet erklärt haben. Bezeichnet werden solche Delikte als vage, indeterminierte oder variierende Verbrechen. Zum Tatbestand wird bei den formellen vagen Verbrechen, zu denen die Urkundenfälschung gehören soll, weder ein bestimmter Gegenstand, noch ein bestimmter gesetzwidriger Erfolg, noch ein gesetzlich bestimmter Zweck verlangt; nur durch die Form der Handlung entsteht das Verbrechen.[1]) Auch für die indeterminierten Verbrechen ist es einerlei, wo die Rechtsverletzung liege, ob wirkliche Güter anderer oder auch nur „Zwangsrechte" — worin deren Wesen besteht, bleibt fraglich — verletzt werden.[2]) Genauer präsentieren sich die variierenden Verbrechen, „welche ihrer gesetzlichen Definition nach nicht auf die Verletzung eines bestimmten Rechts beschränkt sind, sondern variierend gegen das eine oder andere Recht oder auch zugleich gegen eine Mehrheit verschiedener Rechte gerichtet sein können".[3]) Das Wesen des Angriffs besteht demnach in einer Alternation oder einer Kumulation. Maßgebend ist die Erscheinungsform der Begehungsweise, das benutzte Mittel. Doch soll das Moment der Rechtsverletzung nicht fehlen.[4]) Meineid und Münzfälschung scheiden hier

---

[1]) S. Feuerbach § 388.

[2]) S. Grolmann §§ 285 u. 290.

[3]) Loening 122.

[4]) Nach Loening 126 eine Verletzung subjektiver Rechte.

aus, da sich für beide ein besonders gestaltetes Rechtsgut findet.

Am stärksten ausgeprägt ist diese Auffassung in der Aufstellung einer Verbrechensgruppe, die durch die Art, insbesondere durch das Mittel, nicht durch den Gegenstand des Verbrechens gekennzeichnet ist.[1]) Demgemäß hat die hierhergehörige Urkundenfälschung einen rein formalen Charakter: Wer eine falsche Urkunde zur Täuschung gebraucht, macht sich nicht durch irgendeine beabsichtigte Schädigung von Rechtsgütern, nicht durch irgendeinen widerrechtlich verfolgten Zweck, sondern wegen des zur Begehung verwendeten Mittels strafbar. Da durch eine solche Verwendung die verschiedensten Güter angegriffen werden können, so hat es die Rechtsordnung für unerläßlich erachtet, diese schon vorher, aber unzulänglich geschützten Güter mit einem zweiten schützenden Wall zu umgeben und den Gebrauch solcher Mittel mit besonderer Strafe zu belegen.

Nun kann aber nur eine Betrachtungsweise nach äußerlichen Merkmalen dazu führen, eine solche, durch das verwendete Mittel charakterisierte Gruppe aufzustellen. Für die Begründung einer systematischen Einteilung ist die Berücksichtigung der zur Begehung gebrauchten Mittel ungeeignet: Dabei kommt die phantastische Zusammenstellung von gemeingefährlichen Verbrechen und Mißbrauch von Sprengstoffen einerseits, von Waren-, Geld- und Urkundenfälschung andrerseits zustande. Ferner würde eine solche Strafdrohung stets eine ganze Reihe von Gütern, alle möglichen Güter unter Schutz stellen. „Alle möglichen Güter“ sind aber nicht des strafrechtlichen Schutzes bedürftig[2]), sondern immer nur ein einzelnes, genau abzugrenzendes. Sonst könnte sich ja das Strafgesetzbuch mit einigen wenigen Paragraphen begnügen.

Verwandt mit dieser Gruppe, jedoch von anderer Grund-

---

[1]) v. Liszt Lb. 304.

[2]) Lenz 4.

lage ausgehend, sind die Ausführungen Weismanns mit ihrer Differenzierung nach den Gebrauchszweck, welche die Aufstellung eines einheitlichen Rechtsgutes verwerfen und auf mehrere in Frage kommende hinweisen. „Publica fides, Treu und Glauben sind vage Begriffe, ein Recht auf Wahrheit schlechthin, das durch die Urkundenfälschung verletzt würde, ist nicht anzuerkennen, die Zuverlässigkeit des Urkundenbeweises oder allgemeiner gefaßt, die durch die Echtheit und Wahrhaftigkeit der Beweismittel bedingte Reinheit der Beweisführung läßt sich unter den Begriff des Rechtsgutes nicht bringen.“ [1]) Die sich daraus ergebenden Folgerungen sollen, da sie davon untrennbar, bei Erörterung der rechtswidrigen Absicht geschildert werden.

§ 4. Der Urkundenbegriff.

Ein Blick auf die in der deutschen Literatur erschienenen Meinungen, was eine Urkunde sei, lehrt ohne weiteres, daß darüber die weitestgehenden Meinungsverschiedenheiten bestehen. Keiner versteht das Gleiche darunter, wie ein Anderer. Auch auf die Urkunde passen die Worte Heuslers [2]), die auf die schlimmen Folgen hinweisen, wenn man sich infolge der im Leben erscheinenden Vertrautheit mit einem Begriffe die Mühe zu dessen Präzisierung sparen zu können glaubt. Jedenfalls haben sich die Motive zum RStGB. einem schönen Wahne und einem verhängnisvollen Irrtum hingegeben, wenn sie den Begriff als feststehend und daher im Gegensatze zum Preuß. StGB. nicht mehr für definitionsbedürftig betrachtet haben. Eines Besseren ist man längst durch die Menge der darüber angestellten Untersuchungen belehrt. Auf deren Ergebnisse soll nicht im Einzelnen eingegangen werden, sondern nur soweit, als sie für die Aufstellung einer gesetzlichen Begriffsbestimmung — und zu einer solchen müssen

[1]) Weismann, Vgl. D. VII, 360.
[2]) A. f. ziv. Pr. 62, 209.

die gemachten Erfahrungen unbedingt führen[1]) — unentbehrlich sind, sollen sie zu Grunde gelegt werden.

Im allgemeinen kann als feststehend betrachtet werden, daß die Urkunde ein Beweismittel sei. Doch auch das wird, allerdings ganz vereinzelt[2]), bestritten: Das Wesentliche der Urkunde soll nicht in ihrer Beweismittelqualität liegen, sondern darin, daß sie eine Erklärung enthalte. Nun ist es freilich richtig, daß die Urkunde eine Erklärung, den Gedankenausdruck einer Person, verkörpert. Doch in ihr bloß eine Erklärung sehen, heißt ihren wesentlichen Charakter verleugnen. Eben ihr Beweiswert verleiht ihr jene Bedeutung für das Rechtsleben, um derentwillen das Strafrecht sie mit seinem Schutze bekleidet. Was für ein Interesse sollte das Recht auch daran haben, die Urkunde besonders zu schützen, wenn sie nichts anderes als eine Erklärung darstellte, wenn nicht ihre Beweiseigenschaft in Frage stände? Erst diese gibt die berechtigte Veranlassung zu rechtlicher Betrachtung, wie auch die Zeugenaussage nicht als bloße Aussage, sondern als Beweismittel in Frage kommt. Und zwar ist die Urkunde eine besondere Art von Beweismitteln[3]), indem sie kraft des in ihr niedergelegten Inhalts beweist.

Dadurch unterscheidet sie sich einmal von den Augenscheinsobjekten im allgemeinen, dann im speziellen von allen andern Beweisgegenständen, die jedes eigenen Inhalts entbehren und nur ihr Dasein beweisen oder durch ihr Dasein auf außerhalb liegende Tatsachen schließen lassen. Öfters ist dieser tiefgreifende Unterschied geleugnet und die Urkunde entweder überhaupt zu den Augenscheinsobjekten gezählt[4]) oder aber mit allen beliebigen Beweisgegenständen, wie Beweis-, Merk-, Identitätszeichen oder wie man sie nennen will,

---

[1]) S. Weismann, Vgl. D. VII, 338, v. Lilienthal Z. 30, 245, Olbricht Z. 31, 358.

[2]) Brodmann 11, dag. Goldschmit G.-S. 55, 190 Anm. 3. Auch Engeli 76 ff. stellt hauptsächlich auf das Erklärungsmoment ab.

[3]) Weismann Z. 11, 2.

[4]) So von Wendt, A. f. ziv. Pr. 63, 307 ff.

zusammengeworfen worden.[1]) Doch ist dieser zu den ungünstigsten Konsequenzen führende Standpunkt hinreichend angefochten und widerlegt worden.[2]) Der Unterschied zwischen den Urkunden einerseits und den Augenscheinsobjekten im allgemeinen und den bloßen Beweiszeichen im besonderen andrerseits liegt eben darin, daß diese nicht kraft ihres Inhalts beweisen können, da ihnen ein solcher selbständig gar nicht entnommen werden kann. Freilich kann auch die Urkunde als bloßes Augenscheinsobjekt auftreten, wenn sie nicht durch ihren Inhalt, sondern durch ihre äußere Erscheinung beweisen, z. B. zur Schriftvergleichung verwendet werden soll. Doch dann wird auch kein Urkunden-, sondern ein Augenscheinsbeweis mit ihr geführt. Hier stößt man gleich auf die Streitfrage, ob Urkunden- und Augenscheinsbeweis überhaupt verschiedene Arten von Beweisen seien oder nicht. Abgesehen davon, daß die RZPO. im zweiten Buche in zwei verschiedenen Titeln, dem 6. (§§ 371/2) und dem 9. (§§ 415—44), den „Beweis durch Augenschein“ und den „Beweis durch Urkunden“ gesondert behandelt hat, damit offenbar ausdrücken wollte, es handle sich um zwei verschiedene Arten von Beweisen und Beweismitteln, wird

---

[1]) Besonders vom Reichsgericht, E. 34, 435 ff.; früher hat es am Erfordernis eines selbständigen Inhalts festgehalten, E. 17, 105 ff., jetzt gibt es nur noch einen Gegensatz von Urkunden und Merkzeichen zu, E. 34, 438/9. Die Versuchung zu einer Vermengung liegt immer dann nahe, wenn der Urkundenbegriff nicht auf Schriftstücke beschränkt wird. Denn die Grenze dahin zu ziehen, daß nur Beweiszeichen, die eine Erklärung enthalten, Urkundenbeweis liefern können, Weismann, Vgl. D. VII, 334 ff., ist nicht angängig, da sie eines selbständigen Inhalts, also auch einer Erklärung überhaupt nicht fähig sind.

[2]) Vor allem von Binding Lb. II, 1, 179 ff.; ferner von John Z. 6, 83, Weismann Z. 11, 23 ff., v. Liszt Lb. 529 Anm. 3, P. Merkel 213 ff. (221 ff. sogar Trennung von Urkunden und andern durch ihren Inhalt beweisenden schriftlichen Beweismitteln), Oetker, Festschr. I, 18. Unterscheidung von Urkunden und Augenscheinsobjekten schlechthin: Heusler, A. f. ziv. Pr. 62, 239, 291, Mommsen G.-S. 36, 38, John Z. 4, 35, Weismann Z. 11, 20/1, Brodmann 24, Wach, Vortr. 2. Aufl. 204 Anm. (im Gegensatz zur 1. Aufl. 153 Anm.); RG. E. 36, 317 ff.

man zugeben müssen, daß es etwas anderes ist, ob man aus der äußeren Erscheinung eines Gegenstandes, durch Augenschein, eine Folgerung zieht, oder ob man eine Urkunde durch ihren Inhalt zu sich sprechen läßt. Gerade die verschiedene Rolle, die die Urkunde selbst spielen kann, indem sie einmal nur um ihrer äußeren Gestalt, der Schriftzüge, willen, das andere Mal aber wegen des in ihr verkörperten Inhalts beigezogen wird, kennzeichnet deutlich den Gegensatz. Deshalb möchte ich sowohl an der Verschiedenheit von Urkunde und Augenscheinsobjekt, als auch an der Verschiedenheit von Urkunden- und Augenscheinsbeweis unbedingt festhalten.[1])

Ebenso theoretischer Natur ist die Frage, ob die Urkunde als persönliches oder als sachliches Beweismittel zu betrachten sei. Die erste Ansicht[2]) rückt in der Gruppierung der Beweismittel die Urkunde dem Zeugen, die zweite[3]) dem Augenscheinsobjekt zur Seite. Im Zeugen beweist die Person, im Augenscheinsobjekt die Sache. Obgleich in der Urkunde stets eine Person, der Aussteller, eine Erklärung abgibt, trifft es doch nicht zu, daß in ihr die Person beweist. Sonst käme es, wie beim Zeugen, auf die Glaubwürdigkeit des Betreffenden an. Aber dadurch, daß der Aussteller seine Erklärung sachlich fixiert, sie also von sich losgelöst hat, beweist nicht mehr die Person durch ihre Erklärung, sondern die Urkunde als Sache, daß der Aussteller die betreffende Erklärung abgegeben habe. Demgemäß sehe ich die Urkunde nicht als persönliches, sondern als sachliches Beweismittel an.

Nun ist festzustellen, welche Merkmale dem Begriff Urkunde als Beweismittel innewohnen müssen. Hierbei taucht

---

[1]) Ders. A. Heusler l. c., Binding Lb. II, 1, 178, 180 Anm. 6, Schultze, Grünh. Z. 22, 78/9, Weismann, Vgl. D. VII, 334, Schmidt 512. A. M. Wach, Krit. V.-J.-Schr. 14, 335, vgl. Vortr. 1. Aufl. 149, Anm., Wendt, A. f. ziv. Pr. 63, 307 ff.

[2]) John Z. 6, 83, Binding l. c. 180 Anm. 6, 195 Anm. 4.

[3]) Glaser I, 647/8, v. Kries Z. 6, 145, Weismann Z. 11, 4, Brodmann 66.

zuerst der Streit auf, ob der Begriff auf Schriften zu beschränken oder ob er auf andere Gegenstände als Schriften auszudehnen sei. Es ist nachgewiesen, daß unter Urkunden im landläufigen, so auch im historischen Sinn nie etwas anderes als Schriften verstanden worden ist. Das französische, das englische und das deutsche Recht bis zum RStGB. haben nur Schriftstücke als Urkunden anerkannt. Erst die Motive zum RStGB. haben mit ihrer unseligen Behauptung, die Praxis hätte das Bedürfnis empfunden, auch andere Gegenstände als Urkunden gelten zu lassen, die große Verwirrung gestiftet, worin sich die deutsche Literatur und Praxis seither befinden. Auf ihrer Seite steht das Reichsgericht und die Mehrzahl der deutschen Kriminalisten,[1]) auf der entgegengesetzten die Minderzahl.[2]) Für das Prozeßrecht[3]) besteht freilich keine Meinungsverschiedenheit, indem allerseits zugegeben wird, nur Schriften könnten Urkunden sein. Warum aber für das Strafrecht eine andere Lösung gefunden werden müsse, ist m. E. nicht einzusehen. Auch haben die Versuche,

---

[1]) Schütze 484 (Urk. i. weitern Sinn), A. Merkel H. H. III, 788/9, H. Rechtsl. III, 2, 975, Lb. 359, Abh. II, 1, 334, Rubo § 267 No. 4, v. Schwarze § 267 No. 1, v. Buri G.-S. 36, 173, Geyer Grdr. II, 100, Riedel G.-S. 38, 549, v. Kries Z. 6, 146, Börne G.-S. 41, 386, Hälschner II, 2, 533 (f. d. RStGB.), Berner 596, Rüdorff-Stenglein § 267 No. 1a, Stooß Grdz. II, 325, Lenz 46, 251 (Verkehrs-Urk.), Goldschmit G.-S. 55, 169, Davidsohn 10, Oppenhoff-Delius § 267 No. 41, Birkmeyer Enz. 1187, Wachenfeld H.-K. Enz. II, 313, Weismann Vgl. D. VII, 330, 338, Thomsen 413, Meyer-Allf. Lb. 7. Aufl. 593, Olshausen II § 267, No. 2, Finger StR. II, 370, v. Liszt Lb. 529, Hahn 18 Anm. 4. — RG. E. 1,164, 4,6/7, 7,253.

[2]) v. Kräwel G. A. 11, 445, Schütze 484 (Urk. i. engern Sinn), A. Merkel H. H. IV, 446, Heusler A. f. ziv. Pr. 62, 280ff., Stein 116, Hälschner II, 2, 521, Binding Normen I, 2. Aufl. 207 Anm. 4, Lb. II, 1, 174, Brodmann 11, Warneyer G. A. 41, 6, Schultze Grünh. Z. 22, 74, v. Lilienthal Z. 15, 315, Wach Vortr. 2. Aufl. 204, Teichmann Z. f. Schw. StR. 10, 176, 191, Lenz 40, 251 (Prozeß-Urk.), P. Merkel 328, Frank StGB. § 267 III, 3c, Oetker Festschr. I, 20.

[3]) Vgl. RZPO. §§ 415ff.; RStPO. § 248: „Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke".

die Urkunden in zwei Arten, Verkehrs- und Prozeßurkunde, zu zerlegen, mit Recht keinen Anklang gefunden. [1])

Durch Schriftstücke wird ein ganz anderer Beweis geführt, als durch andere Gegenstände, was sich schon aus der geforderten Abgrenzung der Urkunden von den Beweiszeichen ergibt. Jene verkörpern das Beweisthema, diese haben nur dadurch, daß sie mit anderweitigen Umständen in Beziehung gebracht werden, Bedeutung. Der Schrift allein ist es vorbehalten, dem Kundigen die deutliche Erkenntnis des darin Niedergelegten zu übermitteln. Nur durch Schriftzeichen kann eine Gedankenäußerung so klar und unmißverstehlich fixiert werden. Dem kommt die vermeintliche Sprache aller andern zum Beweisen verwendbaren Gegenstände nicht im Entferntesten gleich. Daraus ergibt sich das Bedürfnis, nur Schriftstücke als Urkunden allgemein vor drohendem Mißbrauch zu schützen. Für andere Beweisgegenstände besteht dieses Bedürfnis lange nicht in demselben Maße, sondern nur in einzelnen, genau zu bestimmenden Fällen, wie es das französische Recht durch Aufstellung besonderer Tatbestände für Fälschung von Siegeln, Stempeln, Waldhammeranschlägen u. s. w. erkannt hat. Tut man aber dem Begriff der Urkunde Gewalt an, indem man solche und andere Zeichen darunter subsumiert, so führt das zu einer maßlosen Ausdehnung der Strafbarkeit, und wo man dabei landen muß, das haben die reichsgerichtlichen Erkenntnisse gezeigt. Will man daher dem Wesen und dem Zwecke des Tatbestandes Urkundenfälschung gerecht werden und vor ungerechtfertigter Übertriebenheit in dessen Anwendung bewahrt bleiben, so muß man am Erfordernis der Schriftlichkeit der Urkunde festhalten.

Natürlich sind dabei Charakter der Unterlage und der Schrift gleichgültig: Jedes Material kann tauglich sein, mit Schriftzügen versehen zur Urkunde zu werden. Nicht ge-

[1]) S. Lenz 40, 251, dag. Kleinfeller Krit. V.-J.-Schr. 40, 444 5, Binding Lb. II, 1, 195: „Was vor Gericht keine Urkunde, ist auch im Verkehr keine". Ebenso Weismann Z. 11, 3. A. M. Mommsen G.-S. 36, 52, Riedel G.-S. 38, 540, RG. E. 4, 5ff.

nügen zusammenhangs- und inhaltslose Schriftzüge, sondern sie müssen sich zu Worten vereinigen, die einen bestimmten gedanklichen Inhalt ergeben. Dieser Inhalt muß der Urkunde selbst allgemein verständlich und ohne Zuhilfenahme äußerer Umstände, wie Parteiverabredung, entnommen werden können. Er bildet das Beweisthema. Nicht ihre bloße Existenz beweist die Urkunde, aber auch nicht eine außerhalb ihrer selbst liegende Tatsache, wie die Formulierung des Reichsgerichts lautet. Was wird z. B. durch einen Wechsel anderes, außerhalb liegendes bewiesen, als die darin enthaltene Wechselerklärung? Bewiesen wird die Tatsache, die in dem Schriftstück verkörpert ist.

Neben dem gedanklichen Inhalt, der schriftlichen Erklärung, dem Tenor, ist jeder Urkunde wesentlich der Aussteller und dessen Erkennbarkeit aus der Urkunde selbst. Auch dieses unbedingt erforderliche Merkmal ist häufig verkannt worden.[1]) Eine sogenannte Urkunde ohne Erkennbarkeit des Ausstellers vermag rein garnichts zu beweisen. Man denke an die auch in dieser Hinsicht fragwürdige Existenz der anonymen Briefe. Freilich braucht der Aussteller nicht eigenhändig unterzeichnet zu haben,[2]) sondern Aussteller ist derjenige, als dessen Unterschrift die Unterzeichnung rechtlich zu gelten hat, So ist Unterzeichnung in Vertretung zugelassen und ferner die Möglichkeit gegeben, daß der Aussteller in der Urkunde selbst nicht hervortritt, sondern kraft Gesetzes notorisch ist. Glaubt man der Erkennbarkeit des Ausstellers entraten zu können, so wird überdies die Feststellung der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde illusorisch. Echt ist eine Urkunde, wenn die darin abgegebene Erklärung wirklich von demjenigen herrührt, auf den sie hin-

---

[1]) So vom Reichsgericht, E. 11,186, 13,74, 17,352, 22,182. G. A. 37,190. Der richtigen Ansicht: Sächs. Ob.-App.-Ger., Stengl. Z. V, 108, RG. Rechtspr. X, 241, E. 17,282, 26,271, 30,121, 34,205/6, 35,95, 38,250/1, 40,218, G. A. 55,311.

[2]) Das verlangt Brodmann 18, wo alle Inhaberpapiere, da sie samt der Unterzeichnung gedruckt zu werden pflegen, ausgeschieden sind!

weist. Wie will man also herausfinden, ob echt oder unecht, wenn sich der Aussteller überhaupt nicht erkennen zu lassen braucht? [1])

Nach dem Aussteller werden die Urkunden von Alters her in öffentliche und Privaturkunden eingeteilt. Was eine öffentliche Urkunde sei, lehrt RZPO. § 415 und bedarf keiner weiteren Ausführungen. Alle nicht öffentlichen Urkunden sind Privaturkunden. Die Unterscheidung gründet sich auf die Verschiedenheit der Beweisregeln, welche die RZPO. auf die beiden Arten von Urkunden anwenden läßt. Öffentliche Urkunden begründen je nach ihrem Inhalt vollen Beweis des durch die Behörde oder die Urkundsperson beurkundeten Vorgangs, ihres Inhalts oder der darin bezeugten Tatsachen und haben die Vermutung der Echtheit für sich, §§ 415, 417, 418, 437 RZPO. Privaturkunden begründen vollen Beweis, daß die in denselben enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind, § 416; über ihre Echtheit hat sich der Gegner des Beweisführers zu erklären, § 439 RZPO.[2]) Ob wirklich in allen Fällen eine verschiedene Behandlung der Fälschung der beiden Urkundenarten angezeigt, eine Trennung der beiden für das Strafrecht also notwendig ist, wird wiederholt bestritten und kommt bei Erörterung der beiden Tatbestände des SchwVEs. zur Besprechung.

Je nach ihrem Inhalt kann man die Urkunden in verschiedene Gruppen zerlegen. Die Urkunde kann direkt den rechtsgeschäftlichen oder deliktischen Tatbestand oder wenigstens Teile davon oder Indizien — Tatbestandsurkunde — oder bloß die Aussage einer Person verkörpern — Zeugnis-

[1]) Vgl. Beling Z. 18, 295 gegen RG. E. 22, 182. Seiner Meinung hat sich später das RG. selbst, E. 38, 250/1, angeschlossen.

[2]) Vgl. f. d. schweiz. Recht: Bundesgesetz über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten, Art. 106ff. (Wolf, Schweiz. B.-G.-Gebung I, 607). Im Wesentlichen übereinstimmend die Def. der öff. Urk., Art. 106. Etwas abweichend die Beweiswürdigung: Öff. Urk. bilden vollen Beweis gegen Jedermann, Privaturk. gegen den Aussteller, Art. 106 u. 107. In Art. 108,1 der alte Grundsatz: Scriptura pro scribente non probat, Abs. 2 Ausnahmen.

urkunde.[1]) Verwandt damit ist die Einteilung in Willens- und Wissenserklärung,[2]) ohne sich jedoch in der Abgrenzung völlig mit der ersten Einteilung zu decken. Im allgemeinen wird die Willenserklärung der Tatbestandsurkunde, der Zeugnisurkunde die Wissenserklärung entsprechen. Doch kann z. B. die deliktische Tatbestandsurkunde ebensogut Wissens- wie Willenserklärung sein. Ähnlich verhält es sich mit der ursprünglich zivilrechtlichen Einteilung in Dispositiv- und Beweisurkunden: Zivilrechtlich beziehen sich beide auf ein Rechtsgeschäft. An erstere ist die Wirksamkeit des Rechtsakts geknüpft, letztere dient nur zu dessen Beweis. Die Dispositivurkunden bringen den Tatbestand zur Existenz und Evidenz. Auf das Strafrecht übertragen, gehören hierher nicht nur diejenigen Urkunden, die ein Rechtsgeschäft, sondern auch diejenigen, die ein Delikt begründen, z. B. ein beleidigender Brief.[3]) Dann umfassen die Beweisurkunden diejenigen Tatbestandsurkunden, die den Rechtsakt nicht erst zur Entstehung bringen, und alle Zeugnisurkunden. In § 206 hat der ÖVE. sich diese Einteilung zu eigen gemacht.

Was ist nun das Gemeinsame im Inhalt, das diese verschiedenen Arten zum einheitlichen Begriff verbindet? Bei den Dispositiv- und den Tatbestandsurkunden ist der Charakter des Inhalts klar: Ausnahmslos befassen sie sich mit einem Vorgang des Rechtslebens, mit einer für das Recht bedeutsamen Tatsache. Wie verhält es sich mit den Zeugnisurkunden? Unzweifelhaft kann nicht jedes Zeugnis, jede beliebige schriftliche Aussage, worin eine bestimmte Person eine vielleicht höchst belanglose Erklärung abgibt, als Urkunde strafrechtlich vor Mißbrauch geschützt werden. Rechtlich gleichgültige Äußerungen verdienen eine solche Berücksichtigung nicht. Darin wird man allgemein einig sein. Nun herrscht aber der größte Streit darüber, ob für den rechtlichen

---

[1]) Wach, Vortr. 2. Aufl. 204; vgl. Schmidt 512f.

[2]) Oetker Festschr. I, 60, vgl. John Z. 6, 46.

[3]) Vgl. dazu Brunner, End. Hb. II, 144ff., v. Kries Lb. 413, John Z. 6, 43ff.

Urkundenbegriff das Vorliegen eines rechtlich bedeutsamen Inhalts Bedingung sei oder ob es auch Urkunden rein tatsächlichen, rechtlich belanglosen Inhalts gebe. Den Hauptgrund für die Meinungsverschiedenheiten bildet die Fassung des § 267 RStGB. mit seinem Zusatz für die Privaturkunde: „welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist.“ Sie erweckt den Anschein, als ob die Fälschung öffentlicher Urkunden immer, die Fälschung von Privaturkunden aber nur dann bedroht wird, wenn die betreffende Privaturkunde einen rechtlich erheblichen Inhalt hat. Infolgedessen muß es neben den strafrechtlich geschützten Privaturkunden rechtserheblichen Inhalts noch andere, wegen ihrer Bedeutungslosigkeit für das Rechtsleben ungeschützte Privaturkunden geben.[1]) Die gegnerische Ansicht geht dahin, jedem Schriftstück die Urkundenqualität überhaupt abzuerkennen, wenn es keinen rechtserheblichen Inhalt hat, und den Zusatz des § 267 für überflüssig und verwirrend zu erklären. Demgemäß ist aller öffentlichen und aller Privaturkunden Echtheit gegen Verfälschung geschützt.[2]) Welches Interesse sollte die Rechtsordnung daran haben, in

---

[1]) Urk. rechtserh. und nicht rechtserh. Inhalts: Rubo § 267 No. 4, Wendt, A. f. ziv. Pr. 63, 318, v. Schwarze § 267, No. 6, Geyer, Grdr. II, 100, v. Buri G.-S. 28,33, 36,181, Mommsen, G.-S. 36, 41/2, v. Kries, Z. 6, 151, Hälschner, II, 2, 526/7, Riedel, G. A. 34, 166, G.-S. 38, 539, 544, 39, 162, Börne, G.-S. 41, 389, Brodmann, 29, Berner, 597, Warneyer, G. A. 41, 5, Rüdorff-Stenglein, § 267, No. 12, Goldschmit, G.-S. 55, 182, Oppenhoff-Delius, § 267, No. 40, P. Merkel 276ff., Finger, StR. II, 372. — Sächs. Ob.-App.-Ger., Stengl. Z. III, 130, V, 108, Preuss. Ob.-Trib. Rechtspr. 16, 675, RG. Rechtspr. X, 241, E. 1,163, 17,108.

[2]) Nur Urk. rechtserh. Inhalts: A. Merkel, H. H. III, 789, IV, 444, H. Rechtsl. I, 789, III, 2, 975, Lb. 359, Fuchs, G. A. 19, 667, Schütze 484, Heusler, A. f. ziv. Pr. 62, 289/90, John, Z. 6, 46, Teichmann, Z. f. SchwR. 29, 368, Weismann, Z. 11, 7/8, Stooß, Grdz. II, 325, Binding, Normen I, 2. Aufl. 207, Anm. 4, Lb. II, 1, 174, 208, 221, v. Liszt, Lb. 529, Lenz, 40, 46, Davidsohn 7, Meyer-Allfeld, Lb., 7. Aufl. 593, Wachenfeld, H.-K. Enz. II, 313, Thomsen 413, Olshausen, II, § 267 No. 3c, Frank, StGB. § 267, IV, 2, Oetker, Festschr. I, 56. — Sächs. Ob.-App.-Ger., Stengl. Z. I, 38, RG. Rechtspr. III, 19.

ihrer Rechtssprache Urkunden ohne rechtliche Bedeutung anzuerkennen und so Verwirrung zu stiften?

Wie schon bemerkt, kommen beide Meinungen dahin überein, daß im § 267, soweit es sich um Privaturkunden handelt, nur rechtlich erhebliche Schriftstücke geschützt sind,[1]) ob sie nun durch ihren rechtsbedeutsamen Inhalt erst Urkunden geworden sind oder nicht. Für die öffentlichen Urkunden hat die Frage keine Bedeutung, da man öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Schriften ohne rechtserheblichen Inhalt überhaupt nicht begegnen wird. Nun bietet die Feststellung der Rechtserheblichkeit in vielen Fällen Schwierigkeiten, und in der Art und Weise, wie sie zu bestimmen sei, zeigen sich mannigfaltige Verschiedenheiten. Allerdings ist die Entscheidung über die Rechtserheblichkeit gegeben, wenn sich aus dem urkundlichen Inhalt ohne weiteres die Rechtsbedeutsamkeit ergibt, wenn direkt auf ein Rechtsverhältnis Bezug genommen wird, wie bei allen Tatbestandsurkunden. Man kann sich aber eine Menge von schriftlichen Aussagen denken, die auf den ersten Blick völlig belanglos, wenn man sie aber zu einem bestimmten Beweisthema in Beziehung bringt, von äußerster Wichtigkeit für das Rechtsleben erscheinen. Mit andern Worten: Welche Tatsache kann nicht einmal unter irgendwelchen Umständen rechtserheblich werden?[2]) Dieser Erscheinung hat man auf zwei verschiedene Arten gerecht zu werden versucht. Entweder es wird verlangt, daß die Rechtserheblichkeit objektiv aus dem Inhalt der Urkunde ersichtlich sein müsse, sodaß die nur möglicherweise eintretende Rechtserheblichkeit wegen ihrer Unabschätzbarkeit bedeutungslos wird; in der Ablehnung der möglichen Rechtserheblichkeit und in der Bestimmung aus objektiven Merk-

---

[1]) Nicht aber in den übrigen Tatbeständen des StGBs., wo Urkundenfälschung und Urkundenunterdrückung bedroht wird, z. B. §§ 92, 133, 274, 299, 348. So v. Buri, G.-S. 36, 173ff.; s. S. 183: „Denn auch die rechtlich unerheblichen Urkunden können von hoher Bedeutung sein."

[2]) Vgl. Weismann, Vgl. D. VII, 343.

malen kommt dieser Auffassung eine andere gleich, die die Rechtserheblichkeit überhaupt aus der Begriffsbestimmung ausschließen will. Oder aber es wird die Grenze dahin gezogen, daß nicht die potentielle, sondern die konkrete, im gegebenen Fall erscheinende Rechtserheblichkeit zu entscheiden habe.[1]) Es stehen sich also gegenüber ein absoluter Urkundenbegriff, gemessen nur an den objektiven Merkmalen des Schriftstücks selbst, und ein relativer Urkundenbegriff, zu dessen Feststellung die gegebenen Umstände das Ihrige beitragen. Die erste Theorie hat den Vorteil, daß objektiv aus dem Schriftstück selbst die Urkundenqualität erhellt; dafür schließt sie entweder eine ganze Reihe wichtiger Schriftstücke, denen die objektive Rechtserheblichkeit mangelt, vom Urkundenbegriffe aus, oder gibt das wertvolle Merkmal der rechtlichen Bedeutsamkeit vollständig preis. Die zweite Theorie verzichtet darauf, zum Vornherein über die Urkundenqualität zu entscheiden, sodaß aus einer nicht als Urkunde erscheinenden Schrift unter Umständen eine Urkunde werden kann,[2]) und sucht dadurch alle strafwürdigen Fälle unter die Urkundenfälschung zu subsumieren.

Es fragt sich nun, welche Lösung bei praktischer Würdigung den Vorzug verdient. Für eine theoretische Betrachtung mag es freilich befremdlich und anfechtbar sein, nicht immer aus dem Schriftstück entnehmen zu können, ob dessen Inhalt entweder rechtserheblich oder auf andere Weise urkundlich sei oder nicht. Doch führen die Versuche, die Begriffsbestimmung aus den im Inhalt der Urkunde liegenden Merkmalen zu geben unter Aufgabe des als unbefriedigend erscheinenden Merkmals der möglichen Rechtserheblichkeit,

---

[1]) Vgl. Oetker, Festschr. I, 10.

[2]) So auch v. Buri, G.-S. 28, 32/3: „Wohl aber kann . . eine Urkunde mit rechtlich unerheblichem Inhalt, im Falle unter veränderten Verhältnissen die bezeugte, seither rechtlich irrelevante Tatsache von rechtlicher Bedeutung wird, bei stattgefundener Fälschung nach § 267 beurteilt werden."

entweder zu ganz ungeschlossenen Aufzählungen oder aber zu Formulierungen, die viel mehr umfassen, als anzuerkennen ist.[1]) Besteht aber andererseits der Nachteil, die Rechtserheblichkeit nicht immer aus dem urkundlichen Inhalt zu ersehen, auch für die Praxis? In der Praxis kommt es doch nie dazu, daß aus dem Schriftstück allein eine Entscheidung über dessen Rechtserheblichkeit gefällt werden muß. Es kann nur unter ganz feststehenden Verhältnissen, mit denen es durch mancherlei Beziehungen verknüpft ist, in Erscheinung treten. Ebenso die Fälschungshandlung, die nie losgelöst von jeglichen Umständen dastehen kann, sondern stets mit einem bestimmten Zweck und Erfolg in Beziehung zu bringen ist. Die Rechtserheblichkeit der bezeugten Tatsache wird immer in einem bestimmten Verhältnis zur rechtswidrigen Absicht stehen.[2]) Bei Berücksichtigung der ganzen Sachlage muß es stets möglich sein, mit voller Bestimmtheit Schlüsse über die Rechtserheblichkeit des Inhalts eines Schriftstücks zu ziehen. Das soll natürlich nicht heißen, daß durch äußere Umstände der Urkunde ein Inhalt überhaupt erst beigelegt werden könne. Wie schon ausgeführt, muß sich der Inhalt aus der Urkunde selbst ergeben. Aber ob er rechtserheblich ist oder nicht, darüber klären oft erst die konkreten Verhältnisse auf. So wird man nicht dazu kommen, gewisse, unter dem Gesichtspunkt der Urkundenfälschung strafwürdige Fälle wegen mangelnder objektiver Rechtserheblichkeit des Fälschungsobjekts von der Anwendung des Fälschungstatbestandes ausschließen zu müssen. Ich erinnere an die immer wieder erwähnten, ursprünglich ganz belanglosen Briefe, die zur Lieferung eines Alibibeweises oder zur Durchsetzung eines Alimentationsanspruchs gefälscht werden können. Solchen Briefen wird öfters die Urkundenqualität

---

[1]) Vgl. einerseits P. Merkel 284, 328, andererseits Engeli 86ff.

[2]) Aus diesem Grunde verzichtet Du Pasquier 138 überhaupt auf die Aufstellung besonderer Merkmale, da solche durch Präzisierung des subjektiven Elements erübrigt werden sollen.

abgesprochen und nur die Eigenschaft nicht urkundlicher schriftlicher Beweismittel eingeräumt.[1]) Soll nun ein Unterschied im Strafbedürfnis bestehen zwischen der Fälschung eines solchen Schriftstücks, dessen Inhalt erst durch die Umstände Rechtsbedeutsamkeit erlangt, und der Fälschung einer Schrift schon objektiv rechtserheblichen Inhalts? Wie gelangen jene Fälschungen überhaupt zur Aburteilung? Möglicherweise als Betrug, aber auch nur im Falle bezweckter Vermögensschädigung, also lange nicht in allen Fällen, da das RStGB. keine andere Waffe gewährt. Ist eine allgemeine Strafbestimmung für Fälschung sachlicher Beweismittel im Prozeß vorgesehen, so fallen gewiß eine Menge der erwähnten Fälle darunter da solche Fälschungen vielleicht vorzugsweise zur Beeinflussung des richterlichen Urteils geschehen werden. Wieder aber nicht diejenigen, die sich außerhalb des Prozesses abspielen.

Freilich soll einer Ausdehnung des Urkundenbegriffs nicht das Wort geredet werden. Ganz im Gegenteil: Bei dem gegenwärtigen Stande der Rechtsprechung ist eine energische Einengung zum Bedürfnisse geworden,[2]) das in allen streitigen Punkten Berücksichtigung zu finden hat. Auf der einen Seite erscheint aber die Einengung auf Schriften objektiv erkennbaren rechtsbedeutsamen Inhalts den Forderungen des Rechtsverkehrs nicht entsprechend und nicht geboten, auf der anderen Seite führt eine objektive Begriffsbestimmung ohne Rücksichtnahme auf die Rechtserheblichkeit entweder zu einem unsicheren Resultat oder gerade zu einer zu vermeidenden Erweiterung. Daher halte ich die Rechtserheblichkeit des Inhalts für ein Moment, das nicht aufgegeben werden kann, sondern, auch wenn es nicht aus dem urkundlichen Inhalt selbst hervorzugehen braucht, sichere Abgrenzbarkeit liefert. Man wird auch nicht den Einwand erheben können, der Täter könne, wenn die Rechtserheblichkeit nicht

---

[1]) So von P. Merkel 145, 222/3, 292.

[2]) Dieser Ansicht Kohler, G. A. 58, 291.

objektiv feststehe, gar nicht mehr wissen, ob er eine Urkunde fälsche oder nicht. Denn er fälscht doch gerade im Bewußtsein der begleitenden Umstände und zu einem bestimmten Zwecke. Dann ist eine Entscheidung, ob rechtserheblich oder nicht, ob damit Urkunde oder keine Urkunde, stets bereit.

Vom urkundlichen Inhalt ist also Rechtserheblichkeit zu verlangen in dem Sinne, daß sie entweder aus dem Schriftstück selbst hervorgeht, wie bei den Tatbestandsurkunden, oder aber daß sie in Verbindung mit der konkreten Sachlage zu Tage tritt.

Neben die Frage nach der Rechtserheblichkeit stellt sich diejenige nach der Beweiserheblichkeit der Urkunde. Darunter sind ganz verschiedene Dinge verstanden worden. Bedeutet sie Beweisfähigkeit, „potenzierte Beweisfähigkeit“,[1]) Beweiseignung, Beweisbestimmung, ist sie ein im Begriff der Urkunde liegendes, oder nach § 267 für Privaturkunden hinzutretendes Merkmal?[2]) Bei dem Streite handelt es sich darum, in welcher Beziehung die Urkunde zum Beweise stehen, wie ihre Beweiswirkung beschaffen sein müsse. Betrachtet man die Rechtserheblichkeit des Inhalts als wesentliches Merkmal des Urkundenbegriffs, so kann der für Privaturkunden beigefügte Zusatz des § 267, soll er überhaupt noch Sinn haben, nur bedeuten: Privaturkunden müssen, um vor Fälschung geschützt zu sein, nicht nur beweisfähig, sondern mehr als das, beweiserheblich sein. Diese Unterscheidung hat aber gar keinen Wert, da es doch nicht auf das Maß, das plus vel minus der Beweisfähigkeit ankommen kann, ob eine Urkunde zu schützen sei oder nicht. Die Quantität der Beweiskraft zur Abgrenzung der Strafbarkeit zu benützen, ist kaum zu

---

[1]) So John Z. 6, 21, Börne G.-S. 41, 404, Teichmann, Z. f. Schw. R. 29, 368. Dag. v. Buri G.-S. 36, 183, John selbst, Z. 4, 70.

[2]) So Hälschner II, 2, 530 ff., Berner 597, Börne G.-S. 41, 403, v. Liszt Lb. 530, Meyer-Allfeld Lb. 7. Aufl. 593, Olshausen II, § 267 No. 4 a.

rechtfertigen und wegen unumgehbaren Schwierigkeiten der praktischen Anwendung ausgeschlossen.

Daher ist mit Recht der streitige Zusatz für überflüssig erachtet worden. Das führt zu der befriedigenden Annahme, daß ein Schriftstück durch die Rechtserheblichkeit der bezeugten Tatsache für den Beweis eben dieser Tatsache auch beweiserheblich ist, soll es eine Urkunde sein. Dann stellt die Beweiserheblichkeit nichts anderes als die Rechtserheblichkeit in ihrer Wirkung auf den Beweis dar.[1]) Soll eine Urkunde beweiserheblich sein, so wird sie es dadurch, daß sie Rechtserhebliches enthält.

Damit sind aber die Meinungsverschiedenheiten, welches von den beiden gegeneinander ausgespielten Merkmalen, Beweiseignung oder Beweisbestimmung, das Wesen der Urkunde ausmache, nicht erledigt. Viele sehen nur das erste,[2]) andere nur das zweite,[3]) einige beides[4]) für wesentlich an. Ver-

---

[1]) S. vor allem die Ausführungen Bindings Lb. II, 1, 222 ff.; ferner v. Buri G.-S. 36, 318, Riedel G.-S. 38, 552/3, Goldschmit G.-S. 55, 194, Davidsohn 11.

[2]) Heusler, A. f. ziv. Pr. 62, 288, v. Schwarze § 267 No. 6, v. Buri G.-S. 28, 31 u. 33, 36,179 (im Widerspruch zu 173), Riedel G.-S. 38, 549, Börne G.-S. 41, 386, Mittelstädt G.-S. 43, 19/20, Weismann Z. 11, 21/2, Teichmann, Z. f. Schw. StR. 10, 186, Lenz 41, 251 (Proz.-Urk.), Beling Z. 18, 291/2, Goldschmit G.-S. 55, 201, 208, Davidsohn 8/9, P. Merkel 290, Wach D. J. Zt. 16, 959. — Sächs. Ob.-App.-Ger., Stengl. Z. I, 38, III, 130, ROHG. E. XXI, 353, RG. Rechtspr. V, 627, E. 1,164, 1,295, 2,176, 7,253, 8,94, 8,192.

[3]) v. Kräwel G. A. 11, 445/6, Schütze 484, Rubo § 267 No. 4, Wendt A. f. ziv. Pr. 63, 318, John Z. 6, 46 (aber auch 50 Anm. 10), Hälschner II, 2, 520/1, Berner 596, Rüdorff-Stenglein § 267 No. 12, Warneyer G. A. 41, 6, Stooß Grdz. II, 325, v. Lilienthal Z. 15, 315, Lenz 41, 251 (Verkehrs-Urk.), v. Liszt Lb. 529, Binding Lb. II, 1, 204, Birkmeyer Enz. 1187, Meyer-Allf. Lb. 7. Aufl. 593 Anm. 4, Wachenfeld, H.-K. Enz. II, 313, Thomsen 413, Olshausen II, § 267 No. 12, Olbricht Z. 31, 362. — RG. Rechtspr. III, 13, E. 4,6/7, 11,87, 13,66, 14,180.

[4]) A. Merkel H. H. III, 789/90, IV, 444, H. Rechtsl. III, 2, 975, Lb. 359, Abh. II, 1, 334, Geyer Grdr. II, 100, Oppenhoff-Delius § 267 No. 40 u. 53, Oetker, Festschr. I, 57/8. — RG. Rechtspr. X, 241, E. 17, 103 ff., 26,416, 42,98 (alternativ).

einzelt wird sogar beides als unwesentlich verbannt.[1]) Letzteres ist schon deshalb unhaltbar, weil die Urkunde als Beweismittel notwendiger Weise mit dem Beweis in Relation zu bringen ist, und beruht auf der alleinigen Betonung, die Urkunde sei eine Erklärung unter Zurücksetzung der Beweismitteleigenschaft. Was die Bestimmung zum Beweise betrifft, so kann ihre Wesentlichkeit damit begründet werden, daß bei der Urkundenfälschung nicht nur ein zum Beweise taugliches, sondern ein solches Mittel, das gerade zur Bewahrung vor einer Täuschung bestimmt war, gefälscht wird. Das hat aber zur Folge, daß eine Menge schutzbedürftiger Schriftstücke, z. B. die Deliktsurkunden, die am allerwenigsten von ihrem Aussteller zum Beweise bestimmt sind, ausgeschlossen werden. Diesem Übelstand sucht Bindings Theorie von der Absichts- und Zufallsurkunde abzuhelfen, indem nämlich die Bestimmung, Beweis zu erbringen, nicht schon bei der Ausstellung der Urkunde zu bestehen braucht (Absichtsurkunde), sondern auch erst später durch den Willen irgend eines beweisen Wollenden beigelegt werden kann (Zufallsurkunde). So kann aber unabhängig vom objektiven Charakter jedes Schriftstück zur Urkunde gestempelt werden, wenn es zum Beweise auch noch so ungeeignet sein sollte, lediglich deshalb, weil irgend jemand, dem es damit zu beweisen einfiel, es zum Beweise bestimmt hat. Von der Erforschung des Willens des zu beweisen Beabsichtigenden, nicht von der Beweiseignung, wäre die Entscheidung abhängig, ob ein Dokument Urkunde sei. Eine Urkunde aber, die nichts zu beweisen vermag, ist eine contradictio in adjecto.[2]) Nicht zuletzt fällt ins Gewicht, daß das Erfordernis der Beweisbestimmung aus dem Wortlaut des § 267 gar nicht entnommen werden kann.[3]) Aus diesen Gründen muß die Beweisbe-

[1]) Mommsen G.-S. 36, 41, v. Kries Z. 6, 148, 153/4, Brodmann 9 ff.

[2]) A. M. v. Kries Z. 6, 154: „Auch die nichts beweisende Urkunde ist Urkunde".

[3]) S. Mittelstädt G.-S. 43, 19/20. — Gegen die Beweisbestimmung auch Frank StGB. § 267 II.

stimmung allein, ohne Aufstellung eines andern, tauglicheren Merkmals, abgelehnt werden.

Faßt man die Urkunde als Beweismittel auf, so muß ihr die eine Beziehung zum Beweise innewohnen: Sie muß zum Beweise geeignet sein. Diese Beweiseignung ist nichts anderes, als Beweisfähigkeit, Beweistauglichkeit, Beweiserheblichkeit oder wie man es nennen will. Denn nicht auf den Grad dessen, was bewiesen werden soll, sondern darauf, daß überhaupt etwas bewiesen werden kann, kommt es an. Die Urkunde kann einen Rechtsakt voll oder teilweise beweisen, oder nur ein Indiz für eine rechtsbedeutsame Tatsache enthalten. Immer muß es möglich sein, aus dem urkundlichen Inhalt einen Schluß auf das zu Beweisende zu ziehen. Würde die Urkunde gar nichts zu beweisen brauchen, so würde das Interesse fehlen, sie als Beweismittel vor Fälschung zu bewahren. Dieses Interesse ist nur darin gegeben, daß sie eine rechtlich bedeutsame Tatsache beweisen kann.

Hier begegnet man aber dem Einwand, das treffe nur für den materiellrechtlichen Urkundenbegriff zu. Dem prozeßrechtlichen, der dem Zeugenbegriff parallel läuft, könne nicht im Voraus Beweiseignung zugemutet werden. Denn das Urkundenbeweisverfahren wolle ja erst feststellen, ob das betreffende Schriftstück etwas beweisen könne. Also soll im Prozess Urkunde ein Schriftstück sein, das dem Urkundenbeweise unterworfen wird.[1]) Diese Begriffsbestimmung ist zweifellos richtig. Doch ist eine Verschiedenheit des prozessualen und strafrechtlichen Urkundenbegriffs bereits abgelehnt worden. In einem solchen Falle, wo die Beweiseignung eines Schriftstücks im Prozeß verneint werden muß, sind nur zwei Möglichkeiten offen: Entweder das Schriftstück ist, da es nichts beweisen kann, aus irgendwelchen Mängeln

---

[1]) S. Beling Z. 18, 292 f., vgl. Schultze Grünh. Z. 22, 77. — Seltsamer Weise kommt zu dem umgekehrten Resultat Lenz 41, 251: Für die Verkehrsurkunde Beweisbestimmung, für die Prozessurkunde Beweiseignung!

überhaupt keine Urkunde, dem Urkundenbeweise auch nicht zu unterwerfen, oder aber es könnte gewisse rechtserhebliche Tatsachen erweisen, ist aber im konkreten Fall für die beabsichtigte Beweiserbringung nicht verwertbar. Letzteres würde aber wegen Beweisuntauglichkeit im gegebenen Falle die Urkundenqualität nicht ausschließen können. Käme die Fälschung eines solchen Schriftstücks im gewöhnlichen Verkehr vor, so hätte man es mit mangelndem Vorsatz des Täters oder mit einem Versuch mit untauglichem Mittel zu tun. Läge sie in einem Prozeß vor, so würde sie überdies für die Entscheidung keine Schwierigkeiten bieten, sobald die Fälschung sachlicher Beweismittel im Prozeß besonders bedroht ist. Hierdurch wird man der Feststellung, ob Urkunde oder nicht, enthoben und der Täter bei nachgewiesener rechtswidriger Absicht im einen wie im andern Fall straffällig.

Ist nun neben der geschilderten Beweiseignung noch ein anderes Merkmal notwendig? Die Beweisbestimmung im subjektiven Sinn, daß irgend ein Beweisführer dem Schriftstück eine solche beilegen könne, ist nicht zu verwerten. Nun kann sie aber auch objektiv gefaßt werden: Kein privater Wille, sondern nur die Rechtsvorschrift kann ein Schriftstück zur Urkunde machen. Vom Rechte selbst muß die Beweisbestimmung geschaffen sein. Dann liegt in der Bestimmung zum Beweise gar nichts anderes mehr, als die Eignung dazu, weil die Rechtsordnung nur solche Dokumente zum Beweise bestimmt, die auch dazu geeignet sind.[1]) Nun, wenn die Bestimmung zum Beweisen dann nichts mehr anderes bedeutet, als die Eignung dazu, so braucht sie auch nicht besonders erwähnt zu werden. Das Strafgesetz hat dafür zu sorgen, daß in seiner Begriffsbestimmung nur solche Schriften als Urkunden anerkannt werden, die geeignet sind, Beweis zu machen. Dann hat es selbst bestimmt: Ich lasse nur beweistaugliche Dokumente als Urkunden gelten, und dann fällt die Beweisbestimmung zusammen mit der Be-

[1]) So Oetker, Festschr. I, 56/7.

griffsbestimmung. Also kann dieses Moment auch in diesem Sinne fallen gelassen werden.

Zusammengefaßt ergeben vorstehende Ausführungen: Urkunde ist ein durch seinen Inhalt zum Beweise einer rechtserheblichen Tatsache geeignetes Schriftstück.

---

§ 5. Objektiver Tatbestand: Die Fälschungs- und die Gebrauchshandlung.

Dem RStGBe. sind zwei streng gesonderte Tatbestände eigentümlich: die materielle und die sog. intellektuelle Urkundenfälschung. Während das Handlungsobjekt in beiden Fällen dasselbe, die Urkunde, ist, unterscheiden sie sich durch die Verbrechenshandlung. Die deliktische Tätigkeit kann sich gegen die Wahrheit oder die Echtheit der urkundlichen Erklärung richten. Im ersten Falle kommt eine unwahre Urkunde, im zweiten eine unechte Urkunde zustande. Das erste Delikt, das sich nicht als fälschliche Herstellung oder Verfälschung einer Urkunde, sondern als Abgabe einer echten, aber unwahren Erklärung darstellt, steht nicht allgemein, sondern nur in wenigen, gesetzlich bestimmten Fällen unter Strafe: Als Bewirken einer unwahren amtlichen Beurkundung, §§ 271—73 RStGB., als unwahres ärztliches Zeugnis, § 278 RStGB. und als unwahre amtliche Beurkundung, §§ 348—49 RStGB. Der Ausdruck „Falschbeurkundung" ist unrichtig, weil falsch im technischen Sinne unecht und nicht unwahr bedeutet. Alle andern unwahren schriftlichen Erklärungen charakterisieren sich bloß als schriftliche Lügen und bleiben als solche straflos. Genannte Delikte scheiden, da sie keine Urkundenfälschungen im eigentlichen Sinne sind, von der Betrachtung aus.

Die fälschliche Herstellung oder Verfälschung einer Urkunde hat es auf deren Echtheit abgesehen, während ganz gleichgültig bleibt, ob die darin enthaltene Erklärung wahr oder unwahr sei. Es gibt sowohl falsche Urkunden wahren

wie unwahren Inhalts. Nur auf die Echtheit kommt es an, wofür alle Bestandteile, Inhalt und Unterschrift maßgebend sind. Echt ist die Urkunde, wenn die abgegebene Erklärung rechtlich diejenige der Person ist, die sich als Aussteller bezeichnet,[1]) unecht, wenn diese Beziehung nicht besteht. Die unechte Urkunde ist überhaupt keine Urkunde, sondern legt sich nur den Schein einer solchen bei.[2])

Rührt die urkundliche Erklärung nicht von dem als solchem erscheinenden Aussteller her, so ist die Erklärung gefälscht, und in der Erklärungsfälschung besteht das Wesen der Urkundenfälschung. Soll eine Täuschung über die Identität des Ausstellers bewirkt, dessen Identität geleugnet werden, so ist die Urkunde falsch. Daraus folgt, daß zur Urkundenechtheit weder eigenhändige Unterzeichnung durch den Aussteller, noch unbedingt Unterzeichnung mit seinem, ihm rechtlich zustehenden Namen erforderlich ist. Durch Unterzeichnen mit fremdem Namen in Vertretung kommt eine echte Urkunde zustande, sowohl dann, wenn das Vertretungsverhältnis angedeutet wird, als auch dann, wenn diese Andeutung unterbleibt.[3]) Rechtsgültige Vollmacht schließt Annahme der Fälschung aus. So wie durch Unterzeichnung mit einem von Rechts wegen nicht zustehenden Namen, unter dem der Be-

---

[1]) S. Weismann, Z. 11, 28, Binding, Lb. II, 1, 209. Nicht ganz übereinstimmend Stein 117, wonach echt sein soll jede Urkunde, „für deren Herstellung der Wille des Ausstellers kausal ist". Dag. Weismann, l. c. Anm. 73 u. S. 31, wo nachgewiesen wird, daß trotz Kausalität des Ausstellerwillens eine unechte Urkunde entstehen kann.

[2]) S. Weismann, l. c., Binding, l. c. 230, Pagel, Gruch. Beitr. 53, 241, a. M. P. Merkel, 206 Anm. 2.

[3]) Vgl. Weismann, l. c. 35/6, Binding, l. c. 234. A. M. A. Merkel, H. H. III, 795, Pagel, l. c. 53, 255ff., wonach eine Fälschung, aber wegen Ermächtigung durch den Vertretenen keine rechtswidrige und strafbare Fälschung vorliegen soll. Gegen die „Vergeistigung des Echtheitsbegriffs" Frank, Z. 32, 82ff., sodaß Zeichnen mit fremdem Namen in weiterem Umfange als Fälschung zu gelten hat Vgl. RG. E. 16, 325/6, 22, 377ff., 37, 196ff., die als Urkundenfälschungen entschieden sind, da gerade durch die Zustimmung zum Gebrauch fremden Namens eine rechtswidrige Handlung ermöglicht werden sollte.

treffende aufzutreten pflegt, keine Fälschung begangen zu werden braucht, ebensogut kann eine solche geschehen durch Gebrauch des eigenen Namens, wenn gerade dadurch über die Identität des Ausstellers getäuscht werden soll.[1]) So in allen Fällen, wo der Täter mit seinem eigenen Namen zeichnet, dabei aber für einen andern, denselben Namen Tragenden gehalten werden will.

Neben der echten Unterschrift ist für die Urkundenechtheit ebenso wesentlich, daß die Erklärung in allen ihren Teilen so abgegeben wurde, wie sie sich darbietet. Insbesondere kann das Datum, wenn es von Belang ist, verfälscht werden. Auch ist die Fälschung einer eigenen Erklärung, durch den Aussteller selbst begangen, durchaus möglich. Ändert der Aussteller nachträglich etwas an seiner Erklärung, so erklärt er nicht lediglich eine Unwahrheit, sondern fälscht er seine eigene Erklärung.[2])

Ob das Falsifikat mehr oder weniger Ähnlichkeit mit der vorzustellenden, echten Urkunde verrate, ob die Fälschung geschickt oder aber plump und daher leicht erkennbar ausgeführt werde, ist vollständig bedeutungslos. Denn auch durch eine ganz offenbare Fälschung wird eine Erklärung gefälscht, während die Wahrscheinlichkeit auf Gelingen der Täuschung eine andere, davon unabhängige Frage darstellt.[3])

Die Fälschungshandlung kann entweder dadurch geschehen, daß eine schon vorliegende Urkunde verändert wird, Verfälschung einer echten Urkunde, oder dadurch, daß der Fälscher das Pseudo-Handlungsobjekt erst schafft, fälschliche

---

[1]) Vgl. hierzu Weismann, l. c. 37 ff., Binding, l. c. 233, Pagel, l. c. 232, 264/5 gegen RG. E. 39, 181, D. J. Zt. 11, 147. Ferner RG. E. 4, 157/8, 13, 171 ff., abweichend wegen besonderer Lage des Falles E. 27, 276.

[2]) Vgl. Weismann, l. c. 43/4, Zeiler, Z. 34, 846 ff. Das fragliche Beispiel S. 847 hat allerdings als Urkundenfälschung zu gelten und kann auch leicht als solche angesehen werden, wenn man die eigene Erklärungsfälschung ins Auge faßt.

[3]) Weismann, l. c. 40, Anm. 103, Binding, l. c. 230. A. M. Pfizer G. S. 52, 425 ff.

Herstellung einer unechten Urkunde. Beide Begehungsarten sind als durchaus gleichwertig zu behandeln. Ferner ist ein dritter Fall (in Wahrheit ein Spezialfall der fälschlichen Herstellung) möglich, die sog. Blankettfälschung. Mißbraucht der Fälscher ein mit einer echten Namenszeichnung versehenes Blankett, indem er eine urkundliche Erklärung dazu verfertigt, so tut er nichts anderes, als eine Erklärung fälschen, mithin Urkundenfälschung begehen. Gewicht darf eben nicht allein auf die hier vorliegende Echtheit der Unterschrift gelegt werden. Daher wäre die ausdrückliche Erwähnung dieser Begehungsweise in § 269 RStGB. entbehrlich.[1])

Im deutschen Recht genügt zur Vollendung des Delikts die Fälschungshandlung allein nicht, sondern es muß vom Falsifikat Gebrauch gemacht werden, sei es durch den Fälscher selbst, oder sei es durch einen an der Herstellung unbeteiligten Dritten, §§ 267 und 270 RStGB. Bekanntlich bildet diese Lösung der Vollendungsfrage einen Hauptgegensatz zum französischen Recht. Es ist zweifelhaft, ob die Frage im Hinblick auf das verletzte Rechtsgut theoretisch befriedigend beantwortet werden kann, ob die Urkundenfälschung Verletzungs- oder Gefährdungsdelikt ist. Soviel ist sicher, daß nur ein Gefährdungsdelikt vorliegt, wenn schon die Herstellung des Falsifikates als vollendetes Delikt bestraft wird. Denn die Herstellung allein kann niemals eine Verletzung zur Folge haben; sie schließt nur die Gefahr einer solchen in sich und wird als solche bedroht.[2]) Sie steht noch in keiner Beziehung zur publica fides, zur Sicherheit

[1]) Ders. A. Hahn 62, vgl. Teichmann, Z. f. SchwR. 29, 372, Weismann, Z. 11, 33, Binding, Lb. II, 1, 237; seltsamerweise a. M. A. Merkel, H. H. III, 793/4, wo eben die Echtheit der Unterschrift allein ins Auge gefaßt wird, Schultze, Z. f. deutschen ZP. 22, 137ff, wonach die Blankettfälschg. intellektuelle Urk.-F. sein soll.

[2]) S. Escher 351/2. Anders Ortloff, der darin bereits die Verletzung des Rechts auf Treue und Glauben sieht, S. 303, 306, 337, und daher zu der absurden Konsequenz gelangt, schon der „Besitz falscher Gewährschaften zum Zweck rechtswidriger Täuschung" sei vollendete Fälschung, vollendete Verletzung, S. 325.

des Urkundenbeweises oder wie man das zu verletzende Rechtsgut bezeichnen will. Erst wenn vom Falsifikat Gebrauch gemacht, Glauben an seine Echtheit beansprucht wird, soll eine solche Beziehung eingetreten und das Verletzungsdelikt vollendet sein.[1]) Aber nimmt man auch an, den normalen Deliktstypus bilde das Verletzungsdelikt, so könnte man von einer eigentlichen Verletzung der publica fides erst reden, wenn der falschen Urkunde wirklich Glauben geschenkt, von derjenigen der Sicherheit des Urkundenbeweises erst, wenn mit der falschen Urkunde wirklich Beweis geführt worden ist. Im einen wie im andern Fall liegt die wirkliche Verletzung erst in einer gelungenen Täuschung. Für den Tatbestand der Urkundenfälschung ist es aber seit seiner Abtrennung vom Betrug anders als dort gleichgültig, ob nun wirklich jemand getäuscht wurde oder ob sich das Opfer nicht düpieren ließ. Vom Eintritt der Täuschung ist die Vollendung nicht abhängig, sie tritt vielmehr schon mit dem Gebrauchmachen ein. Das Moment, welches die Verletzung begründen würde, die verwirklichte Täuschung, liegt also außerhalb des Tatbestandes. Kurz, „der theoretische Nachweis läßt sich nicht führen, daß die Benutzung der falschen Urkunde ein materielles Verletzungsdelikt bilde".[2])

Bleibt also unbewiesen, daß mit dem Gebrauchmachen eines Falsifikates ein eigentliches Verletzungsdelikt begangen sei, so läßt sich auch kein theoretisch zuverlässiges Kriterium für die Abgrenzung des Versuchs finden. Wichtig wird die Entscheidung hauptsächlich für den qualifizierten Tatbestand des § 268, weil ein Verbrechensversuch stets strafbar ist, während der Vergehensversuch des § 267 ohne ausdrückliche Vorschrift straflos bleibt.[3]) Die Meinungen spalten sich in zwei Lager, ob in der Herstellung einer falschen Urkunde

---

[1]) So A. Merkel, Krim. Abh. II, 16, Teichmann, Z. f. Schw. StR. 10, 192.

[2]) Weismann, Z. 31, 821, vgl. Vgl. D. VII, 363.

[3]) Getadelt von Binding, Lb. II, 1, 247.

eine prinzipiell straflose Vorbereitungshandlung[1]) oder ein nach allgemeinen Grundsätzen strafwürdiger Versuch[2]) zu erblicken sei. Wenn die theoretische Argumentation versagt, so bleibt die Frage eine petitio principii[3]) und dem Gesetz allein die Entscheidung darüber überlassen. Unabhängig von der Charakterisierung als Verletzungs- oder Gefährdungsdelikt sind Versuch und Vollendung beide, Stadien in der Verwirklichung der Verbrechenshandlung, Rechtsverletzung im Sinne der Verletzung der vom Staate gesetzten Norm. Unterläßt das Gesetz die Erwähnung der Herstellung im Tatbestande, so erklärt es damit, daß diese Handlung allein nicht von genügender Relevanz ist, um irgendwelche Straffolgen zu rechtfertigen. Nimmt es dagegen die Fälschungshandlung in den Tatbestand auf, so will es damit sagen: Ihr kommt solche Bedeutung zu, daß das Delikt mit der herstellenden Tätigkeit beginnt und die Möglichkeit gegeben ist, die Herstellung ohne darauffolgendes Gebrauchmachen bei Vorliegen der erforderlichen rechtswidrigen Absicht als Versuch zu bestrafen. Denn sie schließt immer schon eine Gefährdung in sich, darin bestehend, daß das Falsifikat durch einen Dritten, vielleicht

---

[1]) Schwarze, G. A. 22, 3, Cohn I, 640, Baumgarten, Vers. 414/5, Kohler, Studien I, 18, Birkmeyer, Teiln. 107, Enz. 1187, Lenz 144/5, 253, Davidsohn 49/50, Wach, Vgl. D. VI, 61, Unger, Recht 14, 197. Die Auffassung der Herstellung als bloßer Vorbereitungshandlung ist also nicht so wenig vertreten, wie Engeli 108 annimmt. — Die fälschende Tätigkeit als Vorbereitungshandlung mit Strafe zu bedrohen, Lenz 144/5, Unger l. c., verdient kaum den Vorzug, da dabei vom allgemeinen Grundsatz der Straflosigkeit von Vorbereitungshandlungen abgewichen würde.

[2]) A. Merkel, H. H. III, 801, v. Schwarze § 268, No. 8, Geyer, Grdr. II, 104, Loening 126, Hälschner II, 2, 553, Berner 600, Rüdorff-Stenglein § 268, No. 9, Oppenhoff-Delius § 268, No. 10, v. Liszt, Lb. 533, Binding, Lb. II, 1, 248, Finger, Lb. 314, StR. I, 222, Meyer-Allf., Lb. 7. Aufl. 597, Thomsen 416, Frank, StGB. § 268 II, Olshausen II, § 268, No. 7, RG. E. 7, 54 ff., Rechtspr. IX, 354. — Abweichend Rubo § 268, No. 7.

[3]) S. Meyer, G.-S. 47, 122, Weismann, Vgl. D. VII, 363; wohl auch Loening l. c.: Die Herstellung sei Vorbereitungshandlung, bilde aber nach § 267 den Anfang der Ausführung und sei nach § 268 als Versuch zu bestrafen.

Gutgläubigen zur Verwendung gelangen kann. Ist diese Gefahr und ihre Bedeutsamkeit erkannt, warum sollte dann die strafrechtliche Reaktion darauf warten, bis ein womöglich bedeutender Schaden durch die Verwendung entstanden ist? Eine solche Vorbeugung paßt gewiß in die Sphäre des Strafrechts hinein, sodaß die bloße Verfertigung des Falsifikates, wenn schon nicht als vollendetes, so doch als versuchtes Delikt verfolgt werden kann.[1])

Was unter dem Gebrauchmachen zu verstehen sei, ist strittig. Man hat behauptet, nicht immer bedürfe es einer ausgesprochenen Handlung des Täters, sondern es könne schon jedes Gebaren mit der Urkunde, darauf gerichtet, jemanden in Irrtum über die Echtheit der Urkunde zu versetzen, genügen.[2]) Ohne Zweifel ist damit das Erfordernis des Gebrauchmachens nicht erfüllt. Den Grund für diese Formulierung liefert vielmehr das Strafbedürfnis in gewissen Fällen, wo ein Gebrauchmachen überhaupt nicht erfolgt ist. Gebrauchmachen setzt immer eine Gebrauchshandlung, ein positives Tun voraus. Freilich kann es sich nicht in der Kenntnisnahme des Inhalts durch den Dritten erfüllen. Denn dann hinge der Eintritt der Vollendung nicht von der Tätigkeit des Gebrauchmachenden, sondern von derjenigen des Dritten ab. Somit hat als Gebrauchmachen das Zugänglichmachen, jede Handlung zu gelten, die den Dritten zur Kenntnisnahme veranlassen soll.[3])

Nicht nötig ist, daß der Gebrauch direkt zu Beweiszwecken oder zum Zwecke irgend einer Täuschung erfolgt. Nur muß dabei Bezug auf die Urkunde als Beweismittel genommen werden. Steht ihre Beweismitteleigenschaft außer

---

[1]) So Weismann, Z. 31, 821 ff.

[2]) S. RG. E. 7, 53 ff. Ähnlich Meyer-Allf., Lb. 7. Aufl. 596/7: „jede Veranstaltung".

[3]) Vgl. Weismann, Z. 11, 76, v. Liszt, Lb. 5?2, Binding, Lb. II, 1, 251: „Herstellung eines Verhältnisses der örtlichen Nähe", Frank, StGB. § 267, V, 2a. Olbricht, Ref. II, 196 schlägt statt Gebrauchmachen vor: „Unternehmen, die falsche Urkunde zur Täuschung zu verwenden".

Frage, so hat man es mit keinem eigentlichen Gebrauch der Urkunde als solcher zu tun. Gebrauch gemacht wird dann von der Urkunde, wenn sie verwendet wird, als ob sie echt wäre. Nur in dieser Einschränkung sind die Worte des § 267: „zum Zweck einer Täuschung", also zum Zwecke der Täuschung über die Echtheit, anzuerkennen.[1])

§ 6. Subjektiver Tatbestand: Die rechtswidrige Absicht.

Mit der Natur des verletzten Rechtsgutes hängt aufs engste der subjektive Tatbestand, die rechtswidrige Absicht zusammen. Je nachdem das angegriffene Gut so oder so beschaffen ist, muß die Absicht, die den Angriff leitet, diesen oder jenen Inhalt haben. Faßt man die Urkundenfälschung als Vermögensdelikt, so müssen der ihr zukommenden Absicht notwendig andere Merkmale innewohnen, als wenn man sie gegen Treu und Glauben oder gegen die Beweissicherheit verstoßend betrachtet.

Die Frage, ob die Worte des § 267 des RStGBs. „in rechtswidriger Absicht" etwas anderes bedeuten sollen als den Fälschungsvorsatz, insbesondere ob ihr Inhalt darüber hinausgeht, ist verschieden beantwortet worden. Erblickt man in dem Recht auf Treu und Glauben das Verbot, gewisse Gewährschaften nachzuahmen oder zu verändern, so genügt für die strafbare Verletzung schon die vorsätzlich begangene Angriffshandlung auf diese Gewährschaften, ohne daß irgend eine weitergehende rechtswidrige Absicht erforderlich wäre.[2]) Dann sind rechtswidrige Absicht und rechtswidriger Fälschungsvorsatz, d. h. Wissen und Wollen aller Deliktsmerkmale der Fälschung, überhaupt identisch, sodaß das StGB. statt „in rechtswidriger Absicht" ebensogut hätte sagen können „vorsätzlich". Hätte es die Beweisverbrechen ganz rein erfaßt,

[1]) Dazu Binding, l. c. 241 ff.

[2]) S. Ortloff 302.

so würde es sie in ihrer Widerrechtlichkeit ganz unabhängig nicht nur von der Rechtmäßigkeit oder Widerrechtlichkeit der Lage, deren Herbeiführung sie bezwecken, sondern auch vom psychologischen Erfolge gestellt, und das Merkmal der Täuschung aus dem objektiven wie subjektiven Tatbestande ausgeschieden haben. Es hätte sagen sollen: Wer fälscht und von der falschen Urkunde, als sei sie echt, zum Zwecke des Beweises Gebrauch macht.[1]) Im rechtswidrigen Fälschungsvorsatz erschöpft sich dann die subjektive Seite, gerichtet auf wissentliches Verfertigen einer unechten Urkunde und auf wissentliches Geltendmachen derselben.

Will man in der rechtswidrigen Absicht etwas anderes und mehr sehen, als den rechtswidrigen Vorsatz, so stehen zwei Möglichkeiten offen: Entweder man faßt sie unabhängig von der Rechtmäßigkeit des erstrebten Erfolges, oder aber sie kann nur vorliegen, wenn das angestrebte Ziel selbst rechtswidrig ist. Die erstere rechtswidrige Absicht, die Absicht, mit der falschen Urkunde im Rechtsleben Beweis zu erbringen, muß angenommen werden, wenn das Delikt gegen Treue und Glauben verstoßen, reines Beweisdelikt sein soll. Diese hat das deutsche Strafgesetzbuch aufgenommen: In bedeutsamer Weise ist es von der früheren Gesetzgebung, z. B. der preußischen (Preuß. StGB. § 247) abgewichen, indem es jede Bezugnahme auf einen weiteren vom Fälscher beabsichtigten Erfolg vermieden und nur „rechtswidrige Absicht" gefordert hat. Nicht der rechtswidrige, sondern nur der rechtserhebliche Erfolg ist wesentlich.[2]) Eine strafbare Urkundenfälschung ist immer dann schon gegeben, wenn der

---

[1]) So Binding, Lb. II, 1, 241, 245ff.; vgl. Normen I, 2. Aufl. 215ff. Vgl. Rüdorff-Stenglein § 267, No. 3, RG. E. 2, 377.

[2]) So v. Schwarze § 267, No. 27, Hälschner II, 2, 541, Berner 599, Lenz 187, Davidsohn 41, Oppenhoff-Delius § 267, No. 1, Meyer-Allf., Lb. 7. Aufl. 597, v. Liszt, Lb. 532/3, Thomsen 418, Frank, StGB. § 267 VI, 3, Olshausen II, § 267, No. 46a, Oetker, Festschr. I, 71, Hahn 40, de lege lata auch Weismann Z. 11, 47, 49; RG. E. 9,399, 17,202, 35,119, 37,87, G. A. 50, 129/30, 55, 310/1.

Fälscher vermittelst einer gefälschten oder verfälschten Urkunde irgend einen Beweis erbringen, wenn er die getäuschte Person zu einem rechtserheblichen Verhalten bestimmen will. So macht sich auch strafbar, wer eine wahre Tatsache beweisen, wer einen berechtigten Anspruch durchsetzen will. „In rechtswidriger Absicht" heißt also nur in der Absicht, durch Täuschung eines andern über die Urkundenechtheit einen für das Recht bedeutsamen Beweis zu erbringen, eine Einwirkung auf das Rechtsleben auszuüben. Trotz der Lücke im § 270 liegt diese rechtswidrige Absicht auch dieser Strafbestimmung zu Grunde.

Im Gegensatz hierzu faßt die Qualifikation des § 268 solche Fälle ins Auge, wo der Täter sich oder einem andern einen Vermögensvorteil verschaffen oder einem andern einen Schaden zufügen will. Hier entscheidet der beabsichtigte Erfolg und zwar bei Erlangung eines Vermögensvorteils dessen Rechtswidrigkeit.[1]) Denn einen rechtmäßigen Vermögensvorteil zu realisieren suchen, würde eher einen Privilegierungs- als einen Qualifizierungsgrund bilden. Die Schädigung umfaßt nicht nur die Schädigung fremden Vermögens, sondern jedes beliebigen fremden Gutes, sodaß jede in schädigender Absicht begangene Urkundenfälschung unter die geschärfte Strafe des qualifizierten Delikts fallen muß.[2])

Zur Annahme der einfachen rechtswidrigen Absicht kann nicht gelangt werden, wenn die Urkundendelikte den Vermögensverbrechen zugesellt sind. Dann müssen sie aus-

---

[1]) Ders. A. A. Merkel, H. H. III, 799, Hälschner II, 2, 551, Berner 601, Rüdorff-Stenglein § 268, No. 3, Lenz 195, Binding, Lb. II, 1, 264/5, Oppenhoff-Delius § 268, No. 2, Davidsohn 44/5, Weismann, Vgl. D. VII, 346, Frank, StGB. § 268 I, 1. A. M. v. Schwarze § 268, No. 2, Meyer-Allf., l. c. 598, v. Liszt, Lb. 534, Olshausen II § 268, No. 2, RG. E. 1,188, 2,44, 11,158, 21,70, 27,301/2, 34,244.

[2]) So Rubo § 268, No. 4, v. Schwarze § 268, No. 3, Berner 601/2, Rüdorff-Stenglein § 268, No. 6, Binding, Lb. II, 1, 263 ff., v. Liszt, Lb. 534, Meyer-Allf., l. c. 598, Oppenhoff-Delius § 268, No. 5, RG. E. 8,190 ff., 34,244, Rechtspr. V, 149 ff.

nahmslos in schädigender und zwar vermögensschädigender Absicht begangen werden. Auch dann ist schädigende Absicht Voraussetzung des Delikts, wenn die durch die Urkundenfälschung bewirkte Verletzung in der Verletzung desjenigen variierenden Rechts bestehen soll, für dessen Beweis die Urkunde von Erheblichkeit ist. Allerdings braucht der Fälscher nicht gewinnsüchtig gehandelt zu haben, was nur qualifizierend in die Wagschale fiele.[1])

Doch haben sich Stimmen geltend gemacht, die auch zur Verletzung der publica fides schädigende Absicht verlangen: Erst die Absicht mache strafbar, welche auf Schädigung rechtlicher Verhältnisse, auf die Verletzung fremder Rechte abziele. Dann deckt sich die Rechtswidrigkeit der Absicht mit der Rechtswidrigkeit des angestrebten Erfolgs. Zu ihrer Feststellung ist zu prüfen, „ob das Beabsichtigte an und für sich gegen das Recht sei und nur mittelst Rechtsverletzung begründet werden könne".[2]) Das trifft jedesmal dann nicht zu, wenn durch die Fälschung kein rechtliches Interesse geschädigt werden kann, wie z. B. bei Fälschung zum Zwecke der Durchsetzung eines zustehenden Anspruchs.

Dann kann die Qualifikation des § 268 nicht mehr darin bestehen, einen andern an irgendwelchen Rechtsgütern zu schädigen. Denn Schädigungsabsicht bedingt schon das ungeschärfte Delikt. Daher ist § 268 auf die Absicht der Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils oder Vermögensschädigung zu beschränken, damit § 267 sein Anwendungsgebiet nicht überhaupt verlieren soll.[3]) Allerdings steht er dann in einem ungünstigen Verhältnis zum einfachen Delikt. Denn die Absicht, den empfindlichsten Schaden an der Ehre oder an der Freiheit zuzufügen, würde mit der geringeren Strafe des § 267, die Absicht, einen noch so unbe-

---

[1]) Vgl. Kleinschrod, A. 2,147, Loening 126.

[2]) Rubo § 267, No. 3. — Vgl. Escher 409, A. Merkel, H. H. III, 800, Lb. 359, Geyer, Grdr. II, 103. — RG. E. 1,294, 3,339.

[3]) So A. Merkel, l. c., Schütze 488, Hälschner II, 2,552, Lenz 196, Davidsohn 47, Frank, StGB. § 268 I, No. 2, Olshausen II, § 268, No. 3.

deutenden Vermögensschaden zu verursachen, mit der schwereren des § 268 zu belegen sein.[1])

Die Auffassung, schon das Grunddelikt müsse in schädigender Absicht begangen sein, beruht darauf, daß öffentliche Treu und Glauben, wie oben dargestellt, eben nur dann strafrechtlichen Schutzes würdig seien, wenn sie im Zusammenhang mit andern Rechtsgütern verletzt werden. Obschon sie nicht als Standpunkt des RStGBs. bezeichnet werden kann, wohnt ihr ein bemerkenswerter Kern inne, dessen Berechtigung später deutlicher hervortreten wird.

Eine Sonderstellung nehmen die Ausführungen Weismanns ein.[2]) Hier wird eine Trennung der objektiven von der subjektiven Seite überhaupt vermieden, da ein Gebrauchmachen von einer fälschlich hergestellten oder verfälschten Urkunde nicht denkbar ist ohne einen Zweck. Deshalb können das verletzte Rechtsgut und die rechtswidrige Absicht auch keiner gesonderten Betrachtung unterworfen werden. Die Verschiedenheit der mit der Fälschung verfolgten Zwecke rechtfertigt eine verschiedene Begrenzung nicht nur des Fälschungsobjekts, sondern auch des subjektiven Tatbestandes. Übertrieben ist es, die Benutzung einer falschen Urkunde zu jedem, nur irgendwie rechtserheblichen Zwecke unter Strafe zu stellen. Daher ist ein einheitlicher Urkundenbegriff, der sich doch immer als zu weit oder zu eng erweisen müßte, die Unterscheidung von öffentlichen und privaten Urkunden und eine einheitliche Bestimmung über Urkundenfälschung zu verwerfen und der Tatbestand in eine Reihe von Einzelbestimmungen, differenziert nach dem Gebrauchszweck, aufzulösen.

Unabhängig vom Gebrauchszweck soll nur bestraft werden die Fälschung (schon diese allein) von besonders wichtigen Urkunden, wie amtlichen Protokollen, öffentlichen Büchern und Registern, von Order- und Inhaberpapieren, Einlagebüchern und letztwilligen Verfügungen, sowie deren Verwendung. Sub-

---

[1]) Gegen diese Konsequenz Weismann, Vgl. D. VII, 346/7.

[2]) S. Z. 11, 1 ff., Vgl. D. VII, 352 ff., Z. 31, 779 ff., bes. 828—32.

jektiv wäre zu verlangen, daß die beabsichtigte Täuschung die rechtswidrige Schädigung fremden Vermögens oder sonstiger öffentlicher oder privater Interessen zur Folge hat. Dann käme eine allgemeine Bedrohung des Gebrauchs falscher sachlicher Beweismittel, wovon die Urkundenfälschung einen Spezialfall darstellt, zum Zweck der Beeinflussung einer behördlichen Entscheidung. Hierher gehören die Fälschungen aller zum Beweise geeigneten Gegenstände, sodaß die Urkundeneigenschaft bedeutungslos wird. Privilegierend wirken würde die Absicht, einen begründeten Anspruch durchzusetzen oder einen unbegründeten abzuwehren oder sich selbst als Beschuldigten zu verteidigen, qualifizierend die Absicht, die Verurteilung eines Unschuldigen herbeizuführen. Dieses Delikt ist gegen die staatliche Rechtspflege gerichtet.

Einen dritten Tatbestand liefert die Verwendung gefälschter Schriftstücke zur Begehung einer strafbaren Handlung oder zur Verdeckung einer solchen, ebenso die Verwendung anderer Gegenstände, die zum Beweise bestimmt sind. Bei diesen wäre der Grund zur Bestrafung darin zu suchen, daß gerade ein Mittel, das dazu bestimmt war, vor Täuschung zu bewahren, mißbraucht worden ist. Diese Bestimmung streift an die Auffassung der durch das Mittel des Angriffs zu begehenden Verbrechen. Ist das betreffende Delikt nur auf Antrag verfolgbar, so soll auch die Verfolgung der Urkundenfälschung davon abhängig sein.[1])

Da möglicher Weise auf diese Art einzelne strafwürdige Fälle leer ausgehen könnten, wird noch eine vierte subsidiäre Bestimmung vorgesehen: Fälschung eines Schriftstücks mit rechtswirksamer Erklärung oder mit Erklärung, die für eine rechtswirksame Tatsache vollen Beweis erbringt, also ein Tatbestand mit sehr eng gefaßtem Urkundenbegriff. Ihnen werden gleichgestellt die öffentlichen Beweiszeichen, und zwar wird sowohl deren Fälschen allein, als auch deren Verwendung bedroht. Auf subjektiver Seite dieselben Voraussetzungen,

[1]) Beispiele hiefür Z. 31, 813.

wie beim ersten Tatbestande. Weitere Paragraphen würden besondere Fälle, wie Blankettfälschung und Unterschrifterschleichung, umfassen und dem Rücktritt strafaufhebende Wirkung verleihen.

Es ist nicht zu verkennen, daß diese Vorschläge an Stelle eines theoretisch gestalteten Tatbestandes der praktischen Bedeutung des Delikts durch Berücksichtigung der Verschiedenheit der vorkommenden Fälle gerecht werden, daß sie aber zu einem sehr komplizierten Ergebnis führen. Die Handhabung der aufgestellten Bestimmungen wäre gewiß nicht leicht, die Subsumierung des konkreten Falles unter eine der Vorschriften nicht widerspruchsfrei. Dem Richter wird sehr viel zugemutet, in jeder Lage die richtige Strafdrohung herauszugreifen und die passende Entscheidung zu treffen. Doch haben auf jeden Fall die neuen Entwürfe reiche Anregungen daraus geschöpft. Besonders betonen möchte ich, daß allen genannten Tatbeständen wenn auch nicht die Absicht, so doch das Bewußtsein schädigenden Erfolges unumgänglich zu Grunde liegt.

III. Die Urkundenfälschung nach französischem Recht.

§ 7.

Im Code pénal wird die Urkundenfälschung, faux en écriture, im Kapitel „Crimes et délits contre la paix publique" behandelt. Dieser Abschnitt umfaßt: Münzfälschung, Fälschung von Siegeln, Stempeln, Marken, Banknoten und Staatspapieren, Fälschung von öffentlichen Urkunden und Handelspapieren, Fälschung von Privaturkunden, stellt also die Gruppe der Fälschungsdelikte folgerichtig zusammen. Als Angriffsobjekt gilt wie im deutschen Recht „la foi publique", fides publica. Sie ist eine soziale Notwendigkeit, da ihr eine besondere „vertu anti-litigieuse" innewohnt. Die Urkundenfälschung enthält eine Verletzung der Beweiskraft, die das Gesetz einem testimonium scriptum im Gegensatz zum testimonium non scriptum verleiht. Besonders betont wird, daß auch die Privaturkundenfälschung das öffentliche Interesse verletze, da das Wesen jeder Fälschung in der Erschütterung des Glaubens an die Wahrheit bestehe.[1]) Abweichend von dieser zu billigenden und vom Gesetz gestützten Auffassung sehen andere in der Urkundenfälschung keine Gefährdung des Verkehrs, sondern bloß ein Mittel zur Begehung eines Betrugs und zur Zufügung eines Schadens,[2]) eine Erscheinung, wie sie ja ähnlich auch in der deutschen Literatur zu Tage tritt.

[1]) Vgl. Garraud III, 68 f., 147 f.

[2]) Chauveau et Hélie II, 355 u. 380: „Le faux est un crime complexe: la loi pénale ne le considère et ne le punit que comme moyen de commettre un vol, comme moyen de nuire".

Der Urkundenbegriff, bezeichnet mit écriture oder acte, ist auf Schriften beschränkt, was um so leichter durchzuführen ist, als für die Fälschung wichtiger, gegenständlicher Beglaubigungszeichen zahlreiche Sonderbestimmungen vorgesehen sind. Da die Beweiskraft auf dem Spiele steht, so müssen die gefälschten Schriftstücke zum Beweis verwendet werden können. Müssen sie dazu bestimmt oder dazu geeignet sein? Das erscheint fraglich, da das auszeichnende Merkmal widersprechend wiedergegeben wird mit: „des faits que cet écrit était apte à prouver" und übereinstimmend mit Code pénal Art. 147 mit: „des faits que cet écrit avait pour but de constater". Ausdrücklich wird aber die Beschränkung auf zum Beweise bestimmte Schriften abgelehnt und der Schutz auf zum Beweise geeignete Schriften erweitert, d. h. jedes Schriftstück, welches Gegenstand eines Rechtsanspruchs sein kann, kann in strafbarer Weise gefälscht werden.[1]) Auch hier treten sich also Beweisbestimmung und Beweiseignung gegenüber, während im Erfordernis des aus der Urkunde geltend zu machenden Rechtsanspruchs die Rechtserheblichkeit der bezeugten Tatsache wiederzuerkennen ist.

Härter bedroht — mit Zuchthaus — wird die Fälschung öffentlicher Urkunden, während auf die Fälschung von Privaturkunden Gefängnis gesetzt ist. Einzelne besonders wichtige Privaturkunden, bestimmte Handelspapiere, genießen den erhöhten Strafschutz öffentlicher Urkunden, Code pénal Art. 147 und Art. 150.

Über die einzelnen Elemente des faux en écriture finden sich im Gesetz selbst keine näheren Anhaltspunkte, sondern sie sind erst durch die Praxis herausgebildet worden. So verlangt ein arrêt de la cour de cassation vom 19. Dezember 1835 dreierlei: 1. altération de la verité, 2. intention de nuire und 3. préjudice possible.[2]) Diese Auslegung geht auf die

---

[1]) Vgl. Garraud III, 132, 138, 147 Anm. 11, Chauveau et Hélie II, 345.

[2]) Vgl. Cour de cassation vom 17. Juli 1835 u. 8. April 1843, Chauveau et Hélie II, 330, Garraud III, 132.

Definition des Farinacius zurück: Falsum est veritatis mutatio dolose et in alterius praejudicium facta.[1]) Mit dem Standpunkt der Praxis stimmt die Wissenschaft vollkommen überein.

Bei dem Erfordernis der Wahrheitsentstellung fällt auf, daß im Gegensatz zu der deutschen Auffassung kein Gewicht auf Echtheit oder Unechtheit der Urkunde gelegt, sondern auf Wahrheit oder Unwahrheit des urkundlichen Inhalts abgestellt wird. Nicht darauf kommt es an, daß der urkundliche Inhalt von dem scheinbaren Aussteller herrührt, sondern darauf, daß er der Wahrheit entspricht. Die Fälschungshandlung besteht also in einer Entstellung der Wahrheit, hervorgerufen durch eine der im Gesetz kasuistisch aufgezählten Handlungsmodalitäten. Faßt man diese zusammen, so ergeben sich ähnlich wie im deutschen Recht als gleichwertige Begehungshandlungen die Herstellung eines Falsifikates und die nachträgliche Veränderung eines echten Schriftstückes.[2]) Ausgeschlossen bleibt aber die unbefugte Blankettausfüllung, da sie als Vertrauensmißbrauch, „abus de confiance", unter den Vermögensdelikten besonders normiert ist, C. p. Art. 407. Ausschlaggebend dafür soll die Tatsache sein, daß das Blankett anvertraut worden sei; war es nicht anvertraut, so trifft den Mißbrauchenden die Fälschungsstrafe. Wie die Unterschlagung das Gefühl der allgemeinen Sicherheit bei weitem nicht in dem Maße bedrohe, wie der Diebstahl, da jeder sich in Acht nehmen könne, wem er das Seinige anvertraue, so belege der Art. 407 den abus de confiance mit Recht nur mit korrektionellen Strafen, also leichter als Art. 147 u. 150 den faux.[3]) Aber nur wegen des Gesichtspunkts des Anver-

[1]) S. Weismann, Vgl. D. VII, 252 ff.; Z. 11, 56 Anm. 136 weist er nach, daß diese Definition von den Glossatoren entstellt worden, statt „mutatio" „imitatio" zu setzen ist, somit die ganze Auslegung auf falscher Grundlage beruht.

[2]) Doch enthält die gesetzliche Aufzählung der Begehungsarten auch Fälle der intellekt. Urk.-Fälschg. Da das entscheidende Merkmal in der Wahrheitsentstellung liegt, umfaßt eben Art. 147 sowohl den faux matériel, als auch den faux immatériel, vgl. Du Pasquier 96.

[3]) Vgl. Escher 452.

trautseins geht es nicht an, dem Delikt, das sonst in allen Tatbestandsmerkmalen mit der Urkundenfälschung übereinstimmt, eine ganz andere Richtung zu geben und es von der Fälschung abzusprengen. Auch die französischen Kriminalisten billigen diese Lösung durchaus nicht, sondern bezeichnen den abus de blanc-seing als reine Fälschung.[1])

Die bedeutungsvollste Divergenz der französischen Urkundenfälschung von der deutschen besteht darin, daß das Delikt schon mit der fälschlichen Anfertigung oder Verfälschung vollendet ist, ohne Rücksicht auf nachfolgenden Gebrauch. Gebrauchmachen allein ist mit derselben Strafe, wie die Fälschungshandlung bedroht. Allerdings weicht die Pönalisierung von den allgemein gültigen Regeln über den Versuch ab, „puisque le crime est puni avant qu'il y ait un commencement d'éxécution réel". Zusammen formieren die beiden Bestandteile, Fälschungs- und Gebrauchshandlung, nur ein und dasselbe Delikt, bilden die Verwirklichung desselben strafbaren Entschlusses, erstere als Vorbereitungshandlung, letztere als Versuch oder Vollendung.[2]) Daraus ergibt sich, daß derjenige, der beide Akte ausführt, nur von einer Strafe getroffen werden kann. Soll nun aber die Reaktion des Strafgesetzes hintangehalten bleiben, bis von der falschen Urkunde wirklich Gebrauch gemacht wird, oder soll sie schon eintreten, ohne die weiteren drohenden Folgen abzuwarten? Zu groß mag die Gefahr erscheinen, die öffentlichen und privaten Interessen durch das bloße Dasein einer falschen Urkunde droht. Im Verhältnis zur Fälschungshandlung kann die Gebrauchshandlung der bedeutend leichtere Teil des deliktischen Tatbestandes sein. Es sind die Argumente der „fortdauernden Gefahr", des Schutzbedürfnisses „wahrer Erkenntnisgründe", durch eine Urkundenfälschung unwiederbringlich vernichtet, welche den französischen Gesetzgeber

---

[1]) So Chauveau et Hélie II, 345, Garraud III, 198.

[2]) Garraud, III, 73: „éxécution . . . préparée d'abord par la fabrication ou la falsification, tentée ou consommée ensuite par l'usage".

dazu bewogen haben, die fälschliche Herstellung oder Verfälschung allein schon mit der Strafe des vollendeten Delikts zu belegen.[1]) Nicht zuletzt tritt die Analogie in der Behandlung der Münzfälschung unterstützend hinzu.

Das entscheidende Merkmal auf subjektiver Seite besteht in der „intention frauduleuse", genauer „intention de nuire". Auch wenn eine Fälschung sciemment et volontairement verübt worden ist (was der reinen rechtswidrigen Absicht des § 267 RStGB. entspräche), so liegt noch kein Verbrechen vor: Irgendwelche Schädigungsabsicht, fraude, dessein de nuire à autrui, muß nachgewiesen werden. Fehlt diese spezielle Absicht, so handelt es sich um eine bloße altération matérielle, die nicht die Basis für einen kriminellen Tatbestand abgeben kann. Die Schädigung kann in Hinsicht auf beliebige Güter erfolgen und ist keineswegs auf Vermögensschaden zu beschränken. Nicht notwendig ist dagegen, daß sich der Fälscher einen persönlichen Vorteil von seiner Handlungsweise versprach.[2])

Der Schaden muß aber nicht nur subjektiv gewollt, sondern auch objektiv möglich sein. Das verlangt das dritte Merkmal, possibilité du préjudice: Non punitur falsitas in scriptura, quae non solum non nocuit, sed nec erat apta nocere. Er kann nur in einer Rechtsverletzung bestehen. Ist sein Eintreten ausgeschlossen, so tritt Straflosigkeit wegen untauglichen Mittels ein, vergleichbar der Anwendung eines unschädlichen Mittels beim Vergiftungsversuch oder eines schon entladenen Gewehres beim Tötungsversuch.[3])

---

[1]) S. Chauveau et Hélie II, 328, Garraud III, 70 ff. Vgl. Escher 351/2, Ortloff 337, Meyer G.-S. 47, 123.

[2]) S. über die intention de nuire Chauveau et Hélie II, 350 ff., 357, ferner Garraud III, 205. Unsicher, ob dessen Formulierung damit vollständig übereinstimmt: „la volonté de faire valoir comme preuve contre le droit un document que l'on sait mensonger". Die Absicht, die falsche Urkunde als Beweismittel zu verwenden, deckt sich mit der rechtsw. Abs. des deutschen Rechts. Doch kann immerhin mit den Worten „contre le droit" schädigende Absicht gemeint sein, vgl. S. 132.

[3]) S. Chauveau et Hélie II, 367, Garrand III, 212, 133.

Auf diese Weise kann eine Urkundenfälschung zu einem an sich erlaubten Zwecke keine Straffolgen nach sich ziehen. Fälscht der Gläubiger, um eine fällige Forderung einzutreiben, eine Schuldanerkennungsurkunde: worin verkörpert sich dann seine Absicht, einem andern Schaden zuzufügen, da er nur erlangen will, was ihm von Rechts wegen gebührt, und wie kann der Eintritt eines Schadens möglich werden, wenn der Schuldner zu einer wirklich geschuldeten Leistung angehalten werden soll? Zugegeben, daß ein solches Manöver inkorrekt, „immoral" sein mag, so schließt immerhin das Erstreben eines an sich rechtmäßigen Zieles die Bestrafung wegen Urkundenfälschung aus. Schon nach dem römischen Grundsatz gilt: Nemo damnum fecit, nisi qui id fecit, quod facere jus non habet.[1])

Inwiefern das französische Recht dem geltenden schweizerischen als Vorbild gedient hat, ist bei der Darstellung der kantonalen romanischen Strafgesetzbücher zu Tage getreten. Sein Einfluß auf die schweizerischen Vorentwürfe ergibt sich aus deren Entwicklungsgang und besonders auch aus der Gestaltung, die der VE. von 1908 dem Tatbestande gegeben hat.

[1]) Vgl. Chauveau et Hélie II, 380, Garrand III, 212 ff.

IV. Der deutsche und der österreichische Vorentwurf von 1909 und der deutsche Gegenentwurf von 1911.

§ 8.

In diesen drei ziemlich gleichzeitig erschienenen Entwürfen ist der Urkundenfälschung eine in mehreren wesentlichen Punkten verschiedene Behandlung zu Teil geworden. Vor allem fällt die abweichende Gestaltung des Zeitpunkts der Vollendung in die Augen.

Was zuerst die im System angewiesene Stellung betrifft, so erscheint diejenige des ÖVEs. die beste und deutlichste. Freilich ist dem geltenden österreichischen Rechte eine einheitliche Gruppierung der Fälschungsdelikte unbekannt; sie sind teils beim Betruge, teils bei den Übertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen untergebracht.[1]) Diesem Übelstande hilft der ÖVE. ab und faßt in drei aufeinanderfolgenden Hauptstücken nebeneinander: Strafbare Handlungen gegen Rechtspflege und Verwaltung (XV. Hauptstück, worunter falsche Aussage und falsche Anschuldigung), strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Urkundenverkehrs (XVI. Hauptstück) und solche gegen die Sicherheit des Geldverkehrs (XVII. Hauptstück). Als Angriffsobjekt — richtiger Handlungsobjekt — bezeichnen die erläuternden Bemerkungen die Urkunde

[1]) S. Österr. StGB. v. 1852, §§ 199c u. 201a: Betrug, durch Gebrauch falscher öffentl. Urk., Stempel und Siegel, falscher Priv.-Urk. u. Kreditpapiere qualifiziert; § 320: Übertretungen der Anmeldevorschriften, lit. f.: Nachahmen öffentl. Urk. ohne betrügerische Absicht.

in ihrer Funktion als allgemeines Beglaubigungsmittel, und als des strafrechtlichen Schutzes bedürftig „das öffentliche Interesse an der Zuverlässigkeit des Urkundenbeweises.“ [1])

Ähnlich wie der ÖVE. verfährt der deutsche GE. Allerdings kennt er bloß einzelne Abschnitte ohne Oberabteilungen, reiht aber verwandte Tatbestände nebeneinander. So folgen auf den 9. Abschnitt: Gefährdung der Rechtspflege, wohin die Strafvereitelung und die falsche Beschuldigung gehören, Meineid und falsche Aussage (10. Abschn.), Geldfälschung (11. Abschn.) und Urkundenfälschung (12. Abschn.). Damit ist zusammengestellt, was von der herrschenden Lehre zur Gruppe der Fälschungsdelikte gezählt wird.

Vollkommen verfehlt und allgemein angefochten ist die Stellung der Urkundendelikte im DVE., nämlich im 4. Buche unter den Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen, mit denen sie garnichts gemein haben.[2]) Dadurch sind sie, wie im RStGB., vom Meineid und von der Münzfälschung, die im 2. Buche unter den Verbrechen gegen Einrichtungen des Staates stehen, weit getrennt. Die Begründung läßt jede Rechtfertigung darüber vermissen. Nur die fehlerhafte Regelung im RStGB., das ja die Urkundenfälschung auch den Vermögensverbrechen unmittelbar folgen läßt, dessen Schwächen aber durch neue Gesetzgebung gerade ausgemerzt werden sollten, kann die Schuld daran tragen.

Zu den Urkundendelikten zählen übereinstimmend in den drei Entwürfen neben der materiellen Urkundenfälschung die Fälschung von Ausweispapieren, mittelbare Falschbeurkundung (auch Urkundenerschleichung genannt), unwahres ärztliches Zeugnis, Urkundenunterdrückung und Grenzverrückung, im DVE. und ÖVE. auch die Fälschung amtlicher

---

[1]) ÖVE. erl. Bem. 203.

[2]) S. Wach, Ref. I, 5, Mittermaier, Z. 30, 626, Olbricht, Z. 31, 357, Weismann, Z. 31, 779, Binding, G.-S. 77, 8: „ein geradezu strafbarer Rückfall in einen längst überwundenen Irrtum“.

Wertzeichen, die der GE. in § 206 an die Münzfälschung anschließt.

Auch in der Bestimmung des Handlungsobjekts zeigt sich der DVE. als der Schwächste: Er bietet keine Begriffsbestimmung der Urkunde. Zwar werden in der Begründung die 1870 bei Ausarbeitung des jetzigen StGBs. für diese Unterlassung geltend gemachten Gründe, der Urkundenbegriff sei ein feststehender, ausdrücklich abgelehnt, aber durchaus keine besseren dafür ins Feld geführt. Daß sich auch jetzt noch in der Praxis keine bestimmte Abgrenzung der Urkunde von Beweiszeichen und andern Beweisgegenständen durchzusetzen vermocht hat, läßt sich nur zu leicht an Hand neuerer reichsgerichtlicher Entscheidungen nachweisen.[1])

Die beiden andern Entwürfe dagegen suchen die Urkunde zu präzisieren. § 12, Z. 7 des GEs. versteht unter Urkunde „jeden Gegenstand, der dazu bestimmt ist, durch Schriftzeichen oder ihnen durch die Verkehrssitte oder Vereinbarung gleichgestellte Zeichen eine rechtlich erhebliche Tatsache zu beweisen." Damit ist im Vergleich zur gegenwärtigen deutschen Praxis nicht viel gewonnen. Einzig wird klargestellt, daß nur die Beziehung zu rechtserheblichen Tatsachen einen Gegenstand zur Urkunde machen kann. Im übrigen bleibt der Begriff leider nicht auf Schriften beschränkt; eine Scheidung von Urkunden und Beweiszeichen ist nicht durchgeführt, da nicht entschieden wird, ob der Urkundenbeweis durch den Inhalt oder durch sonstige Eigenschaften des Beweisgegenstandes geführt werden soll. Ein Resultat, das zwar der Rechtsprechung des Reichsgerichts entspricht, aber kaum anzuerkennen ist. Unrichtiger Weise ruht das Hauptgewicht auf der Bestimmung zum Beweise, während die Eignung dazu ganz außer Acht gelassen ist, was

---

[1]) Gegen DVE. Begr., bes. Teil 787ff. Weismann, Z. 31, 786ff. Freilich tadelt er die Unterlassung der Definition im Grunde nicht, da nach seiner Auffassung überhaupt keine solche für alle vorkommenden Fälle genügen würde. Gegen die Unterlassung v. Lilienthal, Z. 30, 245.

z. B. für die Deliktsurkunde und manche andere Tatbestandsurkunde nicht zutrifft.[1])

Eingehender befaßt sich § 206 des ÖVEs. mit der Urkundendefinition, ohne indes zu einem wesentlich besseren Resultat zu gelangen. Ziffer 1 handelt nur von Schriften und arbeitet den Gegensatz von Dispositiv- und Beweisurkunden heraus, die natürlich in gleicher Weise geschützt sein sollen. Bei letzteren ist die Eignung zum Beweise der Bestimmung gleichgestellt, da die Beweisfunktion eines Schriftstücks geschützt werden muß, „wenn auch erst die Verwendung seine Eignung hervortreten läßt".[2]) Nun zieht aber Ziffer 2 auch andere Gegenstände hinzu, denen nach Verkehrssitte oder Vereinbarung Beweisbestimmung für eine rechtlich erhebliche Tatsache zukommt. Also auch hier nur Rechtserheblichkeit der zu bezeugenden Tatsache, aber keine Beschränkung auf Schriften, keine Scheidung von Urkunden und Beweiszeichen. Ja, des öftern energisch abgelehnte Dinge, wie Kerbhölzer und Garderobemarken, erklären die erläuternden Bemerkungen selbst für Urkunden. Auch den öffentlichen Urkunden, die wegen ihrer erhöhten Beweiskraft besonders behandelt werden, sind in § 207 gewisse Zeichen, nämlich amtliche Bezeichnungen, wodurch Verkehrswert, Feingehalt, Maß oder Gewicht beglaubigt wird, gleichgestellt.

Während die beiden deutschen Entwürfe wohl mit Recht die Unterscheidung von öffentlichen und Privaturkunden aufgegeben haben,[3]) ist im ÖVE. deren Beibehaltung durch besondere Gründe veranlaßt worden. Denn nach der Natur der fälschlich hergestellten oder verfälschten Urkunde bestimmt sich der Zeitpunkt der Vollendung des Delikts. Hierin weichen die Entwürfe am meisten von einander ab: § 282 des DVEs. enthält zwei einaktige Tatbestände, nämlich die Fälschungshandlung als solche, Abs. 1, dann die Gebrauchshandlung,

---

[1]) So Wach, D. J. Zt. 16, 959.

[2]) ÖVE. erl. Bem. 204.

[3]) Angeregt durch Weismann, Vgl. D. VII, 349/50, zustimmend Unger, Recht 14, 196/7, Olbricht, Ref. II, 194.

Abs. 2, § 209 des GEs. nur einen einaktigen Tatbestand des Gebrauchmachens, §§ 208 und 209 des ÖVEs. zwei einaktige Tatbestände, bei denen die Vollendung für Fälschung von Privaturkunden einerseits, von öffentlichen Urkunden und ihnen gleichgestellten Privaturkunden, wie letztwilligen Verfügungen, Order- und Inhaberpapieren, Einlagebüchern von Banken, Sparkassen und Vorschußkassen andererseits, verschieden geregelt ist. Die Bestimmung des § 208, zur Vollendung des Delikts die Fälschungshandlung genügen zu lassen, soll sich durch die besondere Wichtigkeit des Inhalts genannter Urkunden und die damit verbundene erhöhte Gefährlichkeit solcher Fälschungen rechtfertigen, außerdem dadurch, daß öffentliche Urkunden in der Regel — aber doch nur in der Regel! — auch ohne besondere Gebrauchshandlung des Täters zu voller Wirksamkeit gelangen. Anders nach § 209, welcher nur das Gebrauchmachen falscher Privaturkunden bedroht, während die Herstellung des Falsifikates, aus dem Tatbestand ausgefallen, auch nicht als Versuch strafbar wird. Denn eigentlich soll die Sicherheit des Urkundenverkehrs erst durch die Verwendung der falschen Urkunde verletzt werden.[1])

Dem gegenüber befindet sich der GE. mit dem geltenden deutschen Recht insofern im Einklang, als zur Vollendung des Delikts immer Gebrauch notwendig ist. Nur dieses hat strafrechtlich Bedeutung, während die vorhergehende Fälschungshandlung wie im § 209 des ÖVEs. fehlt. Damit ist dem Wunsche derer entsprochen, die fälschliche Herstellung oder Verfälschung als Vorbereitungshandlung ansehen.[2]) Jeden-

[1]) ÖVE. erl. Bem. 204. Die Unterscheidung von öffentlichen und Privaturkunden macht sich auch in § 215: Vereitlung des Urkundenbeweises geltend, wo verschiedene Strafen auf Unterdrückung öffentlicher und privater Urkunden gesetzt sind. — Nicht zu verkennen der Einfluß Weismanns, Vgl. D. VII, 350/1, vgl. Z. 31, 828ff., der freilich nicht die Gesamtheit der öffentl. Urk., sondern nur besonders wichtige abweichend behandeln will. Dagegen ist von Wach, Vgl. D. VI, 61 Anm. 2 die Berechtigung einer Sonderbestimmung für die öffentl. Urk. im allgemeinen zugegeben.

[2]) Besonders Wach, Vgl. D. VI, 61 mit Hinweis auf das Norweg.

falls hat die Fassung den Vorzug, Kontroversen über die Natur der Fälschungshandlung hinfällig zu machen und nicht schon solche Handlungen mit strenger Strafe zu treffen, wo kein Strafbedürfnis vorliegt, wie es der DVE. tut. Nach § 282, 1 dieses Entwurfs vollendet sich jede, auch die geringste Urkundenfälschung mit der Anfertigung des Falsifikates, was eine im Hinblick auf das geltende Recht unverhältnismäßige Ausdehnung der Strafbarkeit bedeutet. So wird strafbar, was nach geltendem Recht auch unter dem Gesichtspunkt des Versuchs (§ 267 RStGB. Vergehen mit straflosem Versuche) straffrei war. Schwerer wiegen wohl die dagegen erhobenen Einwendungen, als die Verteidigungsmittel der Begründung, die sich auf den Sprachgebrauch stützt: der Ausdruck Urkundenfälschung betone die Fälschungshandlung, ferner darauf, die Handlung des Fälschers stelle oft den bei weitem schwierigeren Teil des Deliktes dar, und durch die Herstellung eines solchen Mittels zur Täuschung drohe auch die Verwendung von Seiten eines straflosen Gutgläubigen.[1])

StGB. § 182. Wenn Weismann, Z. 31, 818 diese Zitierung beanstandet, so ist das insofern irrtümlich, als Wach sich nur auf den § 182 beruft, wo das Delikt doch als einaktiges Gebrauchmachen konstruiert ist. Vgl. aber § 185, der die Fälschungshandlung allein bedroht. — Obschon der GE. die Fälschungshandlung vom Tatbestand ausschließt, will die Begr. 213 doch nicht über die Streitfrage, ob Versuch oder Vorbereitungshandlung, entschieden haben: „Was vorangeht, ist Versuch oder Vorbereitung und nach den allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen". Nach der Gestaltung des § 209 kann es aber nur letzteres sein.

[1]) DVE. Begr. 791, vgl. Weismann, Vgl. D. VII, 365. Dag. Wach, Ref. I, 35, Olbricht, Z. 31, 370, Binding, G.-S. 77, 14. v. Overbeck, Z. f. Schw. StR. 23, 40 sieht darin nichts weiter, als eine „außerordentliche Vereinfachung". — Ob die Schwierigkeit in der Ausführung der fälschenden Tätigkeit ausschlaggebend sei, bezweifelt Unger, Recht 14, 197: Die Herstellung einer falschen Urkunde bedeute nichts anderes, als die Anfertigung eines Dietrichs durch den Einbrecher oder der Patronen durch den Wilddieb oder Mörder, also eine grundsätzlich straflos zu belassende Vorbereitungshandlung. Doch da diese große Gefahren in sich berge, könnte sie ausnahmsweise unter besondere Strafe gestellt werden (vgl. Münzfälschung). Das Ergebnis: zwei Strafbestimmungen, die eine für

Auch die Tatsache, daß durch Abs. 2 das den eigentlichen Angriff darstellende Gebrauchmachen von einer falschen Urkunde schwerer strafbar erscheint, als die Herstellung ohne Gebrauchmachen, vermag kaum mit der vorliegenden Regelung auszusöhnen. Darüber, daß von der subjektiven Seite aus eine Einschränkung der Strafbarkeit zu erwarten sei, wird noch die Rede sein.

Als gleichwertige Fälschungshandlungen kommen durchweg die Anfertigung einer unechten Urkunde und die Verfälschung einer echten Urkunde in Betracht, während der Blankettmißbrauch, als erstere zu betrachten, unerwähnt bleibt.

In subjektiver Hinsicht bieten die drei Entwürfe verschiedene Formulierungen, stimmen aber inhaltlich durchaus überein. Die Absicht, die falsche Urkunde zur Täuschung eines andern über Rechte oder Rechtsverhältnisse zu gebrauchen (DVE. § 282), zur Täuschung eines andern über eine rechtlich erhebliche Tatsache (GE. § 209), zur Geltendmachung eines Rechtsanspruchs oder zum Beweise für eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung (ÖVE. §§ 208/9): diese drei Fassungen bedeuten ein und dasselbe, nämlich die von Wissenschaft und Praxis anerkannte „rechtswidrige Absicht" des § 267 RStGB. Es ist die Absicht des reinen Beweisdelikts, die sich darin erschöpft, die Urkunde im Rechtsleben zu irgend welchem Beweise zu verwenden, ohne den weiterhin beabsichtigten Erfolg zu berücksichtigen. Der Wortlaut der ÖVEs. erscheint insofern eingehender, als sich der erste Teil offenbar auf die Dispositivurkunden, der zweite auf die Beweisurkunden bezieht, und durch die doppelte Bezeichnung, verbunden mit dem zweigeteilten Schrifturkundenbegriff größere Klarheit schaffen will. Wieso die Fassung des GEs. etwas weiter sein soll, als diejenige des DVEs., wie die Begründung meint,[1]) ist nicht einzusehen. Denn da jede rechts-

---

das vollendete Delikt (einaktiger Tatbestand), die andere, besonders leichte für die Vorbereitungshandlung, weicht somit nicht wesentlich von der Regelung des DVEs. ab.

[1]) GE. Begr. 213.

erhebliche Tatsache die Grundlage für ein Recht oder Rechtsverhältnis bilden wird, muß die Täuschung über eine solche Tatsache mit der Täuschung über die damit verknüpfte Rechtslage zusammenfallen. Nach Maßgabe der Übereinstimmung dieser rechtswidrigen Absicht mit derjenigen des geltenden Rechts bildet die Täuschung über Rechte oder Rechtsverhältnisse oder eine rechtserhebliche Tatsache eine Reminiszenz an das vielumstrittene Merkmal der Rechts- und Beweiserheblichkeit der Privaturkunde in § 267 RStGB. und könnte somit leicht ähnliche Unsicherheit zur Folge haben.[1])

Die Begründung zum DVE. legt besonderes Gewicht auf den genauen Nachweis dieser Täuschungsabsicht, da trotz des einaktigen Tatbestandes der Rahmen der strafbaren Handlungen nicht übermäßig erweitert werden soll. Sie hält den Nachweis einer einigermaßen bestimmten Richtung auf einen konkreten Gebrauchszweck für schwierig und erklärt die Strafbarkeit für ausgeschlossen, wenn er nicht gelingt. So zweifelsfrei ist diese Schwierigkeit aber nicht, da das Anfertigen eines Falsifkates doch regelmäßig nicht aus bloßer Freude am Fälschen, sondern zu einem mehr oder weniger bestimmten Zwecke zu geschehen pflegt. Vielmehr spricht gerade eine gewisse Präsumption dafür, die Fälschung sei in Täuschungsabsicht zur Erlangung irgend eines Zieles begangen.[2]) So muß auch dieses Argument zur Verteidigung des einaktigen Tatbestandes versagen.

Begreiflicherweise muß die Gebrauchshandlung von der entsprechenden rechtswidrigen Absicht getragen sein. Diese selbstverständliche Analogie wird aber im DVE. unzulänglich ausgedrückt, Abs. 2 von § 282: „in der gleichen Absicht". Da die Absicht bei der Fälschungshandlung, Abs. 1, mit den Worten formuliert ist: „um das Falsifikat zur Täuschung eines andern über Rechte oder Rechtsverhältnisse zu gebrauchen", so kann deren Anwendung auf die Gebrauchs-

---

[1]) S. Weismann, Z. 31, 788'9.

[2]) So Olbricht Z. 31, 367 gegen DVE. Begr. 791.

handlung selbst schlechterdings keinen Sinn ergeben. Soll die Verwendung in der gleichen Absicht geschehen wie die Anfertigung, so müßte im Sinne des VEs. die subjektive Seite im Abs. 1 lauten: „in Täuschungsabsicht" oder „zum Zwecke einer Täuschung".[1])

Als qualifiziertes Delikt stellt § 282,3 des DVEs. den Tatbestand, begangen in der Absicht, sich oder einem andern unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen oder einem andern rechtswidrig Nachteil zuzufügen, § 209,2 des GEs. in der Absicht, sich oder einem Dritten einen dem Recht zuwiderlaufenden Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen rechtswidrigen Nachteil zuzufügen, auf. Die neue Wendung des GEs. soll die Übereinstimmung des Vorsatzes mit Erpressung, Betrug und Untreue herstellen. Inhaltlich kommen sie darin überein, daß der Grund für die Qualifikation in der Verwerflichkeit der Gewinnsucht und der Schädigungsabsicht besteht. Die Schädigung kann in Bezug auf beliebige Güter erfolgen, sodaß auch die fälschliche Anfertigung einer Strafanzeige hiernach zu beurteilen ist. Das steht im Einklang mit der für das geltende Recht herrschenden Ansicht, die unter Schaden des § 268 RStGB. nicht nur Vermögensschaden begriffen wissen will. Sowohl für Vorteil als für Nachteil ist Rechtswidrigkeit entscheidend, sodaß gelegentliche Sprüche des Reichsgerichts, auch die Erstrebung eines rechtmäßigen Vermögensvorteils falle unter geschärfte Strafe, nicht mehr vorkommen könnten.

Anders verfährt der ÖVE., indem er überhaupt kein qualifizierendes Moment vorsieht. Soll durch die Fälschung ein unrechtmäßiger Vermögensvorteil gewonnen werden, so ist Idealkonkurrenz mit Betrug oder Betrugsversuch gegeben.[2])

[1]) Vgl. Weismann Z. 31, 780.

[2]) S. ÖVE. erl. Bem. 205. Das entspricht durchaus der herrschenden Meinung: Rüdorff-Stenglein § 263 No. 40, Oppenhoff-Delius § 268 No. 11, Köhler 113, Binding Lb. II, 1, 267/8, Meyer-Allf. Lb. 7. Aufl. 597, Olshausen II, § 268 No. 9b, Frank StGB. § 268 III (letzterer nur mit vollendetem Betrug, nicht mit Betrugsversuch), RG. E. 1, 111/2, Rechtspr. I, 715. — A. M. A. Merkel H. H. III, 801, Hälschner II, 2, 554.

Das trifft auch für die beiden deutschen Entwürfe zu. Vergegenwärtigt man sich, daß nach geltendem Recht bei Bestrafung nach § 268 fast regelmäßig § 263 konkurriert, so wird man zugeben, daß es unnötig ist, neben zweckdienlichen Vorschriften über Konkurrenz noch solche über ein qualifiziertes Delikt zu geben. Daher verdient die Weglassung eines geschärft bedrohten Tatbestandes den Vorzug.

Dafür erkennt § 209 Z. 2 des ÖVEs. eine privilegierte Absicht an, nämlich diejenige, einen begründeten Anspruch durchzusetzen oder einen unbegründeten abzuwehren. Eine Fälschung zu einem solchen Zwecke erscheint deshalb weniger strafwürdig, da sie überhaupt keine Schädigung zur Folge haben kann. M. E. ist es vorteilhafter, solche Fälle privilegiert von der allgemeinen Strafandrohung auszunehmen, als schon darin das normale Delikt zu sehen und bei jeder schädigenden Absicht auf geschärfte Strafe zu erkennen. Denn nach dem ersten System muß das Strafmaß leichter und gewiß befriedigender ausfallen: Während auf den einfachen Tatbestand im GE. Gefängnis von 1 Woche bis zu 2 Jahren, im DVE. Gefängnis bis zu 5 Jahren, auf den qualifizierten im GE. Zuchthaus bis zu 5 Jahren, im DVE. sogar bis zu 10 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis bis zu 5 Jahren gesetzt ist, trifft den Fälscher nach § 208 des ÖVEs. Gefängnis von 2 Wochen bis zu 2 Jahren, nach § 209 Z. 1 Gefängnis oder Haft von 1 Woche bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe von 50—4000 Kronen; das privilegierte Delikt des § 209 Z. 2 ist aber nur mit Haft bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Kronen bedroht.

Es kann nur Gewinn bringen, den Angriff auf die Beweisführung nicht allein den Ausschlag geben zu lassen, sondern auch andere wesentliche Momente zu berücksichtigen, was bei Behandlung des SchwVEs. von 1908 näher auszuführen sein wird.

V. Der schweizerische Vorentwurf von 1908.

§ 9. Die Begriffsbestimmung der Urkunde.

Wenn ein besonderer Tatbestand der Urkundenfälschung beibehalten wird, so kann über die Berechtigung, ja über die Notwendigkeit einer Urkundendefinition im Gesetz kein Zweifel bestehen. Der SchwVE. von 1908 gibt eine solche in Art. 63 Z. 8: „Urkunden sind Schriften, deren Inhalt bestimmt oder geeignet ist, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen".

Im Gegensatz zu den früheren Entwürfen ist der notwendige Fortschritt gemacht, nur Schriften als Urkunden anzuerkennen, und zwar, da die Urkunde ein Beweismittel nicht nur für den Prozeß, sondern auch für den allgemeinen Rechtsverkehr ist, nur Schriften, die für den Beweis etwas zu sagen haben. Ein rechtliches Interesse besteht nur am Beweis rechtlich bedeutsamer Tatsachen; daher werden richtigerweise Beweisstücke für rechtlich gleichgültige Tatsachen ausgeschlossen. „Eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung": darin liegt das umstrittene Merkmal der Rechtserheblichkeit. Doch da der Ausdruck „erheblich" vermieden ist, wird klargelegt, daß dann eine Urkunde vorliegt, wenn der Inhalt entweder einen Rechtsakt verkörpert oder irgend eine für den Rechtsverkehr wichtige Tatsache bezeugt. Besteht im konkreten Fall eine solche rechtliche Beziehung, so ist das Schriftstück Urkunde, seine Fälschung Urkundenfälschung. So angesehen, wird sich das Merkmal kaum so unsicher erweisen, wie die

Rechtserheblichkeit des § 267 RStGB., sodaß es verworfen werden müßte.[1]) Bewiesen wird kraft des in der Urkunde fixierten Inhalts. Wenn die Definition sagt: „Schriften, deren Inhalt beweist", so ist das allerdings ungenau und unrichtig. Nicht der Inhalt selbst beweist, sondern die Urkunde kraft ihres Inhalts. Z. B. bei einem schriftlich fixierten Mietvertrag beweist doch nicht der Inhalt, die Vertragserklärungen der Parteien, sondern die Urkunde selbst, daß ein solcher Vertrag abgeschlossen worden ist. Der Inhalt kann nicht beweisen, da er selbst bewiesen werden soll. Richtig muß es also heißen: „Schriften, die durch ihren Inhalt beweisen."[2])

Alternativ soll das Schriftstück zum Beweisen bestimmt oder geeignet sein. Damit ist keine brauchbare Umgrenzung gewonnen. Danach müßten Urkunden sein sowohl solche Schriften, die zum Beweise geeignet, aber nicht bestimmt, als auch solche, die zum Beweise bestimmt, aber nicht geeignet sind. Letzteren Falles also auch ganz beweisuntaugliche Dokumente, wenn ihnen nur Beweisbestimmung beigelegt wurde, was schon oben verworfen worden ist. Wesentlich ist der Urkunde als Beweismittel nur die Eignung, sodaß die Bestimmung ohne jeglichen Nachteil ausgeschaltet werden kann. Für den allgemeinen Rechtsverkehr entscheidet lediglich die Beweistauglichkeit, während im Prozeß innerhalb der sachlichen Beweismittel des Art. 218 eine weitergehende Bedrohung am Platze ist.

Damit genauer hervortritt, worin die Eignung zum Beweise besteht, wodurch sie geschaffen wird, wäre der Art. 63 Z. 8 dahin zu fassen:

„Urkunden sind Schriften, die durch ihren Inhalt geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen".

Die Begriffsbestimmung der öffentlichen Urkunde gibt

---

[1]) S. die Befürchtungen Weismanns Z. 31, 797. Offenbar durch ein Versehen die Definition unrichtig abgedruckt: die Worte „bestimmt oder . . ." fehlen.

[2]) So sagt Stooß selbst Grdz. II, 325 (freilich ohne Beschränkg. auf Schriften). — Vgl. dazu und zum folgenden Weismann l. c.

zu keinen weiteren Erörterungen Anlaß, da sie wesentlich dasselbe enthält, wie RZPO. § 415.

Zu beachten ist, daß eine ganze Reihe von Schriftstücken nicht dem Urkundenbegriffe — denn sie sind zweifellos Urkunden — aber dem Tatbestand der Urkundenfälschung entzogen und zur Geldfälschung geschlagen sind. Einmal verständlicherweise das Papiergeld und die Banknoten, da sie wie Metallgeld zirkulieren, dann die Emissionspapiere, nämlich (Art. 63 Z. 7) Obligationen, Gold- und Silberzertifikate, Aktien, Anteilscheine, Pfandbriefe und Anleihenstitel mit Grundpfand, die in größerer Zahl ausgegeben werden (ZGB. Art. 875ff. und 916ff.), und deren Zins- und Dividendencoupons. Auch bei diesen letztern Arten von Geldurkunden beruht das Ausschlaggebende, sie wie Geld zu behandeln, auf der dem Gelde verwandten Zirkulationsfähigkeit. Die Bestimmung entspricht derjenigen des § 149 RStGB. Freilich werden mit Recht alle Wertpapiere in ihrer Gesamtheit weder zu der Geldfälschung, noch zu der Urkundenfälschung gezogen, wie früher beabsichtigt war.[1]) Unter den Tatbestand Urkundenfälschung fallen einmal die Orderpapiere, vornehmlich der Wechsel, ferner diejenigen Inhaber- und Namenpapiere, die weder Aktien noch Geldpapiere, d. h. Forderungsinhaberpapiere über ein Geldzahlungsversprechen, sind.[2]) Diese charakterisieren sich je nach ihrem

---

[1]) S. oben S. 23.

[2]) Z. B. sachenrechtliche Namen- und Inhaberpapiere, soweit sie nicht in größerer Zahl für den Grundpfandverkehr ausgegeben werden (ZGB. Art. 842ff.: Schuldbrief u. Gült, Art. 859: Namen- oder Inhaberpapier; vgl. BGB. §§ 1113ff.: Hypothekenbrief Namenpapier, §§ 1191 ff. Grundschuldbrief, § 1195 auch auf den Inhaber. Die Grundpfandverschreibung, ZGB. Art. 824ff., ist überhaupt kein Wertpapier, da die darüber ausgestellte Urkunde nur Beweiszwecken dient, Art. 825). Ferner die Anweisung, OR. Art. 466ff. (vgl. BGB. §§ 783ff.), kaufmänn. Anweisung, z. B. Scheck, OR. Art. 830ff. (vgl. auch die Papiere des HGB. § 363) und die Inhaberpapiere des OR. Art. 846ff. (anders die entsprechenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber, BGB. §§ 793ff., die nach § 149 RStGB. als Papiergeld gelten).

Aussteller als Privat- oder als öffentliche Urkunden, da die bisweilen geforderte allgemeine Gleichstellung mit den öffentliche Urkunden[1]) unterlassen ist.

---

§ 10. Die Urkundenfälschung.

A. Stellung im System.

Neben Warenfälschung, Fälschung amtlicher Waren- und Wertzeichen, Geldfälschung, Fälschung von Maß, Gewicht und Wagen und Grenzverrückung stellt der SchwVE. die Urkundenfälschung unter die Verbrechen gegen den geschäftlichen Verkehr. Eine Systematisierung, welche der von der vorherrschenden Meinung geforderten Gruppierung der Fälschungsdelikte nicht ganz entspricht. Einerseits ist sie weiter durch die Anfügung der Warenfälschung, andererseits enger durch den Wegfall der falschen Aussage, die unter den Verbrechen gegen den gerichtlichen Beweis im 17. Abschnitt neben der Fälschung und Unterdrückung sachlicher Beweismittel im Prozeß Platz gefunden hat (Art. 215–19).

Das Rechtsgut „geschäftlicher Verkehr“[2]) schließt gewiß Beziehungen zur publica fides, Treu und Glauben im Verkehr, in sich, setzt aber an Stelle dieses unbestimmten und mehr ins Gebiet der Sittlichkeit gehörenden Begriffs eine konkrete Rechtsinstitution. Ungekränkter geschäftlicher Ver-

---

[1]) So von Weismann, Z. 31, 828, Kohler, G. A. 56, 306, vgl. ÖVE. § 208.

[2]) Vgl. Meyer-Allf., Lb. 6. Aufl. 602: „rechtlicher Verkehr“; dag. Binding, Lb. II, 1, 109 Anm. 2. — Ähnlich Meyer-Allf., Lb. 7. Aufl. 591: „Sicherheit des rechtl. und wirtschaftl. Verkehrs“, v. Ihering, Zweck i. Recht, I. 500: „Sicherheit des Verkehrs“.

kehr ist ein Recht nicht des Einzelnen, sondern besonders der Gesellschaft. Indem das Recht die als solche anerkannten Rechtsgüter, wie Vermögen, Freiheit, Ehre u. a. schützt, muß es auch diejenigen Einrichtungen und Vorgänge schützen, die im Geschäftsleben unter dem Gesichtspunkt ihrer unversehrten Erhaltung in Frage kommen oder sogar zur Verwertung und Geltendmachung eines Rechtsgutes, wie des Vermögens, dienen. So muß eine zu Recht bestehende Abwicklung des geschäftlichen Verkehrs selbst zum Rechtsgut werden. Wer dieses verletzt, wird regelmäßig auch andere damit in Beziehung getretene Rechtsgüter mitverletzen. Doch treten diese Verletzungen insofern zurück, als der Angriff nur mittelbar in dieser Richtung erfolgt, vielmehr durch den Verstoß gegen die Rechtssatzungen des Geschäftslebens hindurchgeht und dessen Sicherheit untergräbt. Ob den betreffenden Institutionen des Geschäftsverkehrs Kredit, d. h. Glauben an ihre Rechtmäßigkeit und Unverfälschtheit entgegengebracht zu werden pflegt, ist für diese Betrachtungsweise nicht von Bedeutung. Auf die Wahrscheinlichkeit des Glaubens kommt es nicht an; der Hauptpunkt ist der, daß dem Geschäftsverkehr eine ausreichende rechtliche Stütze und Anerkennung durch Schutz seiner Institutionen zu Teil wird.

Demzufolge ist klar, daß der Meineid oder besser die falsche Aussage[1]) nicht in diese Gruppe aufgenommen werden kann. Durch sie werden andere Interessen verletzt, nicht der geschäftliche Verkehr, sondern ein anderer Teil des allgemeinen Verkehrs, der Verkehr vor Gericht. So ist dieser im 16. und 17. Abschnitt in der Nachbarschaft der Staats-

---

[1]) In den kant. schweiz. Rechten ist der Eid nicht üblich, z. T. sogar unbekannt. Durch Art. 49 der Bundesverfassung, der die Gewissensfreiheit proklamiert, ist der Eideszwang aufgehoben. An Stelle des Eides tritt eine bürgerlich bekräftigte Aussage, oft Versicherung an Eides Statt genannt, die rechtlich dem Eide gleichsteht. Vgl. Stooß, Vgl. D. III, 349—51. — Daher kennen auch die Vorentwürfe kein Delikt „Meineid", sondern nur „falsche Aussage".

verbrechen als Rechtsgut anerkannt. Die Rechtspflege[1]) ist eine staatliche Institution, Teil der Staatsverwaltung. Wer sie verletzt, greift nicht in Interessen der Gesellschaft, sondern direkt in solche des Staates ein. Daher können sich dort, wie sich später noch ergeben wird, abweichende Gesichtspunkte für die Pönalisierung geltend machen.

Für die Tatbestände der Fälschung von Geld, Urkunden, Maß und Gewicht, Waren-, Wert- und Grenzzeichen kommen durchaus gleichartige Momente in Betracht. Alle diese Gegenstände haben ihre besondere und feststehende Bedeutung für das Verkehrsleben. Nicht nur als Beweisträger, sondern sie stehen mehr oder weniger in Beziehung zu den Rechtsgütern des Einzelnen. So das Geld als Vermögensträger. Wer Geld, Maß und Gewicht, Waren-, Wert- und Grenzzeichen fälscht, schädigt den Handel mit Vermögenswerten. Außerdem besteht für einen Teil derselben das Recht des Staates auf alleinige Prägung. Auch die Urkunden können vereinzelt Vermögensträger sein. Doch ihre allgemeine Bedeutung ist eine andere: Ihre Hauptfunktion ist die Beweisfunktion, ihre Wichtigkeit besteht in der Beweismitteleigenschaft für die mannigfaltigsten Vorgänge des Geschäftslebens. Denn die Urkunde als Schrift und nur als Schrift tritt dem vergänglichen Wort stützend zur Seite und dient zur Fixierung, zur dauernden Vergegenständlichung aller des Beweises bedürftigen, geschäftlichen Angelegenheiten.[2]) Dadurch, daß sie im allgemeinen Verkehr beweisen helfen, treten sie zu den vielfältigsten Rechtsgütern in Beziehung. Im geschäftlichen Verkehr, anders als im Prozeß, ist der Beweis nicht Selbstzweck, sondern er geschieht immer um der Integrität bestimmter privater Güter willen. Wer Urkunden fälscht, schädigt die Sicherheit des Verkehrs, die ökonomischen Lebensbedingungen der Gesellschaft, und zwar dadurch, daß mannigfachen Rechtsgütern Einzelner durch das Falsifikat Gefahr droht.

---

[1]) S. oben S. 37 Anm. 3; vgl. DVE. §§ 165ff., ÖVE. §§ 176ff.

[2]) Vgl. die teils übereinstimmenden, teils abweichenden Ausführungen Engelis 79 ff.

Durch diese Interessen und soweit diese reichen, wird der geschäftliche Verkehr erst ein schutzbedürftiges Rechtsgut.[1])

Ob die Warenfälschung in diesen Abschnitt hineingehört, muß mit Fug bezweifelt werden. Denn neben ihrer Beeinträchtigung des Handels setzt sie andere Güter, die allgemeine Gesundheit, aufs Spiel. Auch kann sie als Mittel des Betrugs am Konsumenten angesehen werden.[2]) Der Art. 163 legt offenbar das Hauptgewicht auf die „Täuschung im Handel und Verkehr". Wesentlich ist ihr aber die Gemeingefahr, sodaß diese in erster Linie hätte berücksichtigt und das Delikt nicht vor die Fälschung von Warenzeichen, sondern zu den gemeingefährlichen Verbrechen gestellt werden müssen.[3])

B. Objektiver Tatbestand.

Wie das Reichsstrafgesetzbuch bietet auch der SchwVE. zwei Tatbestände der eigentlichen Urkundenfälschung, aber in ganz anderer Art. Während die §§ 267 und 268 RStGB. im Verhältnis des einfachen zum geschärften Delikt zueinander stehen, scheidet der SchwVE. nach dem Handlungsobjekt, das im Falle des Art. 176 eine Privaturkunde oder schlechthin Urkunde, im Falle des Art. 177 eine öffentliche Urkunde sein muß. Wie schon ausgeführt, gründet sich die Unterscheidung von öffentlichen und Privaturkunden auf die Verschiedenheit des Beweiswertes. Aber es erscheint doch sehr zweifelhaft, ob die wesentlich verschiedene Behandlung des SchwVEs. gerechtfertigt ist. Nicht nur daß der subjektive Tatbestand abweicht, wovon im nächsten Paragraphen die

---

[1]) Damit deckt sich die oben S. 35/6 dargestellte Ansicht A. Merkels. — Von Du Pasquier 87 ff. treffend als „nature mixte du faux" bezeichnet.

[2]) Im VE. v. 1896 steht sie in Art. 83 bei den Vermögensverbr.

[3]) S. oben S. 37, Anm. 4. — Vgl. ÖVE. §§ 383—85: Verbr. gegen die wirtschaftl. Ordnung, GE. § 219 Warenfälschg. gemeingef. Verbr., § 326 Nahrungsmittelf. Vermögensverbr. — S. das StGB. von Appenzell I.-Rh. § 68, wo die Warenfälschg. ohne Gefahr für die Gesundheit „wegen Verletzung von Treu und Glauben" unter den Fälschungsdelikten bedroht ist.

Rede sein wird, sondern analog dem italienischen und an kantonalen schweizerischen dem St. gallischen und neuenburgischen StGB. tritt die Vollendung des Delikts bei Fälschung öffentlicher Urkunden schon mit der Herstellung, bei Fälschung privater Urkunden erst mit dem Gebrauche ein. Nur durch praktische Gesichtspunkte läßt sich die Frage lösen und eine solche Verschiedenheit nur dann aufrecht erhalten, wenn durch die bloße Herstellung einer falschen öffentlichen Urkunde schon große Gefahr droht, eine Gefahr, wie sie im Anfertigen einer falschen Privaturkunde noch nicht gegeben ist. Für die Privaturkunden im allgemeinen wird allerdings keine so besondere Gefährdung durch das Bestehen eines Falsifikates und kein so großes Strafbedürfnis gegeben sein, sodaß sich das Delikt im Gebrauchmachen vollenden kann. Anders bei einer großen Zahl öffentlicher Urkunden: Das Eigentümliche und Wesentliche der Gefährdung liegt darin, daß bei Fälschung öffentlicher Bücher und Register schon durch diese allein ohne Gebrauchmachen rechtliche Wirksamkeit eintritt. Man denke an den Eintrag ins Grundbuch oder ins Handelsregister. Bei andern öffentlichen Urkunden, z. B. bei simpeln amtlichen Beglaubigungen, ist aber das Eintreten rechtlicher Wirksamkeit nicht ohne weiteres anzunehmen. Eine zweite bedeutende Gefahr läßt sich dann konstatieren, wenn das Gebrauchmachen durch einen Dritten in hohem Maße zu befürchten ist. Hier sind es aber gerade gewisse Privaturkunden und nicht öffentliche Urkunden, die besondere Aufmerksamkeit verdienen. Wird z. B. eine letztwillige privatschriftliche Verfügung oder ein Wechsel, die sich in der Aufbewahrung des Testators oder des Ausstellers befinden, verfälscht und vom Fälscher an ebendemselben Orte zurückgelassen, wo er die Dokumente gefunden hat, so wird man darin noch keine Gebrauchshandlung erblicken können. Und doch ist mit Sicherheit anzunehmen, daß durch Handlungen anderer als des Fälschers der Wechsel in den Rechtsverkehr eintreten und das Testament beim Tode des Testators zur Eröffnung gelangen wird. In einem solchen Falle

aber besteht das Bedürfnis, die bloße Fälschungshandlung schon als vollendetes Delikt zu treffen.

Daraus ergibt sich, daß die Berechtigung zu verschiedener Pönalisierung nicht so besteht, wie sie der SchwVE. statuiert. Richtig ist, daß das Delikt bei einzelnen Urkunden schon mit der Herstellung des Falsifikates, bei andern erst mit dem Gebrauchmachen vollendet sein soll. Aber jede der beiden Kategorieen setzt sich sowohl aus öffentlichen, als auch aus Privaturkunden zusammen. Daher wäre der Gegensatz fallen zu lassen, wie es der Stooß'sche Entwurf vom Febr. 1908, der deutsche VE. und der GE. getan haben, die Vollendung des Delikts für die Urkundenfälschung im allgemeinen auf das Gebrauchmachen abzustellen und nur in einzelnen, namentlich zu bezeichnenden Fällen auf die Herstellung des Falsifikates zurückzubeziehen. Als solche Fälle präsentieren sich öffentliche Bücher und Register, amtliche Protokolle, letztwillige Verfügungen, Order- und Inhaberpapiere.[1]) Andernfalls ergibt sich z. B. die unhaltbare Konsequenz, daß die Fälschung eines öffentlich beglaubigten Testamentes schon mit der fälschlichen Herstellung oder Verfälschung, diejenige eines privatschriftlichen erst mit der Verwendung vollendet ist, während doch beiden durchaus dieselbe Bedeutung und Rechtswirksamkeit zukommt.[2]) Ferner träfe den Fälscher einer Aktie oder einer Obligation, die als Emissionspapiere zur Geldfälschung gezogen sind, schon für die Anfertigung des falschen Dokumentes, den Fälscher eines andern Inhaber- oder eines Orderpapiers erst für das Gebrauchmachen die Strafe des vollendeten Delikts. Zugegeben, daß solche Inhaber- und Orderpapiere nicht der Geldfälschung unterstellt werden können,

---

[1]) So Weismann, Vgl. D. VII, 358, Z. 31, 828, Du Pasquier 145 ff.; ÖVE. § 208. Vgl. die entsprechenden Bestimmungen der StGBer. von Thurgau, Schaffhausen, Waadt, Wallis und Freiburg.

[2]) Ich kann mich der Ansicht Engelis 112/3 nicht anschließen, daß für letztwillige Verfügungen kein solches Bedürfnis bestehe. Denn lange nicht in allen Fällen wird sich die von ihm präsumierte Gebrauchshandlung feststellen lassen.

so sollte doch im Rahmen der Urkundenfälschung für ihren ebenso intensiven Strafschutz gesorgt sein.

Der Art. 176 des SchwVEs. enthält nebeneinander die drei Strafdrohungen der §§ 267, 269, 270 RStGB., nämlich für denjenigen, der eine Urkunde fälschlich herstellt oder verfälscht und davon Gebrauch macht, für denjenigen, der von einer durch einen andern fälschlich hergestellten oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, und für denjenigen, der ein Blankett mißbraucht. Als gleichgewertete Fälschungshandlungen stehen sich gegenüber die Herstellung einer unechten Urkunde, die Verfälschung einer echten Urkunde und die unbefugte Blankettausfüllung. Dadurch, daß die Fälschungshandlung in den Tatbestand aufgenommen ist, wird der Anfang der Ausführung fixiert und die Anfertigung allein nach Art. 22 als Versuch strafbar. In der Tat erscheint es gerechtfertigt, dort, wo das Delikt erst mit Gebrauchmachen vollendet ist, die vorhergehende Fälschungshandlung als Versuch zu bestrafen, wenn diese in den Fällen des Art. 177 schon als vollendetes Delikt bedroht ist. Selbstverständlich vermag bei diesem Versuche der Rücktritt strafaufhebend einzuwirken (Art. 22, 3).

Im Art. 177 wird bedroht einmal die Fälschung oder Verfälschung einer öffentlichen Urkunde als solche, dann das Gebrauchmachen von einer gefälschten oder verfälschten öffentlichen Urkunde. Macht der Fälscher selbst Gebrauch von seinem Falsifikat, so trifft ihn logischer Weise nur einmalige Strafe, da er damit nicht zwei Delikte begangen hat. In beiden Artikeln ist die eine Form der Begehensweise, die Blankettausfüllung, unglücklich und unrichtig wiedergegeben. Wenn gesagt ist: „Wer das echte Namenszeichen eines andern zur Herstellung einer unwahren Urkunde benützt", so liegt darin eine Verkennung des Wesens der Blankettfälschung. Wer aus einem Blankett eine urkundliche Erklärung fertigt, schafft doch keine unwahre, sondern eine unechte Urkunde daraus, obschon das Namenszeichen echt ist. Denn wie bei jeder gewöhnlichen Urkundenfälschung ist damit die Erklärung gefälscht. Nicht das Anfertigen unwahrer, sondern

unechter Urkunden soll doch bedroht werden. Vollends in Abs. 2, wo das Gebrauchmachen bedroht, wird daraus eine Bedrohung der Verwendung „falscher, gefälschter oder unwahrer Urkunden", wodurch direkt auf die intellektuelle Urkundenfälschung des Art. 178 angespielt wird.[1]) Doch kann das Merkmal der „altération de la verité" nicht als aufgenommen gelten, da sonst allgemein der Mißbrauch mit unwahren Urkunden bedroht wäre. Offenbar bezieht sich „unwahr" nur auf den Blankettmißbrauch, muß also, da es sich auch hier um unechte Urkunden handelt, entfallen. Im übrigen kann die anfechtbare Formulierung damit erklärt werden, daß offenbar auch die Unterschrifterschleichung darunter bezogen werden soll.[2]) Besser wäre diese wohl unberücksichtigt geblieben, soweit es sich nicht um die sog. intellektuelle Urkundenfälschung (Art. 178) handelt, und die Erwähnung der Blankettausfüllung überhaupt unterblieben, indem diese Form der Begehungsweise ohne weiteres unter die Herstellung einer unechten Urkunde zu subsumieren ist.

Das Merkmal des Gebrauchmachens ist dasselbe wie in den §§ 267 und 270 des RStGBs., nämlich jede Handlung, die dazu dient, dem zu Täuschenden die Kenntnisnahme zu vermitteln. „Zur Täuschung" darf nur heißen: zur Täuschung über die Echtheit, während jede weitere Täuschungsabsicht unwesentlich sein muß.[3]) Daher ist die Fassung jedenfalls korrekter als diejenige des DVEs. und des GEs., die eine Täuschung über Rechte oder Rechtsverhältnisse oder über eine rechtlich erhebliche Tatsache verlangen (DVE. § 282, GE. § 209).

C. Subjektiver Tatbestand.

Innerhalb des subjektiven Tatbestandes ist in erster Linie zu unterscheiden, ob es sich nur um Anfertigung einer

---

[1]) Übrigens wird sich die französische Fassung des Gegensatzes bewußt, indem sie unwahr der Art. 176/7 mit „supposé", unwahr des Art. 178 mit „contraire à la verité" wiedergibt.

[2]) S. Olbricht, Ref. II, 197.

[3]) S. oben S. 70/1.

falschen Urkunde, um Anfertigung und darauffolgenden Gebrauch oder nur um den Gebrauch einer falschen Urkunde handelt. Liegt das zweiaktige Delikt vollständig vor, so muß sich Vorsatz oder rechtswidrige Absicht aus Vorsatz oder rechtswidriger Absicht der beiden auch einzeln begangen sein könnenden Teile zusammensetzen. Bei der bloßen Herstellung des Falsifikates besteht der Vorsatz im Wissen und Wollen der Anfertigung einer unechten Urkunde. Dazu kann eine weitergehende Absicht auf nachfolgendes Gebrauchmachen oder die spezielle intention frauduleuse des französischen Rechts treten. Beim Gebrauchmachen allein erschöpft sich der Vorsatz im Wissen und Wollen, eine unechte Urkunde zu verwenden. Aus diesen beiden Vorsätzen ergibt sich derjenige des zweiaktigen Delikts, nämlich Wissen und Wollen, eine unechte Urkunde herzustellen und davon Gebrauch zu machen.

Im Art. 177,1 des SchwVEs.: Herstellung einer falschen öffentlichen Urkunde, ist der Vorsatz überhaupt nicht, in Art. 176,2 und 177,2: Gebrauchmachen von einer falschen Privat- oder öffentlichen Urkunde, mit „wissentlich", in Art. 176,1: Herstellung einer falschen Privaturkunde mit nachfolgendem Gebrauch, mit den Worten bezeichnet: „um jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen". Gar keinen Anhaltspunkt liefert also die fälschliche Herstellung oder Verfälschung einer öffentlichen Urkunde. Genügt also das bloße Bewußtsein, eine falsche öffentliche Urkunde hervorzubringen, gleichviel, ob im Scherz[1]) oder im Ernst, gleichviel, ob einmal davon Gebrauch gemacht werden soll oder nicht? Für das Gebrauchmachen ist Wissentlich-

[1]) Vgl. die Bestimmung des Art. 273 SchwVE.: Nachmachen von Geld, Banknoten und amtlichen Wertzeichen zum Spiel oder Scherz, zur Reklame oder ähnlichen Zwecken, also ohne rechtsw. Abs. Solche Fälschungen sind nur wegen der Gefahr einer Verwechslung pönalisiert, verlangen daher die Möglichkeit einer solchen mit echtem Geld oder echten Wertzeichen, während bei den Fälschungen in rechtsw. Abs. die Ähnlichkeit des Falsifikats belanglos ist. Als Urkunden begangen würden solche Handlungen möglicher Weise unter Art. 274 fallen.

keit vorausgesetzt, was der rechtswidrigen Absicht des § 267 RStGB. entspräche, der Absicht, einen rechtserheblichen Erfolg hervorzubringen. Das steht aber in einem ganz absonderlichen Verhältnis zu der schädigenden Absicht, die für den vollständigen zweiaktigen Tatbestand des Art. 176,1 gefordert ist. Fälscht jemand eine Urkunde und bringt er sie nachher zur Verwendung, so muß er sowohl bei der Herstellung, wie auch besonders beim nachfolgenden Gebrauch, von schädigender Absicht geleitet sein. Denn will er schon durch die Anfertigung schädigen, so doch erst recht durch den Gebrauch. Ist der Gebrauchmachende aber nicht der Fälscher selbst, so kann jede schädigende Absicht entfallen, sofern die Verwendung nur wissentlich geschieht. Und doch ist es geradezu widersinnig, in subjektiver Hinsicht von demjenigen, der beide Handlungen, die Fälschungshandlung und die Gebrauchshandlung, begangen hat, mehr zu verlangen, als von demjenigen, der nur die zweite verwirklicht hat. Dazu kommt noch, daß, wer nur die erste begeht — allerdings nur in Bezug auf öffentliche Urkunden —, weder im Vorsatz, noch in einer andern Absicht besonders qualifiziert zu sein braucht. Mit andern Worten: Dort, wo der objektive Tatbestand den größten Umfang erlangt, soll auch die Mehrzahl besonderer subjektiver Merkmale zu konstatieren sein.[1])

Es fragt sich nun, nach welcher Richtung hin der Ausgleich zu geschehen hat, ob allgemein nur Vorsatz oder rechtswidrige Absicht oder aber schädigende Absicht zu fordern geboten ist. Soll die Norm lauten: Man soll nicht beweisen wollen mit falschen Urkunden, oder aber: Man soll nicht beweisen wollen mittelst falscher Urkunden zum Schaden eines andern? Jedenfalls kann die schädigende Absicht, wie sie Art. 176,1 statuiert, im Rahmen des VEs. nicht als unwesentlich abgelehnt werden, da er in Art. 275 einen weiteren Tatbestand: Urkundenfälschung ohne schädigende Absicht,

[1]) In ähnlich ungünstigem Verhältnis stehen objektiver und subjektiver Tatbestand des Art. 275 zueinander, indem zur privilegierenden Absicht die Vollendung füher eintritt; vgl. oben S. 25/6.

vorsieht. Im Gegensatz dazu zeichnen sich die Urkundenfälschungen des 10. Abschnitts durch schädigende Absicht aus, und zwar deshalb, weil Angriffsobjekt eben nicht der Beweis, sondern der geschäftliche Verkehr ist. M. E. wird dieser nur dann angegriffen, wenn hinter der Fälschung gewisse Rechtsgüter, die durch die schriftliche Fixierung gewissermaßen in den Verkehr getreten sind, verletzt werden sollen.[1]) Eine konkrete Angriffsrichtung ist nur gegeben, wenn er sozusagen als Bollwerk vor den Rechtsgütern des Einzelnen stehend gefährdet wird. Fehlt ein solches dahinterliegendes Interesse, so wird auch der geschäftliche Verkehr nicht angegriffen, da er nur in jenen getroffen werden kann. Soweit jene Interessen reichen, soweit erstreckt sich auch das Interesse am geschäftlichen Verkehr. Daraus folgt, daß irgendwelche Absicht, jemanden zu schädigen, die Absicht auf einen weitergehenden Erfolg wesentlich ist. Auch bei allen andern Delikten des 10. Abschnitts läßt sich eine drohende Schädigung weiterer Rechtsgüter nachweisen. So bei der Fälschung von Geld, Wert- und Warenzeichen, Maß und Gewicht, wo es nicht nötig ist, eine besondere schädigende Absicht vorzuschreiben, da den betreffenden Gegenständen als Wertträgern stets eine besondere Interessenbedeutung, nämlich für das Vermögen, innewohnt. Auch die Urkundenunterdrückung des Art. 179 muß in schädigender Absicht begangen werden. Bei der Grenzverrückung des Art. 182 begegnet man der einfachen rechtswidrigen Absicht; aber auch hier ist die drohende Schädigung, die in der Bedeutung des Grenzzeichens liegt, gegeben. Einzig bei der intellektuellen Urkundenfälschung, besser Veranlassung einer unwahren öffentlichen Beurkundung, Art. 178, scheidet die Berücksichtigung des Schadensmomentes aus, infolge des staatlichen Interesses, durch seine Beamten, abgesehen von weitergehendem schädlichen Erfolg, nichts Unwahres beurkunden zu lassen.

---

[1]) A. M. Engeli 122.

Nicht notwendig bleibt freilich, daß eine Schädigung wirklich eingetreten ist. Das hat niemals als wesentliches Merkmal für die Fälschungsdelikte gegolten. Nur eine Beziehung der täterischen Absicht zu weiterem schädigenden Erfolg muß gegeben sein. Theoretisch gesprochen, wäre die Urkundenfälschung in bezug auf den geschäftlichen Verkehr, Verletzungs-, in bezug auf weitere Interessen Gefährdungsdelikt.

Ob sich das Erfordernis der schädigenden Absicht für die Praxis bewährt, soll an einigen Beispielen untersucht werden.

Ein immer wieder zitiertes Beispiel für eine Urkundenfälschung, bei der jede schädigende Absicht ausgeschlossen, ist dasjenige des Gläubigers, der eine zu Recht bestehende Schuld vermittelst eines gefälschten Schuldscheins beweisen will. Er erstrebt damit einen vom Recht anerkannten Erfolg, die Befriedigung der fälligen Forderung. Wenn der Schuldner bezahlen soll, so wird er in keiner Weise geschädigt, weder am Vermögen, noch an andern Rechten. Der Gläubiger verschafft sich auch keinen dem Recht zuwiderlaufenden Vermögensvorteil, da ihm das Geschuldete wirklich gebührt. Besteht hier ein solches öffentliches Interesse und ein solches Strafbedürfnis, wie in andern Fällen, wo der Fälscher durch seine deliktische Tätigkeit ein wertvolles Rechtsgut des zu Täuschenden verletzen will? Vom französischen Recht ist die Frage strikt verneint worden. Vom Standpunkt des Beweisdelikts ist diese Fälschung ebenso strafwürdig, wie jede andere, abgesehen von möglicher Weise vorliegenden Qualifikationsgründen. Aber ist es nicht eine harte Konsequenz, wenn das Recht eine Rechtslage anerkennt und schützt, ihre beabsichtigte Realisierung aber nur wegen der Unzulässigkeit des verwendeten Mittels mit strenger Strafe belegt? Man vergegenwärtige sich den Fall, daß dem Gläubiger kein anderes Beweismittel, besonders kein Zeuge zu Gebote steht, daß er den tatsächlich ausgestellten Schuldschein verloren hat, durch dessen Wiederauffindung sich aber ohne weiteres

zum Recht verhelfen könnte. Läßt er sich zu einer Urkundenfälschung verleiten, die denselben Zweck haben soll, so unterliegt er der drohenden Fälschungsstrafe.[1])

Ähnliche Fälle, die nach geltendem deutschen Recht als strafbare Urkundenfälschungen entschieden werden mußten, sollen den Entscheidungen des Reichsgerichts entnommen werden. So der Fall,[2]) wo eine Angeklagte ihre Auslagen für in Kost und Logis genommene Mündel gegen Vorweisung der erhaltenen Quittungen vom Vormund zurückerstattet bekommen sollte. Da sie einige Male versäumt hat, sich Quittungen ausstellen zu lassen, stellt sie, um keinen Schaden zu erleiden, solche fälschlich her. Eine einfache, nach § 267 RStGB. strafbare Urkundenfälschung, die aber beim Erfordernis der schädigenden Absicht straflos ausginge, wie es wohl Recht und Billigkeit entspräche.

Ferner eine Urkundenfälschung, begangen durch fälschliche Herstellung eines einer Dirne statt Bezahlung ausgehändigten Schuldscheins.[3]) Obschon ein Schuldgrund nicht erwähnt, ist das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft unzweifelhaft als unsittliches nach BGB. § 138 nichtig. Es vermag keine rechtliche Wirksamkeit zu äußern, sodaß auch kein Schaden entsteht, wenn die aus dem Schuldschein Berechtigte nicht befriedigt werden kann. Wenn sich der Fälscher der rechtsunwirksam versprochenen Leistung durch eine Fälschung entziehen will, so leitet ihn keine schädigende Absicht. Wäre die Urkunde echt und wollte die Besitzerin daraus klagen, so würde sie unfehlbar abgewiesen. Ob das Schriftstück, da es nur eine allgemeine Verpflichtung zur Zahlung ausspricht, beliebig rechtserheblich werden könne, wie die Entscheidung sagt, ist zum mindesten zweifelhaft und für den konkreten Fall unwesentlich. Wieder soll hier

---

[1]) S. Weismann, Vgl. D. VII, 355, wo ebenfalls das Strafbedürfnis für Fälschungen zwecks Durchsetzung berechtigter Ansprüche im allgemeinen Rechtsverkehr verneint wird.

[2]) RG. E. 17, 200 ff.

[3]) RG. E. 27, 300 ff.

das Strafrecht einen Beweisträger als solchen schützen, obwohl das Zivilrecht der Rechtslage, die ihn zum Entstehen gebracht, seine Billigung versagt. Ja, das Reichsgericht geht noch weiter: Die Absicht, sich der gar nicht bestehenden Zahlungspflicht zu entziehen, stellt es als Absicht auf zwar nicht rechtswidrigen Vermögensvorteil, aber doch auf Vermögensvorteil im Sinne des § 268 dar. So kommt es dazu, eine rechtlich fast bedeutungslose Tat einer qualifizierten Strafe zu unterwerfen, während nach vernünftigem Ermessen überhaupt Straflosigkeit geboten wäre.

Eine weitere Entscheidung[1]) bietet ein ähnliches Bild. Ein Geschäftsherr läßt, um die Zuverlässsigkeit mehrerer Angestellter zu prüfen, diesen gefälschte Briefe mit höheren Angeboten zukommen. Damit hat er Schriftstücke rechtserheblichen Inhalts, die im Rechtsleben Beweis erbringen können, fälschlich hergestellt und zur Täuschung mißbraucht, somit den Tatbestand des § 267 RStGB. erfüllt. Vergeblich sucht man nach dem Strafbedürfnis. Lediglich sein Interesse wollte der Angeklagte wahrnehmen und niemanden schädigen. Haben die Arbeitnehmer durch erfolgte Kündigung einen Schaden erlitten, weil sie sich leichtsinniger Weise ihrem Vertrage entzogen, so haben sie sich diesen selbst zuzuschreiben. Ist irgend ein öffentliches Interesse gekränkt? Besser würde die Öffentlichkeit an solchen Bagatellen stillschweigend vorübergehen und solche niemanden schädigende Urkundenfälschungen ignorieren.

Dafür finden sich andere Fälle, wo das Reichsgericht freigesprochen hat, wo aber unbestreitbar Grund zum Strafen vorlag. Beispiel:[2]) Jemand sucht durch fälschlich hergestellte Briefe und Postkarten einen anderen in der Meinung des Empfängers derselben herabzusetzen. Das Reichsgericht hat behauptet, sie wären unter dem Gesichtspunkte, die vorgeworfenen unrechtmäßigen Handlungen zu beweisen, nicht von

---

[1]) RG. E. 35, 117ff.

[2]) RG. E. 8, 187ff. Vgl. Weismann Z. 11, 60.

Erheblichkeit, und hat daher freigesprochen. Dabei hat es außer Acht gelassen, daß die gefälschten Dokumente zum Beweise der deliktischen Tätigkeit des Absenders durchaus erheblich sind. Der durch sie Beschuldigte hat gewiß Schaden an seiner Ehre, seinem guten Rufe erlitten. Doch weil dieses Merkmal für das deutsche Reich nicht maßgebend, die Beweiserheblichkeit datür geleugnet worden ist, soll der Täter straflos ausgehen, der Gekränkte seine Verletzung ruhig einstecken. In einer späteren Entscheidung ist die Unhaltbarkeit dieses Ergebnisses durch gegenteiliges Erkenntnis in einem ähnlichen Falle[1]) von selbst zu Tage getreten.

Weismann bringt ein Beispiel,[2]) wo der Täter bloß durch die Verwendung der Schrift straffällig wird. An dem Ergebnis tragen nicht gerade die geltenden Vorschriften über Urkundenfälschung, sondern vielmehr die unzureichenden über Betrug die Schuld: Vermögensschädigung ist nach dem RStGB. straflos.[3]) Immerhin gibt es Anlaß zu der berechtigten Frage: „Wie ist es zu begreifen, daß eine straflose Tat dadurch allein zu einem zuchthauswürdigen Verbrechen wird, daß der Täter sich zur Täuschung eines Schriftstücks bedient hat?“ Hat die Schrift wirklich so eminente Kraft und Bedeutung, daß eine Tat, je nachdem sie verwendet wurde oder nicht, ohne Berücksichtigung des Wesentlichen, des beabsichtigten Schadens, einmal strafwürdig erscheinen, das andre Mal straflos ausgehen kann?

Nach diesen Ausführungen erscheint es angezeigt, für die Urkundenfälschung nicht die rechtswidrige Absicht, darauf gerichtet, irgend einen Beweis zu erbringen, genügen zu lassen. Diese Konstruktion, die sich um den weiter bezweckten Erfolg nicht kümmert, geht gerade von den seltensten Fällen

---

[1]) RG. E. 19, 113. Vgl. Weismann Z. 11, 61 Anm. 141.

[2]) Vgl. D. VII, 359/60.

[3]) Vgl. dag. SchwVE. Art. 249: Boshafte Vermögensschädigung (seltsamer Weise nur als Übertretung); DVE. § 291, ÖVE. § 408 (bei beiden der Sachbeschädigung angegliedert), GE. § 329 (neben Betrug unter „Vermögensbeschädigung und Vermögensgefährdung“).

aus, nämlich von den Fällen, wo sich die Fälschung in den Dienst der Durchführung des Rechts stellt. Als Ausgangspunkt für die Praxis von geringem Wert, wenn das Strafbedürfnis dabei mehr wie einmal in Zweifel gezogen werden ‚muß. Besser entspricht es den praktischen Bedürfnissen, die Beziehung des Gebrauchmachens zum Zweck, von dem es untrennbar, näher ins Auge zu fassen und den durch die Fälschung gewollten Erfolg zu berücksichtigen.[1]) Unter Schädigung ist jede beliebige Art eines Schadens zu verstehen. Einmal die wohl häufigste, die Schädigung fremden Vermögens, die der SchwVE. als Beispiel besonders anführt dann aber Schädigungen aller andern Rechte, besser Rechtsgüter, wie Leben, Freiheit, Ehre u. s. w. Kann der Richter irgendwelche Absicht auf rechtswidrige Beeinträchtigung eines Dritten, einer privaten oder öffentlichen Persönlichkeit konstatieren, so schlägt die Strafdrohung zu, also immer dann, wenn eine strafrechtliche Genugtuung unzweifelhaft geboten ist. So wird kein strafwürdiger Fall den verdienten Folgen entgehen. Nicht notwendig ist es, die Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschafffen, besonderer Berücksichtigung zu unterziehen. Droht durch den beabsichtigten Vorteil ausnahmsweise nicht der geringste Schaden, so mag das Manöver moralisch zweifelhaft, aber nicht rechtswidrig und strafwürdig sein. Verbindet sich damit aber irgendwelche Schädigung, so umschließt die Absicht auf Vorteil auch diejenige auf den Schaden, obschon sie in erster Linie nicht speziell auf letzteren gerichtet ist.

Verlangt der Tatbestand der Privaturkundenfälschung schädigende Absicht, so fragt sich, wie die Lücke auf subjektiver Seite des Art. 177, Fälschung öffentlicher Urkunden, zu ergänzen ist. Wäre sie mit der rechtswidrigen Absicht, wie sie der VE. von 1903 im Art. 175 bot, auszufüllen, oder wäre auch auf dieses Delikt die schädigende Absicht auszudehnen? Es fehlt an Anhaltspunkten dafür, daß der Gesetz-

[1]) Zur schädigenden Absicht bekennt sich auch Du Pasquier 162.

geber verschiedene Absicht für die beiden Delikte statuieren wollte: Alle früheren Entwürfe stimmen für beide Artikel subjektiv überein. Eher könnte man vermuten, daß die subjektive Seite aus dem Art. 176 mangels besonderer Präzisierung in den Art. 177 hinübergenommen werden muß, wozu die §§ 267 und 270 RStGB. ein Analogon bildeten. Wie schon ausgeführt, würde sich mit dem Minus auf der Tatseite (Fälschung öffentlicher Urkunden mit Herstellung vollendet) ein zweites Minus auf der Vorsatzseite (nur rechtswidrige, nicht auch schädigende Absicht) nicht vertragen. Die Entscheidung kann überhaupt nicht mehr zweifelhaft sein, wenn die Unterscheidung von öffentlichen und Privaturkunden abgelehnt wird. Damit leugnet man auch das Bedürfnis, im subjektiven Tatbestande zu unterscheiden. Auch die öffentlichen Urkunden werden in den wirklich strafwüdigen Fällen zum Zwecke der Schädigung irgendwelcher Interessen gefälscht. Geschieht das ausnahmsweise nicht, so wird man es mit einer Lappalie zu tun haben, bei welcher von ernstlicher Rechtswidrigkeit und Strafbedürfnis kaum die Rede sein kann. Jedenfalls bietet der Charakter der öffentlichen Urkunde im allgemeinen nicht den Anlaß, ihre Fälschung ohne Berücksichtigung des Gebrauchszwecks zu bedrohen.

Für den an Stelle des Art. 177 proponierten Tatbestand der Fälschung gewisser, wegen ihrer Wichtigkeit besonders zu behandelnder Urkunden, die mit Herstellung des Falsifikates vollendet sein soll, könnte die Erwähnung schädigender Absicht wegfallen, da solche Fälschungen ohne Absicht auf schädigenden Erfolg ausgeschlossen sind. Doch da die subjektive Seite umschrieben werden muß, um z. B. Fälschungen zum Scherz auszuschließen, so wird am besten in Übereinstimmung mit dem vorhergehenden Art. die schädigende Absicht aufzunehmen sein.[1])

---

[1]) Auch Weismann, der gewisse Urkunden ohne Rücksicht auf den Gebrauchszweck vor Fälschung schützen will, verlangt dabei vom Täter „Wissen, daß die beabsichtigte Täuschung die rechtswidrige Schädigung

So stehen die Urkundenfälschungen in schädigender Absicht des 10. Abschnitts der Übertretung des Art. 275, Urkundenfälschung ohne schädigende Absicht, zwecks besseren Fortkommens, gegenüber. In welchem Verhältnis dazu die geringfügige Urkundenfälschung des Art. 274 zu denken ist, erhellt wegen ungenügender Präzisierung aus dem Gesetz nicht. Da in den früheren Entwürfen die Bedrohung geringfügiger Fälle Bestandteil der Art. über die gewöhnliche Urkundenfälschung gebildet hat,[1]) so muß auch Art. 274 im allgemeinen dieselben Merkmale wie Art. 175/7 bieten. Immerhin bliebe dem Richter genügende Freiheit in der Strafanwendung, neben der geringen Bedeutung des Fälschungsobjekts und der Bezweckung geringen Schadens die Geringfügigkeit auch in nicht schädigender Absicht zu erblicken, sodaß ausnahmsweise solche Fälschungen ohne schädigenden Zweck unter leichte Haftstrafe oder Buße fielen.

Besonders betonen möchte ich, daß das Trachten nach schädigendem Erfolg sich durchaus nicht mit der Unwahrheit der gefälschten urkundlichen Erklärung deckt. Wenn regelmäßig eine gefälschte Urkunde wahren Inhalts nicht zum Zwecke der Schädigung begangen sein und auch keinen Schaden verursachen wird, so ist es doch nicht durchweg der Fall: Man denke an eine gefälschte Deliktsurkunde, worin sich durch Nachsagen wahrer, aber durch die Art des Ausdrucks ehrenrühriger Tatsachen eine Beleidigung verkörpert. Trotz der Wahrheit des urkundlichen Inhalts erleidet der Betreffende Schaden an seiner Ehre, seinem guten Rufe. So einleuchtend also das eine Merkmal des französischen Rechts, die intention de nuire, Aufnahme gefunden hat, so gewiß bleibt das andere, die altération de la verité, außer Betracht. Vollends ist das Erfordernis der Möglichkeit eines Schadens, possibilité du préjudice,[2]) von der Hand zu weisen.

---

eines fremden Vermögens oder sonstigen öffentlichen oder privaten Interesses zur Folge hat", Z. 31, 828.

[1]) S. VE. v. 1903, Art. 174 Abs. 3.

[2]) Falsitas apta nocere der mittelalterlichen Jurisprudenz, vgl. Entw.

§ 11. Die Beweismittelfälschung im Prozeß.

Einen der wichtigsten Ausschnitte des gesamten rechtlichen Verkehrs bildet der Verkehr vor Gericht, der Prozeß. Ist eine Rechtslage in ihrem Bestande unsicher oder umstritten, so findet sie hier ihre Fixierung und Entscheidung, ergehend auf die beigebrachten Beweise. Das rechtliche Interesse der Parteien, ob sie im Zivilprozesse auf Leistung, Feststellung oder Rechtsgestaltung klagen, oder ob es sich im Strafprozesse um Verurteilung oder Freisprechung des Angeklagten handelt, bezieht sich, wie auch im geschäftlichen Verkehr, auf bestimmte private Rechte oder Rechtsgüter. Diese Einzelinteressen treten aber zurück vor einem andern, bedeutsameren. Dahinter steht, mächtiger und sie überragend, das Interesse des Staates an der richtigen Handhabung des von ihm gesetzten Rechtes, an der geordneten Rechtspflege. Will der Staat dieses Interesse gebührend schützen, so hat er dafür zu sorgen, daß die für die Rechtspflege in Betracht kommenden Einrichtungen nicht verletzt werden, so die Strafverfolgung, gegen die sich die falsche Anschuldigung und die Gefangenenbefreiung richten, und die gerichtliche Beweisführung, die durch Mißbrauch mannigfaltiger Beweismittel gefährdet wird. Hier handelt es sich nur um das letztere, den gerichtlichen Beweis. Nachdem der Beweis im allgemeinen wegen mangelnden speziell darauf gerichteten Interesses als Rechtsgut abgelehnt worden ist, findet sich beim Beweis vor Gericht dieses Interesse als dasjenige des Staates an geordneter Rechtspflege verkörpert. Daher ist das Wahrheitssuchen vor Gericht, die Sicherheit gerichtlicher Beweisführung als Rechtsgut anzuerkennen. Alle für das Rechtsgut der Beweisführung im allgemeinen geltend gemachten Gesichtspunkte treffen hier für den speziellen Fall des gerichtlichen Beweises zu. Dieses Rechtsgut schützt der SchwVE. im 17. Abschnitt durch Strafdrohungen für mißbräuchliche

eines StGBs. für die Vereinigten Staaten, §§ 314/5, bei Weismann Vgl. D. VII, 328.

Beweiserbringung vermittelst eigener Beweisaussage, Zeugnis, Gutachten und allgemeiner sachlicher Beweismittel im Prozeß. In den Rahmen dieser Arbeit fällt der Art. 218: Fälschung und Unterdrückung von Beweismitteln.[1])

Wie falsche Aussage und falsches Zeugnis wird das Delikt der sachlichen Beweismittelfälschung begangen „in einem gerichtlichen Verfahren", wodurch das Rechtsgut der gerichtlichen Beweissicherheit festgestellt wird. Dem gerichtlichen Verfahren wird durch Art. 219 gleichgestellt das Verfahren in Verwaltungssachen, welches dasselbe Interesse bietet. Dagegen kann eine ganz allgemeine Bedrohung der Verwendung falscher Beweismittel vor einer Behörde, wie angeregt worden ist[2]), unter den Delikten gegen den gerichtlichen Beweis keinen Raum finden.

Da es sich um einen Angriff auf den Beweis handelt, werden die für das Handlungsobjekt erforderlichen Merkmale auf ein Minimum beschränkt. Gleichgültig ist, ob der Beweis durch Urkunden oder durch bloßen Augenschein erbracht werden soll. Daher erübrigt sich die Feststellung, ob der Beweisgegenstand Urkunde sei oder nicht. Als taugliche Mittel der Fälschung werden Schriften und andere Gegenstände, die als Beweismittel dienen sollen, erwähnt. Also bleibt auch die Bestimmung und die Eignung zum Beweise unwesentlich. Ob das gewählte Beweismittel beweisfähig sei, wird erst der Verlauf des Prozesses lehren. Alle besonderen Merkmale treten zurück vor dem allein maßgebenden Punkt, ob der Gegenstand dem Beweisverfahren unterworfen werden soll. Unter die Strafdrohung des Art. 218 fallen also nicht

[1]) Von modernen Gesetzen kennt einen solchen Tatbestand das StSB. für die Vereinigten Staaten von Nordamerika, in Kraft seit 1. Jan. 1910, im Anschluß an das New Yorker StGB. Unter die Delikte gegen die öffentliche Rechtspflege stellt es: „Destroying evidence", „Fabricating evidence" u. „Using evidence known to be false", vgl. §§ 92, 94, 95 des Entw. für ein StGB. für die Vereinigten Staaten, §§ 107, 109, 110 des New Yorker StGBs. bei Weismann, Vgl. D. VII, 326 ff. Die Bestimmungen leiden an Umständlichkeit und weitschweifiger Kasuistik.

[2]) Von Weismann, Z. 31, 808.

nur Urkunden, sondern auch Schriftstücke, denen es an der Urkundenqualität gebricht, Beweiszeichen, Identitätszeichen, alle Augenscheinsobjekte, sofern sie zu Beweiszwecken vor Gericht verwendet werden.

Als Begehungshandlungen kommen in Betracht die fälschliche Herstellung oder Verfälschung eines Beweismittels, die Benützung eines solchen fälschlich hergestellten oder verfälschten Beweismittels und die Unterdrückung eines echten Beweismittels.[1]) Vollendet ist das Delikt also schon mit der Fälschungshandlung, was besonders im Verhältnis zur Urkundenfälschung des Art. 176 auffällig und störend wirkt. Darüber wird, um Wiederholungen zu vermeiden, erst bei der Gegenüberstellung der beiden Delikte ausführlicher die Rede sein.

Die rechtswidrige Absicht des Täters ist darauf gerichtet, auf das Urteil des Richters einzuwirken oder um es zu hindern.[2]) Das ist die Absicht des reinen Beweisdelikts und kommt der rechtswidrigen Absicht des § 267 RStGB. ganz nahe. Heißt diese die Absicht, im Rechtsleben einen Beweis zu erbringen, Absicht zwecks Täuschung im Rechtsverkehr,

---

[1]) Unverständlich ist die Häufung in Art. 218, Z. 1, Abs. 3: „wer wissentlich ein falsches, verfälschtes oder unechtes Beweismittel benützt . . .“ Unecht sagt nichts anderes als falsch oder verfälscht, umfaßt bloß die beiden Ausdrücke, sodaß es nicht besonders erwähnt zu werden braucht. Sollte darin ein Gegensatz zu Art. 176, 2: „wer wissentlich eine falsche oder verfälschte oder unwahre Urkunde gebraucht . . .“ zu erblicken sein?

[2]) Wenn Weismann Z. 31, 806 statt: „Wer in einem gerichtlichen Verfahren, um auf das Urteil des Richters einzuwirken . . .“ setzen will: „Wer, um in einem gerichtlichen Verfahren auf das Urteil des Richters einzuwirken . . .“, so möchte ich dem nicht beitreten. „In einem gerichtlichen Verfahren“ soll nicht Bestandteil der subjektiven Seite sein, sondern objektiv die Umstände, den Angriff auf das bestimmte Rechtsgut bezeichnen. Wie das falsche Zeugnis in einem gerichtlichen Verfahren abgelegt wird, so wird auch ein falsches sachliches Beweismittel n einem gerichtlichen Verfahren verwendet. Weismanns Einwand behält insoweit seine Berechtigung, als Art. 218, was ich nicht billige, schon die Fälschungshandlung bedroht, während eine solche, begangen in einem gerichtlichen Verfahren, allerdings kaum denkbar ist.

so charakterisiert sich die des Art. 218 als Absicht, in einem Hauptteile des Rechtslebens, im Verfahren vor Gericht, Beweis zu erbringen, Absicht zwecks Täuschung im gerichtlichen Verkehr. Hat die Urkundenfälschung des § 267 RStGB. die Sicherheit des allgemeinen Urkundenbeweises zum Angriffsobjekt, so verletzt die Beweismittelfälschung des Art. 218 die Sicherheit des speziellen Beweises vor Gericht. Daraus folgt vor allem die Unerheblichkeit, ob der Beweis einen rechtmäßigen oder rechtswidrigen weiteren Erfolg zum Gegenstande hat, ob durch die Beweisführung eine wahre Tatsache erhärtet oder ob ein anderer in seinen Rechtsgütern geschädigt werden soll. Doch geben die Beweggründe, denen der Täter gefolgt ist, immerhin Anlaß zu Privilegierung oder Qualifikation. Begeht der Täter die Fälschung im Dienste der Rechtsverwirklichung, will er sich oder einem andern zum Rechte verhelfen, so trifft ihn nur Gefängnis von 1 Tag an und nie Zuchthaus, Art. 218, Z. 2. Begeht er sie als Angeklagter zur Selbstverteidigung, so kann er neben Gefängnis sogar mit Buße davon kommen, Z. 3. Dagegen wird immer auf Zuchthausstrafe erkannt, wenn sich seine verwerfliche Gesinnung in der geplanten Herbeiführung der Bestrafung eines Unschuldigen äußert, Z. 4.

Neben der Urkundenfälschung bleibt für die Beweismittelfälschung im Prozeß noch ein weites Anwendungsgebiet, das auch durch andere Strafdrohungen, wie diejenige über Betrug, nicht gedeckt ist. Wie oft solche Beweismittelfälschungen vorkommen, die zweifellos keine Urkundenfälschungen sind, ist nach der deutschen Praxis schwer zu sagen, da sie überhaupt nicht unter der Anklage der Fälschung zur Aburteilung gelangen können. Die Lücke im Strafgesetz, die durch den Tatbestand der sachlichen Beweismittelfälschung ausgefüllt werden muß, soll an einigen Fällen, die dem Reichsgericht vorgelegen haben, aufgedeckt werden.

Ein Angeklagter[1]) stand unter Betrugsanklage, weil er

[1]) RG. E. 40, 179 ff.

durch falsche Vorspiegelungen einen Angestellten veranlaßt hatte, die diesem verpfändeten Lebensversicherungspolizen herauszugeben, in der Absicht, anderweitig darüber zu verfügen. Zum Gegenbeweise seiner Schuld legte er vor Gericht einen Pausabklatsch aus einem Kopierbuche vor, wonach sein Angestellter erklärt haben sollte, die Polizen freiwillig herausgegeben zu haben. Die präsentierte Kopie war gefälscht. Nun können bloße Kopieen nicht als Urkunden gelten.[1]) Durch weitschweifige Auseinandersetzungen kommt das Reichsgericht aber dazu, diesen Abklatsch als Urkunde zu erklären und demgemäß nach § 267 zu verurteilen. Zweifelsohne ist eine Beweismittelfälschung zur Beeinflussung des strafgerichtlichen Urteils begangen worden, die durch das Motiv des Täters, seine Selbstverteidigung, privilegiert würde. Dem Reichsgericht wäre viel Mühe und ein de lege lata sehr anfechtbares, aus dem Strafbedürfnis als Fälschung entsprungenes Urteil erspart geblieben, wenn es nach diesem Tatbestande hätte urteilen können.

In einem andern Fall[2]) sollte durch einzelne Wechselbruchstücke bewiesen werden, die Wechselsumme hätte auf einen höheren als auf den wirklichen Betrag gelautet. Zu diesem Zwecke waren einzelne Schriftzeichen auf den Bruchstücken verändert worden. Daß durch solche Bruchstücke nur ein Augenscheinsbeweis, kein Urkundenbeweis geführt werden, daß ihre Fälschung also nicht unter § 267 fallen kann, ist unbestreitbar. Wieder hatte es das Gericht mit einer Beweismittelfälschung im Prozeß zu tun. Nach deutschem Recht konnte die Tat aber nur als Betrug zur Aburteilung gelangen.

Ähnlich präsentiert sich ein weiterer Fall, wo das Reichsgericht aber zur Freisprechung gelangen mußte.[3]) Im Pro-

---

[1]) S. Binding, Lb. II, 1, 208/9, solange es sich nicht um Duplikate handelt, Weismann, Z. 11, 42, Frank, StGB. § 267 III, 2. A. M. Zeiler, Z. 34, 862 ff

[2]) RG. E. 36, 317.

[3]) Jurist. Wochenschrift 33, 303.

zeß wurden gefälschte Brieffragmente vorgeführt, durch welche die Täuschung erweckt werden sollte, sie bildeten zusammen einen früher intakten Brief. Die Täuschung sollte also nicht durch den Inhalt der einzelnen Stücke geschehen, konnte also nicht durch Urkundenbeweis erfolgen. Da sich durch diese Handlung kein anderes Delikt, besonders kein Betrug, verwirklicht hatte, mußte freigesprochen werden. Und doch ist es gewiß eine deliktische und strafwürdige Tätigkeit, vor Gericht mit solchen Manövern aufzutreten. Das rechtliche Interesse des Staates an ungekränkter Rechtspflege entbehrt des erforderlichen Schutzes, wenn nicht jeder Angriff auf die gerichtliche Beweisführung unter Strafe gestellt wird.

---

§ 12. Verhältnis der Urkundenfälschung zur Beweismittelfälschung.

Die Urkundenfälschung des Art. 176 und die Beweismittelfälschung des Art. 218 bilden zwei vollständig selbständige Tatbestände: Das erste Delikt ist gegen den geschäftlichen Verkehr, das zweite gegen den gerichtlichen Beweis gerichtet. Bei der Urkundenfälschung ist der Mißbrauch einer Urkunde Voraussetzung, während jeder beliebige Beweisgegenstand, der zum Beweise dienen soll, taugliches Objekt einer Beweismittelfälschung werden kann. Die Urkundenfälschung muß in schädigender Absicht begangen werden, die Beweismittelfälschung mit der dem reinen Beweisdelikt eigentümlichen rechtswidrigen Absicht, der Absicht, vor Gericht Beweis zu erbringen. Daneben stimmen die beiden Tatbestände in einer Reihe von Merkmalen überein, in der Fälschungshandlung, der Verwendung und der Täuschung über die Echtheit des Falsifikates. Bei Vorliegen dieser gemeinsamen Tatbestandsmerkmale bleibt außer Zweifel, daß die

beiden Delikte zusammentreffen können, z. B. wenn jemand in schädigender Absicht eine gefälschte Urkunde zur Beeinflussung des Urteils vor Gericht produziert. Ein solches Zusammentreffen der beiden Verbrechen kann sowohl durch mehrere, als auch durch eine einzige Handlung geschehen, worin die beiden Formen der Verbrechenskonkurrenz, die Real- und die Idealkonkurrenz, gegeben sind. Präsentiert der Schuldner, um seine geschuldete Leistung zu umgehen, dem Gläubiger eine fälschlich hergestellte Quittung und gibt er dieselbe später als Beklagter zu den Akten, so konkurrieren die beiden Delikte realiter.

Werden beide Tatbestände durch eine und dieselbe Handlung erfüllt, so fragt es sich, ob dann überhaupt noch Verbrechens-, in diesem Falle also Idealkonkurrenz, oder bloß die sog. Gesetzeskonkurrenz anzunehmen sei. Ideal- und Gesetzeskonkurrenz ist gemeinsam, daß eine einzelne deliktische Handlung nicht nur unter eine, sondern unter zwei oder mehrere Strafdrohungen subsumiert werden kann. Während aber bei der Idealkonkurrenz in der einen Handlung wirklich mehrere Delikte zusammentreffen, also mehrere Strafdrohungen angewendet werden müssen, treffen bei der Gesetzeskonkurrenz nur zwei oder mehrere gesetzlich normierte Tatbestände, Strafgesetze, zusammen, von denen aus besonderen Gründen nur das eine oder das andere angewendet werden soll.[1])

---

[1]) Die Auffassung des Wesens der Konkurrenz ist sehr bestritten. Die Darstellung schließt sich der herrschenden Lehre an, die in der Idealkonkurrenz wirkliche Verbrechenskonkurrenz erblickt. Vgl. A. Merkel, H. H. II, 579 ff., Meyer-Allf., Lb. 7. Aufl. 262 ff., Köhler 12, 44 ff., Frank, StGB. § 73 I, Olshausen I, § 73 No. 11, Finger, StR. I, 577 ff. Auch Hälschner I, 672, Binding, Hb. I, 564 ff., die aber auch bei Idealkonkurrenz Einheit der Handlung leugnen und Mehrheit derselben annehmen. — Betrachtet man das Verbrechen als „Handlung", so gelangt man dazu, die Idealkonkurrenz überhaupt nicht für Verbrechenskonkurrenz, sondern für Gesetzeskonkurrenz zu halten, während die im Text als Gesetzeskonkurrenz geltenden Fälle mit „scheinbarer oder unechter Gesetzeskonkurrenz" bezeichnet werden. Gegensatz: „scheinbare Verbrechensmehrheit" (Idealkonk.). Vgl. v. Liszt, Lb. 245 ff., Baumgarten, Konk. 15 ff., 74 ff., 83.

Solche Gründe sind die Spezialität, die Subsidiarität, die Alternativität und die Konsumtion der Strafgesetze.

Ebensowenig, wie man an eine Konsumtion der Strafdrohungen der Art. 176 und 218 denken kann, stehen sie auch im Verhältnis der Spezialität zu einander. Denn der spezielle Tatbestand bildet nur einen Ausschnitt aus dem generellen und will nur soweit zur Anwendung kommen, wie dieser, was hier nicht zutrifft. In Bezug auf das Angriffsobjekt wäre Art. 218 der spezielle Tatbestand, wenn man den gerichtlichen Verkehr als speziellen Fall des allgemeinen Rechtsverkehrs auffassen will. Im Hinblick auf das Fälschungsobjekt aber ist er weiter gefaßt, da er nicht nur Urkundenfälschungen, sondern auch alle andern Beweismittelfälschungen einbezieht. Ebenso hinsichtlich der rechtswidrigen Absicht, da er keine schädigende, sondern nur beweiszuerbringende, das Urteil zu beeinflussende Absicht verlangt. Weiterhin läßt sich weder aus dem Wortlaut der Gesetzesbestimmungen, noch aus anderen Anhaltspunkten entnehmen, daß das eine Gesetz dem andern subsidiär sein soll, wie dies für die Verletzungs- und Gefährdungsdelikte, für Verschiedenheit der Begehungsgrade und Beteiligungsformen bei einem und demselben Delikt zutrifft. Am ehesten könnte man an das Verhältnis der Alternativität denken, an die wechselseitige Beziehung, daß zwei Tatbestände mit ihren teilweise zusammenfallenden Tatbestandsmerkmalen wie zwei sich schneidende Kreise erscheinen, wobei die gemeinschaftlichen Teile von beiden bedroht sind, immer aber nur der im konkreten Fall härtere zur Anwendung gelangen kann. Gemeinschaftliche Bedrohung einzelner Teile der deliktischen Tätigkeit wäre den beiden Art. 176 und 218 eigen. Aber abgesehen davon, daß, wenn irgendwo Alternativität angenommen werden soll, die Ablehnung von Idealkonkurrenz öfters sehr zweifelhaft und bestritten ist und sich die Annahme jener nur dann rechtfertigen kann, wenn die Annahme einer andern Form der Gesetzeskonkurrenz, wie Spezialität oder Subsidiarität, zu unbefriedigenden Resultaten führt, so ist ein m. E. sicheres Kriterium für die Unterschei-

dung von Ideal- und Gesetzeskonkurrenz in der Einheit oder Mehrheit der Erfolgs- oder Schuldvorstellungen gegeben.[1]) Diese sollen über Einheit oder Mehrheit des Delikts entscheiden. Fällt eine Fälschung dadurch, daß sie alle Merkmale der Art. 176 und 218 an sich trägt, sowohl unter die Strafdrohung der Urkundenfälschung, als auch unter diejenige der Beweismittelfälschung, so kann der Täter nicht einen einzelnen Erfolg, sondern muß stets eine Mehrheit von Erfolgen im Auge gehabt haben, nämlich die Trübung des gerichtlichen Beweises und die Schädigung eines andern. Daher kann nicht die Rede von Gesetzeskonkurrenz, sondern muß Verbrechenskonkurrenz gegeben sein, im Falle von Handlungseinheit also Idealkonkurrenz.

Praktisch bedeutsam wird die Entscheidung für das Strafmaß und für den Rückfall. Sieht man in der Idealkonkonkurrenz nur ein Verbrechen, so muß sie logischer Weise wie die Gesetzeskonkurrenz behandelt werden.[2]) Erkennt aber der Gesetzgeber darin die Begehung mehrerer Delikte an, so enhält das Strafgesetzbuch eine besondere Bestimmung für die Strafbemessung, die wieder von derjenigen über Realkonkurrenz verschieden ist, wie z. B. § 73 und §§ 74ff. RStGB. Nun kennt aber der SchwVE. keine Verschiedenheit in der Behandlung von Real- und Idealkonkurrenz, deren Fälle alle gleichmäßig von Art. 56 umfaßt werden. Mit Recht, denn es ist nicht einzusehen, warum die reine Zufälligkeit, ob mehrere Delikte durch eine oder mehrere Handlungen begangen worden sind, sich in Verschiedenheit der Straffolgen äußern soll.[3]) Danach verurteilt der Richter, wenn die Art.

---

[1]) So Köhler 61ff., Baumgarten, l. c. 78. — Vgl. über die ganze Materie der Gesetzeskonkurrenz: Binding, Hb. I, 349ff., Normen I, 2. Aufl. 201ff., 230ff., Köhler 67ff., Meyer-Allf. l. c. 260ff., v. Liszt l. c., Baumgarten l. c. 62ff., Frank, StGB. § 73 VII, Olshausen I, § 73 No. 12—15, Finger, StR. I, 580ff.

[2]) So Baumgarten, l. c. 79.

[3]) Vgl. A. Merkel, H. H. II, 580, Hälschner I, 672, Binding, Hb. I, 573ff., Finger, StR. I, 578 (im Anschluß an das österr. Recht). A. M. Meyer-Allf., l. c. 366, Anm. 20.

176 und 218 auf ideell oder real konkurrierende Fälschungen anzuwenden sind, zu der angemessen erhöhten Strafe des schwereren Verbrechens, über deren höchstes Maß er sogar um die Hälfte hinausgehen kann. Da die Strafe nach beiden Strafgesetzen ausgeworfen wird, so ist bei rückfälliger Begehung des einen oder andern Delikts die von Art. 55 vorgesehene Erhöhung wegen Rückfalls geboten.

Faßt man die beiden Fälschungstatbestände, Urkundenfälschung und Beweismittelfälschung im Prozeß, ins Auge, so fällt auf, daß sie hinsichtlich der Vollendung verschieden konstruiert sind: Während sich die gewöhnliche Urkundenfälschung erst durch die Verwendung des gefälschten Dokuments vollendet, soll bei der Beweismittelfälschung die Fälschungshandlung allein genügen. Es ist einleuchtend, daß eine solche Abweichung auf das Verhältnis der beiden Strafdrohungen zueinander ungünstig einwirkt. Wird irgend ein sachliches Beweismittel, das keine Urkunde darstellt, gefälscht, aber noch nicht verwendet, so hat man es je nach dem Nachweise, ob es in einem gerichtlichen Verfahren zur Beweisführung gebraucht werden sollte oder nicht, mit einer vollendeten Beweismittelfälschung oder überhaupt mit keinem Verbrechen zu tun. Ebenso in dem Falle, wo der Schuldner zum Beweise seiner wirklich geleisteten Zahlung eine Quittung darüber fälschlich herstellt. Wollte er diese nur im Verkehr mit seinem früheren Gläubiger verwenden, so hat seine Handlungsweise wegen fehlender schädigender Absicht keine strafrechtlichen Folgen. Wollte er sie aber im Rechtsstreit produzieren, damit das richterliche Urteil beeinflussen, so verfällt er der Strafe des vollendeten Beweismittelfälschungsdelikts. Von solchen, im konkreten Fall gewiß schwierigen Nachweisen hinge die Entscheidung ab, ob eine vollendete strafbare Tat oder eine völlig straflose Tat begangen sei. Konkurrieren die beiden Delikte in der Weise, daß ein Schuldner, um sich der geschuldeten Leistung zu entziehen, also in schädigender Absicht, eine Quittung zum Beweisen vor Gericht fälschlich herstellt, ohne noch Gebrauch davon gemacht zu haben, so

müßte er wegen vollendeter Beweismittelfälschung in Idealkonkurrenz mit versuchter Urkundenfälschung verurteilt werden. Zu einem ähnlich unbefriedigenden Resultat und in größere Verlegenheit würde man in dem Falle kommen, wenn der Schuldner, in der gewissen Erwartung, von seinem Gläubiger gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen zu werden, sich die falsche Quittung bereit legt, ohne selbst noch bestimmt zu wissen, ob sie zur Verwendung vor Gericht gelangen wird oder nicht.

Deshalb muß auch die Beweismittelfälschung erst nach erfolgter Gebrauchshandlung vollendet sein. Alle Gesichtspunkte, die bei der gewöhnlichen Urkundenfälschung dagegen sprechen, schon die Fälschungshandlung zur Vollendung genügen lassen, leisten dasselbe für die Beweismittelfälschung. Denn weder ist der gerichtliche Beweis durch ein verfertigtes Falsifikat in höherem Maße gefährdet, als der geschäftliche Verkehr, noch ist die Gefahr der Verwendung durch einen Dritten eine größere.[1]) Sowohl aus allgemeinen Überlegungen, wie auch aus besonderer Berücksichtigung der notwendigen Übereinstimmung der Art. 176 und 218 in der Vollendung ergibt sich das gemeinschaftliche Prinzip: Die Fälschungshandlung allein kann nur Versuch sein; zur Vollendung gehört das Gebrauchmachen.

Das Verhältnis, in welchem die beiden Delikte hinsichtlich der rechtswidrigen Absicht zueinander stehen, bedarf keiner weiteren Ausführungen. Kurz gesagt ist die rechtswidrige Absicht der Beweismittelfälschung diejenige der deutschen Urkundenfälschung, die andere diejenige des französischen faux en écriture, die intention de nuire. Ihre Verschiedenheit rechtfertigt sich aus der verschiedenen Natur der angegriffenen Interessen.

---

[1]) Auch Weismann, Z. 31, 807, 828 ff. stellt nur die Verwendung, nicht schon die Herstellung falscher Beweismittel im Prozeß unter Strafe.

§ 13. Ergebnis.

In durchaus berechtigter Weise hat der SchwVE. eine einheitliche Behandlung der Fälschungsdelikte aufgegeben und sie je nach der Verwendung des Falsifikates in zwei Gruppen zerlegt. Die beiden Gruppen enthalten Angriffe nach zwei verschiedenen Richtungen. Nicht beiden ist die Beweisführung entscheidendes Angriffsobjekt. Gegen den Beweis und zwar den Beweis vor Gericht richten sich die Beweismittelfälschungen des Art. 218. Darunter werden nicht nur Urkundenfälschungen, sondern auch alle Fälschungen anderer sachlicher Beweismittel bezogen, da diese dieselbe Gefährdung der Rechtspflege verursachen, wie jene. Ihre rechtswidrige Absicht ist die des reinen Beweisdelikts, unerachtet eines weiteren strafbaren oder nicht strafbaren Zweckes Beweis vor Gericht zu erbringen. Hier ist die Beweisführung als Rechtsgut anerkannt.

Anders die gewöhnlichen Urkundenfälschungen des allgemeinen Rechtslebens. Sie sind Verletzungen des geschäftlichen Verkehrs und somit nur strafbar, als ihnen die Absicht, weitere Interessen als den Beweis allein zu verletzen, andere Rechtsgüter zu beschädigen, innewohnt. Ein allgemeines Verbot, im außergerichtlichen Verkehr falsch zu beweisen, besteht nicht.

Das Anwendungsgebiet der Art. 176/7 hat sich auf Urkunden zu beschränken, Schriften, die durch die darin enthaltene Erklärung zum Beweise rechtlich bedeutsamer Tatsachen geeignet sind, ohne Rücksicht auf irgendwelche Bestimmung. Anderen Beweismitteln, wie den bloßen Beweiszeichen, kommt nicht allgemein dieselbe Bedeutung für den geschäftlichen Verkehr und damit nicht derselbe Strafschutz zu. Die Vollendung des Delikts hat nicht davon abhängig gemacht zu werden, ob es sich um Fälschung einer privaten oder einer öffentlichen Urkunde handelt, sondern hat im allgemeinen, so auch bei der Beweismittelfälschung, erst mit der Gebrauchshandlung zu erfolgen. Nur in einigen, besonders zu

bestimmenden Fällen, wo schon durch das bloße Bestehen des Falsifikates erhöhte Gefahr droht, kann die Fälschungshandlung allein zur Annahme der Vollendung genügen. Den subjektiven Tatbestand hat nicht schon die rechtswidrige Absicht, die Beweisführung zu trüben, zu erfüllen, sondern in allen Fällen der Verwendung im geschäftlichen Verkehr hat sie einen darüber hinausgehenden, schädigenden Erfolg anzustreben.